Entscheidungsprozesse von Behördenmitgliedern der KESB bei Partnerschaftsgewalt

Masterarbeit

Raagavi Kumar

Begleitperson

Dr. Joel Gautschi

Zweitgutachterin

Dr. Rahel Bühler

Masterstudiengang
Zürich,
Frühlingssemester
2026

Abstract

Partnerschaftsgewalt stellt im zivilrechtlichen Kindesschutz eine anspruchsvolle Fallkonstellation dar, weil Kinder auch dann mitbetroffen sein können, wenn sich die Gewalt primär zwischen erwachsenen Paarpersonen ereignet. Die vorliegende Masterarbeit untersucht, wie Behördenmitglieder der KESB eine Kindeswohlgefährdung und die Notwendigkeit von Massnahmen bei Partnerschaftsgewalt mit kindlicher Mitbetroffenheit einschätzen.

Theoretische Bezüge werden zu Partnerschaftsgewalt, kindlicher Mitbetroffenheit, Kindeswohlgefährdung, zivilrechtlichem Kindesschutz und professioneller Urteilsbildung unter Unsicherheit hergestellt. Empirisch basiert die Arbeit auf acht qualitativen, vignettengestützten Interviews mit Behördenmitgliedern und Ersatzbehördenmitgliedern der KESB Winterthur-Andelfingen. Die Interviews kombinierten Fallvignetten, lautes Denken und leitfadengestützte Nachfragen. Die Auswertung erfolgte mittels qualitativer Inhaltsanalyse.

Die Ergebnisse zeigen, dass Partnerschaftsgewalt nicht schematisch beurteilt wird. Eine Kindeswohlgefährdung wird nicht allein aus dem Vorliegen von Gewalt zwischen den Eltern abgeleitet. Entscheidend ist vielmehr, wie das Kind mitbetroffen ist, ob Belastungszeichen sichtbar werden, ob die Eltern Einsicht und Abhilfefähigkeit zeigen und welche Massnahmen verhältnismässig sowie praktisch umsetzbar erscheinen. Kindliche Mitbetroffenheit erweist sich als zentrale Schwelle der Gefährdungseinschätzung. Elterliche Kooperation wird nicht formal, sondern hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit beurteilt. Mit zunehmender Risikoverdichtung werden verbindlichere Massnahmen erwogen.

Die Arbeit zeigt, dass Einschätzungen bei Partnerschaftsgewalt im Kindesschutz als fachlich gebundene Abwägungsprozesse unter Unsicherheit zu verstehen sind. Für die Praxis verweist sie auf die Bedeutung einer systematischen Prüfung kindlicher Mitbetroffenheit, einer differenzierten Einschätzung elterlicher Abhilfefähigkeit und einer Massnahmenplanung, die auch Verfügbarkeit, Umsetzbarkeit und Kontrollierbarkeit berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

Abstract **1**

Tabellenverzeichnis **7**

Abkürzungsverzeichnis **8**

1 Einleitung **9**

1.1 Ausgangslage und Problemstellung 9

1.2 Explikation Fragestellung 11

1.3 Zielsetzung und Relevanz für die Soziale Arbeit 12

1.4 Aufbau der Arbeit 13

2 Theoretischer und empirischer Bezugsrahmen **14**

2.1 Partnerschaftsgewalt und kindliche Mitbetroffenheit 14

2.1.1 Begriff und Formen von Partnerschaftsgewalt 15

2.1.2 Kindliche Mitbetroffenheit: Exposition, Formen und Einordnung 16

2.1.3 Folgen und Belastungsdimensionen kindlicher Mitbetroffenheit 18

2.1.4 Schweizer Datenlage zu Partnerschaftsgewalt und kindlicher Mitbetroffenheit 20

2.2 Normativ-institutioneller Rahmen 22

2.2.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als Eingriffsbegriffe 22

2.2.2 Zivilrechtlicher Kindesschutz und Rolle der KESB 24

2.2.3 Massnahmenlogik: Subsidiarität, Verhältnismässigkeit und abgestufte Interventionen 26

2.2.4 Verfahrenskontext der KESB Winterthur-Andelfingen bei Partnerschaftsgewalt 29

2.3 Professionelle Urteilsbildung und Kindesschutzentscheidungen 30

2.3.1 Einschätzung, Beurteilung und Entscheidung als Arbeitsdefinition 30

2.3.2 Professionelle Urteilsbildung, Unsicherheit und Ermessen 31

2.3.3 Einflussfaktoren auf Kindesschutzentscheidungen 32

2.3.4 Schwellenentscheidungen und Massnahmenentscheidungen 33

2.3.5 Forschungsstand zu Kindesschutzentscheidungen bei Partnerschaftsgewalt 35

2.3.6 Gender als Deutungsdimension in Kindesschutzentscheidungen bei Partnerschaftsgewalt 36
2.4 Zwischenfazit: Forschungslücke und analytischer Fokus 37
3 Methodisches Vorgehen 39
3.1 Forschungsdesign 39
3.2 Datenerhebung 40
3.2.1 Feldzugang 40
3.2.2 Stichprobe und Rekrutierung 40
3.2.3 Entwicklung, theoretische Herleitung und Einsatz der Vignetten 42
3.2.4 Leitfaden und Methode des lauten Denkens 45
3.2.5 Reihenfolge und Zuteilung der Vignetten 46
3.2.6 Durchführung der Interviews 46
3.3 Datenaufbereitung 47
3.4 Datenauswertung 47
3.5 Ethische und datenschutzrechtliche Aspekte 49
4 Ergebnisse 50
4.1 Einführung in die Ergebnisdarstellung 50
4.2 Vignette 1: Psychische Gewalt, indirekte Mitbetroffenheit und Rollentausch 50
4.2.1 Einschätzung der Kindeswohlgefährdung 51
4.2.2 Zentrale Fallaspekte und Gewichtungen 51
4.2.3 Begründung des weiteren Vorgehens 52
4.2.4 Spannbreite und Unterschiede 53
4.2.5 Geschlechterbezug und Rollentausch 53
Zwischenfazit zu Vignette 1 54
4.3 Vignette 2: Einmalige physische Gewalt, direkte Mitbetroffenheit und ambivalente Kooperation 54
4.3.1 Einschätzung der Kindeswohlgefährdung 54
4.3.2 Zentrale Fallaspekte und Gewichtungen 55

4.3.3 Begründung des weiteren Vorgehens 56
4.3.4 Spannbreite und Unterschiede 56
4.3.5 Geschlechterbezug 57
Zwischenfazit zu Vignette 2 57
4.4 Vignette 3: Wiederholte physische Gewalt, direkte und aktive Mitbetroffenheit sowie geringe Kooperation 58
4.4.1 Einschätzung der Kindeswohlgefährdung 58
4.4.2 Zentrale Fallaspekte und Gewichtungen 59
4.4.3 Begründung des weiteren Vorgehens 59
4.4.4 Spannbreite und Unterschiede 60
4.4.5 Geschlechterbezug 60
Zwischenfazit zu Vignette 3 61
4.5 Fallübergreifende Muster der Einschätzungs- und Entscheidungsprozesse 61
4.5.1 Zunehmende Gefährdungseinschätzung 62
4.5.2 Kindliche Mitbetroffenheit als zentrale Schwelle 62
4.5.3 Elterliche Kooperation und Abhilfefähigkeit 63
4.5.4 Massnahmenlogik 63
4.5.5 Verschiebung der Unsicherheit 64
4.5.6 Gender als Deutungsfolie 64
4.6 Allgemeine professionelle Orientierungen 64
4.7 Allgemeine Herausforderungen im Handlungsfeld 66
4.8 Zusammenführende Ergebnisverdichtung 68
5 Diskussion 72
5.1 Zentrale Befunde im Überblick 72
5.2 Kindliche Mitbetroffenheit als zentrale Schwelle der Gefährdungseinschätzung 73
5.3 Elterliche Kooperation und Abhilfefähigkeit als Schlüsselkriterium 75
5.4 Professionelle Urteilsbildung unter Unsicherheit 77

5.5 Massnahmenlogik zwischen Hilfe, Kontrolle und Verhältnismässigkeit 79
5.6 Gender als implizite Deutungsfolie 81
5.7 Institutionelle und praktische Herausforderungen im Handlungsfeld 83
5.8 Methodische Reflexion und Limitationen 84
6 Schlussfolgerungen und Fazit 88
6.1 Beantwortung der Fragestellung 88
6.2 Schlussfolgerungen für die Praxis 90
6.3 Fazit und Ausblick 91
7 Literaturverzeichnis 92
8 Rechtsquellenverzeichnis 98
9 Verzeichnis Generative KI-Systeme 99
10 Anhangsverzeichnis 100

Tabellenverzeichnis

Tabelle	Titel	
Tabelle 1	Formen kindlicher Mitbetroffenheit bei Partnerschaftsgewalt nach Holden (2003)	S.17
Tabelle 2	Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen der KESB im Kontext von Partnerschaftsgewalt	S.28
Tabelle 3	Zusammensetzung der Stichprobe	S. 41–42
Tabelle 4	Überblick über Aufbau und Variation der eingesetzten Vignetten	S.44
Tabelle 5	Ergebnisdimensionen und zentrale Muster	S.70

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BeLuA	Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kindesschutz
BFS	Bundesamt für Statistik
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GSG/ZH	Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich
IP	Interviewperson
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
kjz	Kinder- und Jugendhilfezentrum
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
MAXQDA	Software zur qualitativen Datenanalyse
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
S.	Seite
UN-KRK	UNO-Kinderrechtskonvention
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
V1A / V1B	Version A / Version B von Vignette 1
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Die Schutzpflicht der Schweiz gegenüber Kindern ergibt sich unter anderem aus Art. 11 Abs. 1 BV, der UN-KRK, der EMRK und dem UNO-Pakt II. Sie umfasst gesetzgeberische und institutionalisierte Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung oder Behebung der Folgen von Gefährdungen (Rosch & Hauri, 2022a, S. 458).

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich die Schweiz zudem verpflichtet, häusliche Gewalt beziehungsweise Partnerschaftsgewalt zu verhüten und zu bekämpfen. Die Konvention nimmt auch Kinder in den Blick, die von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen sind (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG], 2018).

Der zivilrechtliche Kindesschutz ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt. Die dem Kindesrecht zugeordneten Massnahmen dienen dem Schutz des Kindeswohls und werden deshalb als zivilrechtlicher Kindesschutz verstanden (Rosch & Hauri, 2022a, S. 462). Zentraler Akteur sind die regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Die Entscheidfindung und die Anordnung zivilrechtlicher Massnahmen bilden eine zentrale Aufgabe der KESB (Heck, 2018, S. 92). Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, muss die zuständige KESB geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes treffen.

Im Bereich des Kindesschutzes müssen zahlreiche schwierige Entscheidungen getroffen werden. Der Kindesschutz ist insbesondere mehr als andere Bereiche von komplexen und unvorhersehbaren Situationen geprägt (Bastian, 2019, S. 40). Die Fachpersonen haben die Aufgabe, in oft hochkomplexen (Familien-) Situationen begründete Aussagen darüber zu gewinnen, ob ein Kind an seinem Lebensort gefährdet ist, ob seine Grundbedürfnisse erfüllt und seine Rechte gewahrt sind (Biesel et al., 2017, S. 140). Ein Grossteil der anfallenden professionellen Entscheidungen betrifft die Zukunft, was bedeutet, dass Fachpersonen prognostizieren müssen, wie hoch das Risiko einer künftigen Verletzung des Kindeswohls ist (Bastian & Schrödter, 2014, S. 276). Die Gewissheit, ob eine Einschätzung richtig oder falsch war, lässt sich kaum überprüfen, da die nicht getroffene Alternativentscheidung nicht überprüfbar ist (Bastian, 2019, S. 9). Diese Ausgangslage zeigt, dass Entscheidungen im Kindesschutz besonders riskant und fehleranfällig sein können.

Professionelle Einschätzungen bewegen sich damit in einem Spannungsfeld zwischen Schutzauftrag, elterlicher Autonomie und Verhältnismässigkeit (Art. 307 ff. ZGB; Rosch & Hauri, 2022b, S. 462–505).

Partnerschaftsgewalt stellt in diesem Zusammenhang eine besonders anspruchsvolle Fallkonstellation dar. Sie richtet sich zwar zunächst zwischen erwachsenen Paarpersonen, kann aber für Kinder im gemeinsamen Haushalt eine erhebliche Belastung bedeuten (Kindler, 2023, S. 321-329). Kinder können Gewalt zwischen Bezugspersonen direkt beobachten, mithören, deren Folgen wahrnehmen oder durch längerfristige Veränderungen im familiären Alltag betroffen sein (Holden, 2003, S. 151–154; Kindler, 2023, S. 321–329). Partnerschaftsgewalt wird damit im Kindesschutz nicht nur als Paarkonflikt relevant, sondern als möglicher Belastungs- und Risikokontext für die Entwicklung, Sicherheit und Lebensbedingungen des Kindes.

Für Behördenmitglieder der KESB stellt sich in solchen Fällen die Frage, ob die kindliche Mitbetroffenheit im konkreten Einzelfall eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von Art. 307 Abs. 1 ZGB begründet und welches weitere Vorgehen angezeigt ist. Diese Einschätzung ist anspruchsvoll, weil kindliche Belastungen bei Partnerschaftsgewalt unterschiedlich ausgeprägt und sichtbar sein können. Während einige Kinder deutliche Belastungszeichen zeigen, können andere nach aussen weniger auffällig reagieren oder Belastungsfolgen erst im weiteren Verlauf sichtbar werden (Kindler, 2023, S. 322–329). Zudem müssen Risiko- und Schutzfaktoren sowie bisherige Hilfen fallbezogen zueinander in Beziehung gesetzt werden (Hauri & Zingaro, 2020, S. 40–43).

Professionelle Urteile im Kindesschutz erfolgen häufig unter Bedingungen begrenzter, mehrdeutiger oder widersprüchlicher Informationen. Fachpersonen müssen dennoch Situationen beurteilen, Prognosen bilden und daraus Handlungsentscheidungen ableiten (Bastian & Schrödter, 2014, S. 275–277). Auch Gautschi zeigt für Kindeswohlabklärungen in der Schweiz, dass Fachpersonen unter struktureller Unsicherheit entscheiden und sich dabei Ermessensspielräume eröffnen (Gautschi, 2021, S. 68–71). Der Forschungsstand verweist zudem darauf, dass Kindesschutzentscheidungen nicht allein durch Fallmerkmale bestimmt werden, sondern auch durch fachliche Deutungen, organisationale Rahmenbedingungen und verfügbare Unterstützungsangebote geprägt sind (Fluke et al., 2022, S. 611–626; Allan et al., 2025, S. 5–9).

Daraus ergibt sich die Problemstellung der vorliegenden Arbeit. Obwohl Partnerschaftsgewalt als kindesschutzrelevanter Kontext anerkannt ist, bleibt genauer zu untersuchen, wie Behördenmitglieder der KESB solche Fallkonstellationen konkret wahrnehmen, gewichten und be-

gründen. Von Interesse ist nicht die nachträgliche Bewertung einzelner Entscheidungen als richtig oder falsch, sondern die Rekonstruktion professioneller Deutungs-, Gewichtungs- und Begründungsmuster.

1.2 Explikation Fragestellung

Ausgehend von der dargestellten Ausgangslage und Problemstellung richtet sich die vorliegende Arbeit auf professionelle Einschätzungs- und Entscheidungsprozesse von Behördenmitgliedern der KESB bei Partnerschaftsgewalt mit kindlicher Mitbetroffenheit.

Die Hauptfragestellung lautet:

Wie schätzen Behördenmitglieder der KESB eine Kindeswohlgefährdung und die Notwendigkeit von Massnahmen bei Partnerschaftsgewalt mit kindlicher Mitbetroffenheit ein?

Zur Bearbeitung dieser Hauptfragestellung werden folgende Unterfragen untersucht:

1. Welche Fallaspekte des Sachverhalts stehen bei der Einschätzung im Fokus und wie werden diese gewichtet?
2. Wie wird das Kindeswohl bei der Einschätzung einbezogen und begründet?
3. Welche Verhaltensweisen der Elternteile werden als bedeutsam wahrgenommen und wie werden diese gewichtet?
4. Wie unterscheiden sich die Einschätzungen der Behördenmitglieder und bei welchen Aspekten zeigen sich Übereinstimmungen?
5. Welche Rolle spielen Genderaspekte bei der Einschätzung und Entscheidfindung?
6. Wie werden mögliche Kindesschutzmassnahmen begründet und gegeneinander abgewogen?
7. Welche fachlichen, institutionellen und praktischen Herausforderungen beschreiben Behördenmitglieder im Umgang mit Partnerschaftsgewalt im Kindesschutz?

Die Unterfragen strukturieren die empirische Analyse entlang der zentralen Dimensionen der Untersuchung. Sie richten den Blick auf die Wahrnehmung und Gewichtung von Fallinformationen, auf die Beurteilung des Kindeswohls, auf die Bedeutung elterlichen Verhaltens, auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Einschätzungen, auf mögliche Genderbezüge

sowie auf die Begründung von Massnahmenerwägungen. Die ergänzende Frage nach Herausforderungen erweitert den Blick über die einzelnen Vignetten hinaus und erfasst, welche fachlichen, institutionellen und praktischen Schwierigkeiten Behördenmitglieder im Umgang mit Partnerschaftsgewalt im Kindesschutz beschreiben.

1.3 Zielsetzung und Relevanz für die Soziale Arbeit

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, professionelle Einschätzungs- und Entscheidungsprozesse von Behördenmitgliedern der KESB bei Partnerschaftsgewalt mit kindlicher Mitbetroffenheit zu untersuchen. Im Zentrum steht, welche Fallaspekte wahrgenommen, wie sie im Hinblick auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung gewichtet und wie Überlegungen zu Abklärungen, Unterstützungsangeboten oder Kindesschutzmassnahmen begründet werden. Die Arbeit zielt darauf, Deutungs-, Gewichtungs- und Begründungsmuster in Einschätzungsprozessen sichtbar zu machen.

Die Relevanz für die Soziale Arbeit ergibt sich daraus, dass der zivilrechtliche Kindesschutz ein wichtiges Berufsfeld der Sozialen Arbeit bildet, da Kindeswohlgefährdungen als soziale Probleme in besonderer Weise sozialarbeiterische Kompetenzen erfordern (Rosch, 2022a, S. 71). Die Soziale Arbeit spielt neben den Professionen, Recht, Pädagogik und Medizin eine Schlüsselrolle im behördlichen Kindesschutz. Während Interdisziplinarität bei der KESB eine zentrale Anforderung darstellt, ist die Soziale Arbeit in der Praxis dominant vertreten. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) empfiehlt eine Mindestbesetzung der KESB mit Fachpersonen aus den Bereichen Recht und Soziale Arbeit, ergänzt durch Fachpersonen aus Pädagogik und Psychologie (Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden [VBK], 2008, S. 79). Der zivilrechtliche Kindesschutz bewegt sich in einem Spannungsfeld von Hilfe, staatlichem Eingriff, Schutzauftrag und Wahrung familiärer Autonomie, weshalb fachlich begründete und verhältnismässige Einschätzungen besonders wichtig sind (Rosch, 2022b, S. 30-33).

Solche Einschätzungen und Kindesschutzentscheidungen haben eine hohe Tragweite. Wird eine Kindeswohlgefährdung unterschätzt, kann ein Kind weiterhin einer belastenden oder gefährdenden Situation ausgesetzt bleiben. Wird hingegen zu früh oder zu stark interveniert, kann dies einen unverhältnismässigen Eingriff in die familiäre Autonomie bedeuten (Bastian, 2019, S. 9; Rosch & Hauri, 2022b, S. 462–505). Gerade bei Partnerschaftsgewalt verdichten sich Fragen von Schutz, Hilfe, Kontrolle, elterlicher Verantwortung und institutioneller Kooperation, was zeigt, dass Entscheidungen in diesem Bereich besonders herausfordernd sein können.

Ziel der Arbeit ist es, Entscheidungsprozesse systematisch zu erfassen und dadurch zu einem besseren Verständnis professioneller Einschätzungs- und Entscheidungsprozesse im Kindesschutz beizutragen. Sie soll sichtbar machen, wie Behördenmitglieder Fallinformationen einordnen, Unsicherheiten bearbeiten, kindliche Mitbetroffenheit bei Partnerschaftsgewalt gewichten und Massnahmenerwägungen begründen. Daraus können praxisrelevante Reflexionsimpulse entstehen, etwa zum Umgang mit Partnerschaftsgewalt, zur Einschätzung elterlicher Kooperation, zur Bedeutung von Genderaspekten und zu institutionellen Herausforderungen im Kindesschutz. Insgesamt soll die vorliegende Arbeit einen praxisrelevanten Beitrag zur Qualitätsverbesserung in der Entscheidfindung der Sozialen Arbeit bieten.

1.4 Aufbau der Arbeit

Die Arbeit ist in sechs Kapitel gegliedert. Nach der Einleitung wird in Kapitel 2 der theoretische und empirische Bezugsrahmen dargestellt. Dabei werden Partnerschaftsgewalt, kindliche Mitbetroffenheit, Kindeswohlgefährdung, zivilrechtlicher Kindesschutz sowie professionelle Urteilsbildung und Entscheidungsprozesse unter Unsicherheit behandelt.

Kapitel 3 beschreibt das methodische Vorgehen. Dargestellt werden das qualitative Forschungsdesign, der Feldzugang, die Stichprobe, die Entwicklung und der Einsatz der Vignetten, die Methode des lauten Denkens sowie die Datenaufbereitung und Datenauswertung.

In Kapitel 4 werden die Ergebnisse der empirischen Untersuchung präsentiert. Die Darstellung erfolgt zunächst entlang der drei Vignetten und wird anschliessend fallübergreifend verdichtet. Im Fokus stehen Einschätzungen der Kindeswohlgefährdung, zentrale Fallaspekte, Massnahmenerwägungen, Genderbezüge und wahrgenommene Herausforderungen.

Kapitel 5 diskutiert die Ergebnisse im Verhältnis zum theoretischen und empirischen Bezugsrahmen. Zudem wird die Methodik reflektiert und mögliche Limitationen benannt.

Kapitel 6 fasst die zentralen Befunde zusammen, beantwortet die Fragestellung, formuliert Schlussfolgerungen für Praxis und Forschung und gibt einen Ausblick.

2 Theoretischer und empirischer Bezugsrahmen

Dieses Kapitel entwickelt den theoretischen und empirischen Bezugsrahmen der Arbeit. Da die Fragestellung auf professionelle Einschätzungs- und Entscheidungsprozesse von Behördenmitgliedern der KESB bei Partnerschaftsgewalt zielt, wird der Bezugsrahmen in drei Schritten aufgebaut.

Zunächst wird der Beurteilungsgegenstand geklärt. Im Zentrum stehen Partnerschaftsgewalt, kindliche Mitbetroffenheit und mögliche Folgen für Kinder. Dabei wird auch aufgegriffen, inwiefern kindliche Mitbetroffenheit im Kontext von Partnerschaftsgewalt als Gefährdungskontext beziehungsweise als Form von Kindeswohlgefährdung oder *child maltreatment* eingeordnet werden kann.

Anschliessend wird der normativ-institutionelle Rahmen dargestellt, innerhalb dessen solche Einschätzungen erfolgen. Dazu gehören Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als rechtliche und fachliche Eingriffsbegriffe sowie der zivilrechtliche Kindesschutz mit der KESB als zuständiger Fachbehörde.

Darauf aufbauend wird erläutert, wie professionelle Beurteilungen und Entscheidungen im Kindesschutz zustande kommen. Im Fokus stehen professionelle Urteilsbildung unter Unsicherheit, Ermessensspielräume, Einflussfaktoren auf Kindesschutzentscheidungen, Schwellen- und Massnahmenentscheidungen sowie Gender- und Elternbilder als mögliche Deutungsfolien.

2.1 Partnerschaftsgewalt und kindliche Mitbetroffenheit

Der erste Teil des Bezugsrahmens klärt den Gegenstand, auf den sich die späteren Einschätzungen der Behördenmitglieder beziehen. Im Zentrum steht Partnerschaftsgewalt zwischen Eltern oder erwachsenen Paarpersonen und die Frage, in welcher Weise Kinder davon mitbetroffen sein können. Dazu werden zunächst Begriff und Formen von Partnerschaftsgewalt bestimmt. Anschliessend wird kindliche Mitbetroffenheit als breites Konzept gefasst, das direkte und indirekte Formen des Erlebens umfasst. Darauf aufbauend werden mögliche Belastungsdimensionen für Kinder sowie die Schweizer Datenlage dargestellt. Der Abschnitt schafft damit die Grundlage, um Partnerschaftsgewalt im potenziell kindesschutzrelevanten Belastungs- und Risikokontext einzuordnen.

2.1.1 Begriff und Formen von Partnerschaftsgewalt

Häusliche Gewalt bezeichnet Gewalt im sozialen Nahraum und umfasst körperliche, psychische, sexuelle, soziale und ökonomische Gewalt (Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich et al., 2010, S. 19–20). Der Begriff ist breit gefasst und kann verschiedene Beziehungskonstellationen einschliessen, etwa Gewalt zwischen Paarpersonen, Gewalt gegenüber Kindern oder Gewalt innerhalb weiterer familiärer Beziehungen (Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich et al., 2010, S. 17–20).

Für die vorliegende Arbeit steht nicht das gesamte Spektrum häuslicher Gewalt im Zentrum, sondern Partnerschaftsgewalt zwischen erwachsenen Paarpersonen, die zugleich Bezugspersonen eines Kindes sind. In der internationalen Literatur wird hierfür häufig der Begriff *intimate partner violence (IPV)* verwendet (beispielsweise Holmes et al., 2022; Gonzalez et al., 2020). Im Folgenden wird primär von Partnerschaftsgewalt gesprochen, weil dieser Begriff die Gewalt zwischen aktuellen oder ehemaligen Paarpersonen präziser bezeichnet. Der Begriff häusliche Gewalt wird nur dort verwendet, wo zitierte Literatur oder institutionelle Kontexte diesen breiteren Begriff nutzen.

Partnerschaftsgewalt ist nicht auf körperliche Übergriffe beschränkt. Sie kann auch psychische Gewalt, Einschüchterung, Kontrolle, Drohungen, Demütigungen, soziale Isolation oder ökonomische Abhängigkeit umfassen (Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich et al., 2010, S. 19–20). Auch Kindler beschreibt Gewalt in oder nach einer Partnerschaft nicht nur als körperliches Geschehen, sondern bezieht Kontrolle, Demütigung und Verletzung der Würde mit ein (Kindler, 2023, S. 324).

Für den Kindesschutz ist Partnerschaftsgewalt bedeutsam, weil sie zwar zwischen Erwachsenen stattfindet, aber Kinder als mitbetroffene Personen belasten kann. Die Folgen für Kinder hängen unter anderem mit Häufigkeit, Dauer, Schwere und Einbettung der Gewalt in ein Muster von Kontrolle und Demütigung zusammen (Kindler, 2023, S. 324-325). Zugleich gibt es keine klare Harmlosigkeitsschwelle, weil auch ein einzelner Gewaltvorfall bei Kindern Angst, Alpträume oder Verunsicherung auslösen kann (Kindler, 2023, S. 322–323).

Für die vorliegende Untersuchung wird Partnerschaftsgewalt daher als kindesschutzrelevante Fallkonstellation verstanden. Entscheidend ist nicht allein, ob Gewalt zwischen Erwachsenen stattfindet, sondern welche Bedeutung dieses Gewaltgeschehen für Sicherheit, Entwicklung und Wohlbefinden des Kindes hat. Damit leitet der Abschnitt zur Frage über, wie Kinder von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen sein können.

2.1.2 Kindliche Mitbetroffenheit: Exposition, Formen und Einordnung

Wird Partnerschaftsgewalt als kindesschutzrelevante Fallkonstellation verstanden, stellt sich die Frage, in welcher Weise Kinder von solchen Gewaltkontexten betroffen sein können. In der englischsprachigen Forschung wurde hierfür lange der Begriff *witnessing* verwendet. Dieser Begriff ist jedoch begrenzt, weil er nahelegt, dass Kinder Gewalt unmittelbar sehen oder beobachten müssen. Holden (2003, S. 151–152) schlägt deshalb den Begriff *exposure* vor. Dieser Begriff ist weiter gefasst und beschreibt unterschiedliche Formen des Ausgesetztseins gegenüber häuslicher Gewalt, ohne vorauszusetzen, dass ein Kind die Gewalt direkt beobachtet.

In der vorliegenden Arbeit wird für *«exposure»* der Begriff kindliche Mitbetroffenheit verwendet. Während *exposure* zunächst deskriptiv beschreibt, dass Kinder einer Gewaltsituation ausgesetzt sind, betont Mitbetroffenheit stärker, dass Kinder in solchen Konstellationen nicht nur passive Anwesende sind. Sie sind selbst von der Gewalt und ihren Folgen betroffen, auch wenn sich die Gewalt formal zwischen den erwachsenen Paarpartnerinnen und Paarpartnern ereignet. Der Begriff ist für diese Arbeit deshalb geeignet, weil er direkte Formen des Erlebens, indirekte Wahrnehmungen und längerfristige Folgen im familiären Alltag zusammenfasst.

Kindliche Mitbetroffenheit ist nicht auf das unmittelbare Beobachten eines Gewaltvorfalls beschränkt. Kinder können Gewalt sehen, hören, nachträgliche Folgen wahrnehmen, über Gespräche davon erfahren, in Gewaltsituationen hineingezogen werden oder selbst versuchen, einzugreifen (Holden, 2003, S. 152–154). Sie können zudem durch die Nachwirkungen der Gewalt betroffen sein, etwa durch Trennung, Umzug, verändertes Erziehungsverhalten oder die psychische Belastung einer Bezugsperson (Holden, 2003, S. 152–154). Auch Kindler (2023, S. 322–323) betont, dass Partnerschaftsgewalt vielgestaltig ist und dass diese Vielgestaltigkeit für die Belastung von Kindern bedeutsam ist.

Zur Systematisierung dieser unterschiedlichen Formen entwickelte Holden (2003) eine Taxonomie von zehn Expositionsformen. Diese Taxonomie ist für die vorliegende Arbeit hilfreich, weil sie sichtbar macht, dass Kinder auf sehr unterschiedliche Weise in Partnerschaftsgewalt eingebunden sein können (Holden, 2003, S. 152–154).

Tabelle 1: Formen kindlicher Mitbetroffenheit bei Partnerschaftsgewalt nach Holden (2003)

Form der Mitbetroffenheit	Kurzbeschreibung
Pränatale Exposition	Das ungeborene Kind ist bereits während der Schwangerschaft von Gewalt betroffen, etwa durch körperliche Gewalt gegen die schwangere Person, Schläge gegen den Bauch oder starke Stress- und Angstbelastung der werdenden Mutter.
Intervention durch das Kind	Das Kind versucht verbal oder körperlich, die Gewaltsituation zu stoppen, etwa indem es schreit, Hilfe holt oder sich zwischen die Eltern stellt.
Viktimisierung des Kindes	Das Kind wird im Rahmen des Vorfalls selbst verbal oder körperlich zum Opfer, etwa durch Drohungen, Beschimpfungen, Schläge oder dadurch, dass es versehentlich getroffen wird.
Beteiligung des Kindes	Das Kind wird in die Gewaltdynamik hineingezogen oder zur Beteiligung gedrängt, etwa indem es Partei ergreifen, spionieren, Botschaften übermitteln oder einen Elternteil abwerten soll.
Direkte Beobachtung	Das Kind beobachtet die Gewalthandlung unmittelbar.
Zuhören beziehungsweise Mithören	Das Kind hört die Gewalthandlung, ohne sie direkt zu sehen, etwa Schreie, Drohungen, Schläge, Weinen oder zerstörte Gegenstände.
Wahrnehmung unmittelbarer Folgen	Das Kind sieht direkte Folgen des Vorfalls, etwa Verletzungen, zerstörte Gegenstände, Polizeieinsatz, Ambulanz oder starke emotionale Reaktionen.
Erleben der Nachwirkungen	Das Kind erlebt längerfristige Folgen der Gewalt, etwa Trennung, Umzug, Kontaktabbrüche, depressive oder verängstigte Bezugspersonen, veränderte Erziehung oder instabile Betreuungssituationen.
Indirektes Erfahren	Das Kind erfährt von der Gewalt durch Gespräche, Erzählungen oder Mitteilungen anderer Personen.
Scheinbare Nichtwahrnehmung	Das Kind gilt aus Sicht Erwachsener als unwissend oder nicht betroffen, obwohl die Gewalt im familiären Kontext stattfindet und möglicherweise indirekt wahrgenommen oder verarbeitet wird.

Anmerkung. Eigene Darstellung nach Holden (2003, S. 152–154).

Kindliche Mitbetroffenheit ist deshalb nicht automatisch mit einer zivilrechtlichen Kindeswohlgefährdung gleichzusetzen. Sie stellt jedoch einen gewichtigen Hinweis dar, der im Einzelfall fachlich und rechtlich beurteilt werden muss. Entscheidend ist, ob und in welcher Weise die Mitbetroffenheit die Entwicklung oder die Lebensbedingungen des Kindes beeinträchtigt oder künftig ernstlich beeinträchtigen kann. Diese Unterscheidung ist zentral, weil Partnerschaftsgewalt zwar ein bedeutsames Kindeswohlthema darstellt, die zivilrechtliche Eingriffsschwelle aber eine einzelfallbezogene Beurteilung verlangt (Hauri & Zingaro, 2020, S. 11–13).

2.1.3 Folgen und Belastungsdimensionen kindlicher Mitbetroffenheit

Die Forschung zu Kindern, die Partnerschaftsgewalt miterleben, zeigt deutliche Zusammenhänge zwischen kindlicher Mitbetroffenheit und verschiedenen Belastungsindikatoren. Beschrieben werden insbesondere psychische, emotionale, soziale, kognitive und körperliche Belastungen (Holmes et al., 2022, S. 1209–1213; Kindler, 2023, S. 323–329). Diese Zusammenhänge sind vor dem Hintergrund häufig komplexer familiärer Belastungslagen zu verstehen, da Partnerschaftsgewalt nicht selten mit weiteren Belastungen oder anderen Formen von Misshandlung und Vernachlässigung einhergeht (Kindler, 2023, S. 328–329).

Partnerschaftsgewalt kann für Kinder zunächst eine erhebliche emotionale und psychische Belastung darstellen. Kinder erleben solche Situationen häufig als beängstigend, bedrohlich und schwer kontrollierbar (Kindler, 2023, S. 323–325). Belastungen können sich unter anderem in Angst, Rückzug, Schlafproblemen, erhöhter Schreckhaftigkeit, aggressivem Verhalten, depressiven Symptomen oder posttraumatischen Belastungsreaktionen zeigen (Kindler, 2023, S. 323–325). Entscheidend ist dabei nicht nur der einzelne Gewaltvorfall, sondern auch das Ausmass, die Häufigkeit und die Einbettung der Gewalt in den familiären Alltag. Kindler verweist in diesem Zusammenhang auf Dosiseffekte: Wiederholte, schwere oder kontrollierend eingebettete Gewalt ist mit höheren Belastungsrisiken verbunden. Zugleich können auch einzelne Gewaltvorfälle für Kinder belastend sein und Angst, Alpträume oder Verunsicherung auslösen (Kindler, 2023, S. 322–323).

Kindliche Mitbetroffenheit betrifft zudem das emotionale Sicherheitserleben im familiären Nahraum. Familie ist für Kinder grundsätzlich ein zentraler Ort von Schutz, Verlässlichkeit und Bindung. Wenn dieser Ort zugleich von Gewalt, Angst oder Bedrohung geprägt ist, kann dies das Sicherheits- und Vertrauenserleben grundlegend beeinträchtigen (Kindler, 2023, S. 323–326). Dlugosch macht ergänzend deutlich, dass das Miterleben häuslicher Gewalt nicht nur als akute Belastung, sondern auch als Erfahrung mit Bedeutung für die Identitätsentwicklung verstanden

werden kann. Betroffen ist damit auch, wie Kinder Familie, Beziehung, Sicherheit und sich selbst erleben und deuten (Dlugosch, 2010, S. 212-252). Partnerschaftsgewalt wirkt somit nicht nur über den einzelnen Gewaltvorfall, sondern auch über dessen Folgen im Alltag. Dazu gehören etwa belastete Bezugspersonen, verändertes Erziehungsverhalten, Loyalitätskonflikte, Trennungssituationen oder eine instabile Betreuungssituation (Holden, 2003, S. 152–154; Kindler, 2023, S. 325–326).

Auch soziale und beziehungsbezogene Entwicklungsbereiche können betroffen sein. Kinder lernen in frühen Beziehungen, ob Nähe, Vertrauen und Konfliktlösung als sicher und verlässlich erlebt werden können. In Gewaltkontexten können diese Erfahrungen beeinträchtigt werden. Studien weisen darauf hin, dass Kinder, die Partnerschaftsgewalt miterleben, häufiger Schwierigkeiten in der Emotionsregulation, in Beziehungen zu Gleichaltrigen und in der sozialen Entwicklung zeigen (Kindler, 2023, S. 325–327; Holmes et al., 2022, S. 1207–1209). Auch spätere Beziehungserfahrungen können dadurch belastet sein. Solche Verläufe sind jedoch unterschiedlich und hängen von weiteren Risiko- und Schutzfaktoren ab (Kindler, 2023, S. 326–327).

Neben psychischen und sozialen Belastungen werden auch kognitive und schulische Auswirkungen beschrieben. Miterlebte Partnerschaftsgewalt kann Konzentration, Aufmerksamkeit, Lernbereitschaft und schulische Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Solche Auswirkungen sind nachvollziehbar, weil Angst, Anspannung und familiäre Unsicherheit psychische Ressourcen binden können, die für Lernen und Entwicklung benötigt werden (Kindler, 2023, S. 327).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass kindliche Mitbetroffenheit bei Partnerschaftsgewalt ein mehrdimensionaler Belastungskontext ist. Betroffen sein können psychische Gesundheit, emotionales Sicherheitserleben, soziale Entwicklung, Bindungserfahrungen, schulische Entwicklung und das Risiko weiterer Gefährdungslagen. Die Auswirkungen hängen unter anderem von Alter, Entwicklungsstand, Häufigkeit und Schwere der Gewalt, verfügbaren Schutzfaktoren, Unterstützungssystemen sowie der Schutz- und Fürsorgefähigkeit der Bezugspersonen ab (Kindler, 2023, S. 322–329; Holmes et al., 2022, S. 1212-1219). Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die Mitbetroffenheit nicht nur über beobachtbare Symptome oder Verhaltensauffälligkeiten relevant wird, sondern auch über die Art und Weise, wie Kinder Familie, Beziehung, Sicherheit und sich selbst erleben und biografisch verarbeiten (Dlugosch, 2010, S. 212-252).

2.1.4 Schweizer Datenlage zu Partnerschaftsgewalt und kindlicher Mitbetroffenheit

Aussagen zur Prävalenz kindlicher Mitbetroffenheit bei Partnerschaftsgewalt sind für die Schweiz nur eingeschränkt möglich. Es besteht keine einheitliche nationale Gesamtstatistik zu Kindeswohlgefährdungen; die verfügbaren Daten erfassen jeweils unterschiedliche Ausschnitte des institutionell sichtbaren Hellfelds (Kinderschutz Schweiz, 2022, S. 7-8). Deshalb werden im Folgenden mehrere Datenzugänge berücksichtigt: polizeilich registrierte häusliche Gewalt, institutionell dokumentierte Kindesschutzfälle, zivilrechtliche Schutzmassnahmen sowie Befragungsdaten von Jugendlichen. Diese Quellen bilden das Phänomen nicht vollständig ab, sollen aber eine Annäherung an seine Relevanz im schweizerischen Kindesschutz ermöglichen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist häusliche Gewalt anhand der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person aus. Für das Jahr 2025 registrierte die Polizei in der Schweiz 22’066 Straftaten im häuslichen Bereich. Dies entspricht einer Zunahme von 4,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Zu den häufigsten Delikten im häuslichen Bereich zählen Tätlichkeiten, Drohungen, Beschimpfungen und einfache Körperverletzungen (Bundesamt für Statistik [BFS], 2026).

Eine zentrale Quelle zur institutionell erfassten Kindeswohlgefährdung ist die Optimus-Studie Schweiz. Sie basiert auf Daten von Kindesschutzorganisationen und zeigt, dass jährlich schätzungsweise rund 30’000 bis 50’000 Kinder neu oder erneut mit einer Kindesschutzorganisation in Kontakt kommen (Schmid, 2018, S. 20). Für den Kontext von Partnerschaftsgewalt ist bedeutsam, dass 18,7 Prozent der primär dokumentierten Fälle Kinder betrafen, die als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt erfasst wurden (Schmid, 2018, S. 25). Damit stellt das Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt einen relevanten Anteil der institutionell sichtbaren Kindesschutzfälle dar.

Ergänzend liefert die Jugendbefragung von Baier et al. (2018) Hinweise auf die Wahrnehmung von Partnerschaftsgewalt im familiären Kontext. Die Studie basiert auf einer schweizweiten Befragung von Jugendlichen im Durchschnittsalter von 17 beziehungsweise 18 Jahren (Baier et al., 2018, S. 4). Im Exkurs zur Beobachtung von Partnerschaftsgewalt wurden die Jugendlichen unter anderem gefragt, ob sie miterlebt haben, dass sich ihre Eltern laut gestritten oder angeschrien haben, ob ein Elternteil den anderen heftig herumgestossen oder geschüttelt hat und ob sich die Eltern geschlagen haben (Baier et al., 2018, S. 30-31). Rund jeder fünfte Ju-

gendliche berichtete, in der Vergangenheit beobachtet zu haben, dass sich die Eltern gegenseitig Gewalt angetan haben. Der Anteil lag bei 21,4 Prozent; 5,9 Prozent davon gaben an, dies oft oder sehr oft erlebt zu haben (Baier et al., 2018, S. 30-31).

Aktuelle Daten aus dem Kanton Zürich verweisen ebenfalls auf die Sichtbarkeit solcher Erfahrungen im Jugendalter. Wallimann et al. (2025) berichten auf Grundlage einer Befragung an Zürcher Schulen im Schuljahr 2023/2024, dass 36 Prozent der Jugendlichen angaben, Paargewalt zwischen Erwachsenen im Haushalt miterlebt zu haben. Am häufigsten wurde verbale Paargewalt genannt. Zudem berichteten 15 Prozent von miterlebter körperlicher Gewalt mit geringem Verletzungspotenzial, etwa Ohrfeigen oder Schubsen, und 6 Prozent von miterlebter Gewalt mit hohem Verletzungspotenzial, etwa Gewalt mit Faust oder Gegenstand (Wallimann et al., 2025, S. 7).

Auch klinische Kinderschutzdaten zeigen die Relevanz des Themas. In der Nationalen Kinderschutzstatistik 2023 der Fachgruppe Kinderschutz der Schweizer Kinderkliniken wurden 2’097 Kinder und Jugendliche erfasst, die wegen vermuteter oder bewiesener Misshandlung an einer Schweizer Kinderklinik betreut oder behandelt wurden (Fachgruppe Kinderschutz der Schweizer Kinderkliniken, 2024, S. 1). Die Daten zeigen folgende Verteilung der Hauptformen von Kindeswohlgefährdungen: psychische Misshandlung (31,8 %), Vernachlässigung (28,0 %), körperliche Misshandlung (26,3 %) und sexueller Missbrauch (12,9 %) (Fachgruppe Kinderschutz der Schweizer Kinderkliniken, 2024, S. 1). Gegenüber dem Vorjahr nahm insbesondere die Zahl der psychischen Misshandlungen zu. Der grösste Teil dieses Anstiegs entfiel auf Kinder, die Partnerschaftsgewalt zwischen ihren Bezugspersonen miterlebten. Insgesamt wurden 473 Kinder erfasst, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen waren, was 22,6 % aller registrierten Fälle entspricht (Fachgruppe Kinderschutz der Schweizer Kinderkliniken, 2024, S. 1–2). Die Fachgruppe weist darauf hin, dass dieser Anstieg vermutlich weniger auf eine tatsächliche Zunahme der Vorfälle als vielmehr auf eine verbesserte Sensibilisierung sowie auf ein verbessertes Melde- und Erfassungssystem zurückzuführen ist. Dennoch ist von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen (Fachgruppe Kinderschutz der Schweizer Kinderkliniken, 2024, S. 2).

Die KOKES-Statistik ergänzt diese Datenlage um den zivilrechtlichen Kindesschutz. Per 31. Dezember 2024 wurden in der Schweiz 49’875 Kinder mit Schutzmassnahmen ausgewiesen. Dies entspricht 31 Kindern pro 1’000 Kinder in der Wohnbevölkerung unter 18 Jahren (KOKES, 2025). Die häufigste Massnahmengruppe bilden Beistandschaften nach Art. 308 ZGB mit 38’392 Kindern. Weiter wurden 8’488 Kinder mit Massnahmen nach Art. 307 ZGB und 5’107

Kinder mit einer Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB ausgewiesen (KOKES, 2025).

Zusammenfassend zeigen die vorhandenen Daten, dass Partnerschaftsgewalt und kindliche Mitbetroffenheit in der Schweiz empirisch sichtbar und institutionell relevant sind. Polizeiliche Statistiken, Jugendbefragungen, klinische Kindesschutzdaten und KOKES-Zahlen verweisen aus unterschiedlichen Perspektiven auf die Bedeutung des Themas. Damit bilden die Daten den empirischen Kontext für eine Fallkonstellation, die im Kindesschutz regelmässig vorkommt und fachlich bedeutsam ist.

2.2 Normativ-institutioneller Rahmen

Partnerschaftsgewalt wird im Kindesschutz nicht allein über die Gewalt zwischen Erwachsenen beurteilt, sondern über ihre Bedeutung für das Kindeswohl. Deshalb ist zu klären, welche rechtlichen und fachlichen Begriffe die Einschätzung rahmen und ab wann staatliches Handeln gerechtfertigt ist. Der folgende Abschnitt stellt zunächst Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als zentrale Eingriffsbegriffe dar. Danach werden Auftrag und Rolle der KESB, die Logik zivilrechtlicher Kindesschutzmassnahmen sowie der lokale Verfahrenskontext der KESB Winterthur-Andelfingen bei Partnerschaftsgewalt erläutert.

2.2.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als Eingriffsbegriffe

Nach der Darstellung von Partnerschaftsgewalt, kindlicher Mitbetroffenheit und möglichen Belastungsdimensionen stellt sich die Frage, in welchem fachlichen und rechtlichen Rahmen solche Situationen im Kindesschutz beurteilt werden.

Zentral ist dabei der Begriff des Kindeswohls. Er bildet den massgebenden Orientierungspunkt für Einschätzungen und Entscheidungen im zivilrechtlichen Kindesschutz (Rosch & Hauri, 2022b, S. 462–465).

Das Kindeswohl ist ein rechtlich bedeutsamer, zugleich aber offener und auslegungsbedürftiger Begriff (Dettenborn, 2021, S. 46–50). Es lässt sich nicht abschliessend definieren, sondern muss im konkreten Einzelfall fachlich und rechtlich konkretisiert werden (Rosch & Hauri, 2022b, S. 464). Inhaltlich verweist der Begriff auf Bedingungen, die für eine förderliche Entwicklung des Kindes erforderlich sind (Hauri & Zingaro, 2020, S. 11). Dazu gehören körperliche, psychische, geistige und soziale Entwicklungsbedingungen sowie die Berücksichtigung der alters- und entwicklungsabhängigen Bedürfnisse des Kindes (Hauri & Zingaro, 2020, S. 11; Rosch & Hauri, 2022b, S. 464–466).

Dettenborn versteht Kindeswohl als eine für die Persönlichkeitsentwicklung günstige Relation zwischen der Bedürfnislage des Kindes und seinen Lebensbedingungen (Dettenborn, 2021, S. 50). Diese relationale Sichtweise ist für den Kindesschutz wichtig, weil nicht nur einzelne Ereignisse oder einzelne Verhaltensweisen der Eltern zu beurteilen sind, sondern die konkrete Lebenssituation des Kindes in Bezug auf seine Entwicklung (Dettenborn, 2021, S. 50–53). Für den zivilrechtlichen Kindesschutz ist dabei nicht die bestmögliche Entwicklungsvariante entscheidend, sondern die Frage, ob die Lebensbedingungen eine hinreichend günstige Entwicklung gewährleisten (Dettenborn, 2021, S. 53–57). Die sogenannte Genugvariante ist deshalb für den Kindesschutz besonders relevant, weil staatliche Eingriffe nicht an optimalen, sondern an ausreichend gesicherten Entwicklungsbedingungen zu messen sind (Dettenborn, 2021, S. 53–56).

Damit rückt der Begriff der Kindeswohlgefährdung ins Zentrum. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn nach den konkreten Umständen eine ernstliche Möglichkeit besteht, dass das körperliche, psychische, geistige oder soziale Wohl des Kindes beeinträchtigt wird (Hauri & Zingaro, 2020, S. 12, Hegnauer, 1999, S. 206). Eine Schädigung muss nicht bereits eingetreten sein. Es genügt, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung ernsthaft zu erwarten ist (Hegnauer, 1999, S. 206; Rosch & Hauri, 2022b, S. 467). Kindeswohlgefährdung beschreibt damit nicht nur eine belastende Lebenssituation, sondern markiert zugleich eine rechtliche und fachliche Schwelle für staatliches Handeln (Rosch & Hauri, 2022b, S. 462–465).

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt im Rahmen einer Gesamtbeurteilung. Dabei werden Risiken, Belastungen, Ressourcen und Schutzmöglichkeiten zueinander in Beziehung gesetzt (Hauri & Zingaro, 2020, S. 42–44). Hauri und Zingaro beschreiben Risikofaktoren als Merkmale, die mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit künftiger Kindeswohlgefährdung verbunden sind. Schutzfaktoren können demgegenüber die Wirkung belastender Lebensumstände mildern und sind für die Planung von Hilfen bedeutsam (Hauri & Zingaro, 2020, S. 42–43). Auch Dettenborn beschreibt Kindeswohlgefährdung als Ergebnis einer ungünstigen Relation zwischen kindlicher Bedürfnislage und Lebensbedingungen, wobei Ausmass, Dauer, Folgen, vorhandene Schutzfaktoren und die Vulnerabilität des Kindes in die Beurteilung einbezogen werden müssen (Dettenborn, 2021, S. 56–59).

Für die Beurteilung von Partnerschaftsgewalt bedeutet dies, dass nicht nur die Gewaltform selbst relevant ist. Ebenso bedeutsam sind die Häufigkeit und Intensität der Gewalt, die Form der Mitbetroffenheit des Kindes, sichtbare Belastungszeichen (Holden, 2003, S. 155–156), vor-

handene Schutzbeziehungen, soziale Unterstützung, die Stabilität des Betreuungsumfelds sowie die elterliche Einsicht und Veränderungsbereitschaft (Hauri & Zingaro, 2020, S. 40–44).

Kindeswohlgefährdung ist damit nicht nur eine Beschreibung problematischer Lebensbedingungen. Der Begriff beantwortet die Frage, ab wann staatliches Handeln in die familiäre Autonomie rechtlich und fachlich begründet werden kann (Rosch & Hauri, 2022b, S. 468-469). Deshalb genügt es nicht, eine familiäre Situation als schwierig, konflikthaft oder belastend zu beschreiben. Vielmehr muss begründet werden, worin die konkrete Gefährdung für das Kind besteht, weshalb sie als erheblich einzuschätzen ist und inwiefern die Eltern nicht ausreichend selbst Abhilfe schaffen können (Art. 307 Abs. 1 ZGB; Rosch & Hauri, 2022b, S. 462–465).

Die Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung ist prognostisch ausgerichtet. Fachpersonen müssen nicht nur vergangene oder gegenwärtige Belastungen einordnen, sondern auch abschätzen, wie sich die Situation für das Kind weiterentwickeln kann (Lätsch et al., 2015, S. 13–14). Dettenborn weist darauf hin, dass es keine feste Grenze zwischen einem unbedenklichen und einem gefährdenden Bereich gibt, sondern dass die Einschätzung über Risikoabwägung, Hypothesenbildung und fachliche Prüfung erfolgen muss (Dettenborn, 2021, S. 56–58, 84–85).

Im Kontext von Partnerschaftsgewalt ist diese Eingriffslogik besonders bedeutsam. Kindliche Mitbetroffenheit kann einen erheblichen Belastungs- und Risikokontext darstellen (Kindler, 2023, S. 321–329). Ob daraus im rechtlichen Sinn eine Kindeswohlgefährdung folgt, ist im Einzelfall zu beurteilen (Hauri & Zingaro, 2020, S. 12–13; Rosch & Hauri, 2022b, S. 462–465). Massgeblich ist, ob und wie das Gewaltgeschehen die Sicherheit, Entwicklung oder Lebensbedingungen des Kindes beeinträchtigt oder künftig beeinträchtigen kann (Hauri & Zingaro, 2020, S. 40–43).

Damit bildet Kindeswohlgefährdung die fachliche und rechtliche Brücke zwischen dem beschriebenen Belastungskontext und der möglichen staatlichen Intervention.

2.2.2 Zivilrechtlicher Kindesschutz und Rolle der KESB

Der zivilrechtliche Kindesschutz bildet den institutionellen Rahmen, in dem Kindeswohlgefährdungen behördlich beurteilt und gegebenenfalls Massnahmen angeordnet werden. Er ist vom freiwilligen, öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Kindesschutz zu unterscheiden (Rosch & Hauri, 2022a, S. 458–462). Für die vorliegende Arbeit ist insbesondere der zivilrechtliche Kindesschutz relevant, weil die untersuchten Einschätzungs- und Entscheidungsprozesse im Kontext der KESB erfolgen.

Ausgangspunkt des zivilrechtlichen Kindesschutzes ist die elterliche Verantwortung. Eltern haben für Pflege, Erziehung und Schutz des Kindes zu sorgen und dessen Entwicklung zu fördern (Art. 301 ff. ZGB). Staatliches Handeln setzt erst dort ein, wo das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen oder dazu ausserstande sind (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Der zivilrechtliche Kindesschutz steht damit an der Schnittstelle zwischen elterlicher Autonomie und staatlichem Schutzauftrag.

Zentraler behördlicher Akteur ist die KESB. Seit der Reform des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 sind die KESB als Fachbehörden ausgestaltet (Art. 440 Abs. 1 ZGB). Die KESB nimmt zugleich die Aufgaben der Kindesschutzbehörde wahr (Art. 440 Abs. 3 ZGB). Die Reform zielte darauf, die früher vielerorts kommunal und laienbehördlich geprägten Strukturen durch professionalisierte und interdisziplinär zusammengesetzte Behörden zu ersetzen (Rieder et al., 2016, S. 4–7; Gautschi & Schnurr, 2024, S. 35–36). Der Spruchkörper der KESB besteht aus einer multiprofessionell zusammengesetzten Behörde, wobei die Professionen Recht, Soziale Arbeit sowie Pädagogik/Psychologie vertreten sind (Heck, 2018, S. 93).

Die KESB entscheidet insbesondere darüber, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ob eine behördliche Intervention erforderlich ist und welche zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme geeignet erscheint (Art. 307 ff. ZGB). Diese Entscheide sind für Kinder und Eltern folgenreich, weil sie Unterstützung ermöglichen, zugleich aber auch in familiäre Rechte und Autonomie eingreifen können (Bastian, 2019, S. 9). Die Behörde muss deshalb nicht nur eine fachliche Einschätzung des Kindeswohls vornehmen, sondern auch prüfen, ob ein Eingriff rechtlich zulässig und verhältnismässig ist (Rosch, 2022b, S. 30-31).

Der zivilrechtliche Kindesschutz folgt insbesondere den Prinzipien der Subsidiarität, Komplementarität und Verhältnismässigkeit (Rosch & Hauri, 2022b, S. 462–463). Subsidiarität bedeutet, dass staatliche Massnahmen erst dann angezeigt sind, wenn Eltern, private Unterstützung oder freiwillige Hilfen die Gefährdung nicht ausreichend abwenden können (Rosch & Hauri, 2022b, S. 475). Komplementarität bedeutet, dass kindesschutzrechtliche Massnahmen die elterliche Sorge- und Erziehungsverantwortung ergänzen und nicht ohne Not ersetzen sollen (Rosch & Hauri, 2022b, S. 462-463). Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine Massnahme geeignet, erforderlich und zumutbar ist und nicht stärker ausfällt, als es zur Abwendung der Gefährdung notwendig ist (Rosch & Hauri, 2022b, S. 462–463).

Die Beurteilung durch die KESB erfolgt auf Grundlage einer einzelfallbezogenen Abwägung. Dabei sind die konkrete Gefährdung des Kindes, die elterliche Abhilfefähigkeit, vorhandene Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Geeignetheit und Verhältnismässigkeit möglicher Massnahmen zu prüfen (Art. 307 ff. ZGB; Rosch & Hauri, 2022b, S. 462–465). Gerade bei Partnerschaftsgewalt können unterschiedliche Informationen relevant werden, etwa Angaben zur Gewaltform, zur Häufigkeit der Vorfälle, zur Mitbetroffenheit des Kindes, zu Belastungszeichen, zu Schutzfaktoren und zur Kooperations- beziehungsweise Veränderungsbereitschaft der Eltern (Hauri & Zingaro, 2020, S. 40–43; Kindler, 2023, S. 329–330).

Für die praktische Einschätzung sind institutionellen Bedingungen bedeutsam. Die KESB trifft Entscheide nicht isoliert, sondern arbeitet mit unterschiedlichen Stellen zusammen, etwa Abklärungsdiensten, Beistandspersonen, Schulen, Beratungsstellen, Opferhilfe, Polizei, Gesundheitswesen oder spezialisierten Angeboten im Bereich häuslicher Gewalt (Jud & Hauri, 2016, S. 4-5). Diese Stellen können Informationen liefern, Hilfen umsetzen oder Schutzarrangements mittragen. Die verfügbaren Angebote und Kooperationsstrukturen prägen damit auch, welche Massnahmen im konkreten Fall als realistisch, geeignet und verhältnismässig erscheinen (Fluke et al., 2022, S. 611–626).

Damit lässt sich die Rolle der KESB als rechtlich gerahmte und fachlich begründungspflichtige Entscheidinstanz bestimmen. Sie hat bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung zu prüfen, ob staatliches Handeln erforderlich ist, welche Massnahme geeignet erscheint und wie der Schutz des Kindes mit der elterlichen Autonomie und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit in Einklang gebracht werden kann.

2.2.3 Massnahmenlogik: Subsidiarität, Verhältnismässigkeit und abgestufte Interventionen

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und schaffen die Eltern nicht von sich aus Abhilfe oder sind dazu ausserstande, kann die KESB geeignete zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen anordnen (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Die Massnahmenlogik des zivilrechtlichen Kindesschutzes ist abgestuft. Sie reicht von Ermahnungen, Weisungen und Erziehungsaufsicht über Beistandschaften bis hin zu stärker eingreifenden Massnahmen wie der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 307 ff. ZGB).

Zu den vergleichsweise milden Massnahmen nach Art. 307 Abs. 3 ZGB gehören Ermahnung, Weisung und Erziehungsaufsicht. Eine Ermahnung hat eine grenzsetzende Funktion und erinnert die Eltern an ihre Pflichten (Rosch & Hauri, 2022b, S. 475-476). Weisungen verpflichten

Eltern oder andere Beteiligte zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen, etwa zur Inanspruchnahme einer Beratung oder eines Lernprogramms (Rosch & Hauri, 2022b, 475–476). Im Kontext von Partnerschaftsgewalt können Weisungen insbesondere auf Gewaltberatung, ein Lernprogramm gegen Gewalt, Erziehungsberatung, Einzeltherapie, begleitete Übergaben oder begleitete Besuchskontakte gerichtet sein (Krüger & Reichlin, 2025, S. 27–30, 40). Die Erziehungsaufsicht dient der Beobachtung der Entwicklung und der Rückmeldung an die Behörde (Art. 307 Abs. 3 ZGB; Rosch & Hauri, 2022b, S. 478)

Von praktischer Bedeutung ist die Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB. Sie kann unterschiedlich ausgestaltet werden und dient der Unterstützung, Begleitung, Koordination und teilweise auch Kontrolle (Rosch & Hauri, 2022b, S. 480-481). Im Kontext von Partnerschaftsgewalt kann sie insbesondere dann relevant sein, wenn eine Familie längerfristig begleitet werden muss, die elterliche Kooperation unsicher ist, mehrere Hilfen koordiniert werden müssen oder Besuchskontakte fachlich begleitet und überwacht werden sollen (Krüger & Reichlin, 2025, S. 28–30, 40).

Stärker eingreifend ist die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB. Sie kommt in Betracht, wenn der Gefährdung des Kindes nicht mit milderen Massnahmen begegnet werden kann, und ist in der Regel mit einer ausserfamiliären Unterbringung verbunden (Art. 310 ZGB; Rosch & Hauri, 2022b, S. 488–493). Die Entziehung der elterlichen Sorge nach Art. 311 oder Art. 312 ZGB bildet die stärkste Massnahme und ist als ultima ratio zu verstehen (Art. 311–312 ZGB; Rosch & Hauri, 2022b, S. 501–503).

Im Kontext von Partnerschaftsgewalt ist zusätzlich zu beachten, dass Kindesschutzmassnahmen häufig mit weiteren Schutzinstrumenten zusammenspielen, etwa mit polizeilichen Schutzmassnahmen, Opferhilfe, Strafverfahren oder zivilrechtlichen Schutzmassnahmen nach Art. 28b ZGB (Krüger & Reichlin, 2025, S. 34–42). Deshalb ist bei der Massnahmenplanung zu prüfen, welche Stellen bereits involviert sind und ob bestehende Kontakt- oder Rayonverbote die Ausgestaltung der Betreuungsverantwortung der Eltern beeinflussen (Krüger & Reichlin, 2025, S. 42).

Tabelle 2: Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen der KESB im Kontext von Partnerschaftsgewalt

Massnahme	Rechtsgrundlage	Funktion im Kontext von Partnerschaftsgewalt
Ermahnung	Art. 307 Abs. 3 ZGB	Behördliche Grenzsetzung, wenn Partnerschaftsgewalt als kindesschutzrelevant erkannt wird, aber noch eine ausreichende Veränderungserwartung gegenüber den Eltern besteht.
Weisung	Art. 307 Abs. 3 ZGB	Verbindliche Verpflichtung zu bestimmten Schritten, etwa Gewaltberatung, Lernprogramm gegen Gewalt, Erziehungsberatung, Einzeltherapie, Opferberatung oder bestimmten Kontaktmodalitäten.
Erziehungsaufsicht	Art. 307 Abs. 3 ZGB	Beobachtung der weiteren Entwicklung des Kindes und Rückmeldung an die KESB, insbesondere wenn geprüft werden muss, ob vereinbarte oder angeordnete Schutz- und Unterstützungsschritte umgesetzt werden.
Erziehungsbeistandschaft	Art. 308 ZGB	Unterstützung, Begleitung, Koordination und Kontrolle, insbesondere bei längerfristigem Unterstützungsbedarf, unsicherer Kooperation, mehreren beteiligten Fachstellen oder zu regelnden Besuchs- und Übergabesituationen.
Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts	Art. 310 ZGB	Schutz durch ausserfamiliäre Unterbringung, wenn das Kind im bisherigen Betreuungsumfeld trotz milderer Massnahmen nicht ausreichend vor der Gewaltdynamik oder deren Folgen geschützt werden kann.
Entziehung der elterlichen Sorge	Art. 311–312 ZGB	Stärkster Eingriff und ultima ratio, wenn Eltern dauerhaft nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die Verantwortung für Schutz, Sicherheit und Entwicklung des Kindes wahrzunehmen.

Anmerkung. Eigene Darstellung nach Rosch und Hauri (2022b, S. 462–505) sowie Krüger und Reichlin (2025, S. 27–30, 40–42).

Bei Partnerschaftsgewalt sollten die Massnahmen auf die konkrete Gewaltdynamik abgestimmt sein. Bei systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten sind Massnahmen, die persönliche Treffen oder gemeinsame Gespräche zwischen gewaltbetroffenem und gewaltausübendem Elternteil voraussetzen, kritisch zu prüfen und je nach Konstellation nicht geeignet (Krüger & Reichlin, 2025, S. 28, 40). Massnahmenentscheidungen sollten deshalb eng mit der Gefährdungseinschätzung, der elterlichen Abhilfefähigkeit, der Verantwortungsübernahme der gewaltausübenden Person und der prognostischen Einschätzung des weiteren Verlaufs verbunden sein.

2.2.4 Verfahrenskontext der KESB Winterthur-Andelfingen bei Partnerschaftsgewalt

Die vorliegende Untersuchung ist im institutionellen Kontext der KESB Winterthur-Andelfingen verortet. Kindesschutzverfahren entstehen häufig nicht aus einer einzigen Informationsquelle. Meldungen können unter anderem von Schulen, Polizei, medizinischen Fachpersonen, Beratungsstellen, Sozialdiensten, Verwandten oder Eltern selbst ausgehen (Jud & Hauri, 2016, S. 3–7). Bei Partnerschaftsgewalt sind polizeiliche Meldungen besonders bedeutsam. Nach § 15 Abs. 1 GSG/ZH übermittelt die Polizei bei häuslicher Gewalt im Kanton Zürich die Verfügung über angeordnete Schutzmassnahmen sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen der zuständigen KESB, wenn Minderjährige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person leben.

Für Meldungen nach einem Vorfall häuslicher Gewalt besteht bei der KESB Winterthur-Andelfingen ein spezifisches Verfahren mit der Bezeichnung «Prüfung Kindesschutzmassnahme nach Vorfall Häuslicher Gewalt (Art. 307 ZGB / § 15 GSG)» (KESB Winterthur-Andelfingen, 2022, S. 1). Als Hilfsmittel liegen insbesondere ein Arbeitsprozess, ein Prüfungsbericht sowie Textbausteine zur Umschreibung von Kindeswohlgefährdungen vor (KESB Winterthur-Andelfingen, 2022, S. 1; KESB Winterthur-Andelfingen, o. J., S. 1–2; KESB Winterthur-Andelfingen, 2021, S. 1).

Der Prüfungsbericht enthält Prüfpunkte zur Zuständigkeit, zum Gewaltvorfall, zu bisherigen Interventionen, zu Anhörungen der Eltern und des Kindes sowie zum weiteren Vorgehen (KESB Winterthur-Andelfingen, o. J., S. 1-2). Zusammen mit dem Arbeitsprozess bildet er einen Teil des lokalen Arbeits- und Verfahrenskontexts, in dem die befragten Behördenmitglieder tätig sind.

Als fachliche Grundlagen werden im Arbeitsprozess unter anderem die Ankerbeispiele des Berner und Luzerner Abklärungsinstruments zum Kindesschutz (BeLuA) sowie der Leitfaden von Hauri und Zingaro genannt (KESB Winterthur-Andelfingen, 2022, S. 1; Lätsch et al., 2015, S. 1-2; Biesel et al., 2017, S. 142-146; Hauri & Zingaro, 2020, S. 36-48).

Im Bereich Partnerschaftsgewalt arbeitet die KESB Winterthur-Andelfingen mit verschiedenen spezialisierten Stellen zusammen. Das Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjz) Winterthur ist insbesondere für Abklärungen, Beratungen, Kurse im Bereich Partnerschaftsgewalt sowie für Mandatsführungen bedeutsam. Für gewaltbetroffene Frauen steht die fiera Opferberatung Winterthur als spezialisierte Opferberatungsstelle zur Verfügung (fiera Opferberatung Winterthur, o. J.). Für gewaltbetroffene Männer kann die Opferberatungsstelle Zürich beigezogen werden, die Beratung, rechtliche Unterstützung und weitere Hilfen für männliche Gewaltbetroffene anbietet (Opferberatungsstelle Zürich, o. J.). Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können an die Fachstelle OKey verwiesen werden, die als Opferberatungs- und Kindesschutzstelle tätig ist (Fachstelle OKey, o. J.). Für die Arbeit mit gewaltausübenden Personen kommen insbesondere das mannebüro züri sowie die Beratungsstelle KONFLIKT.GEWALT in Betracht (mannebüro züri, o. J.; KONFLIKT.GEWALT, o. J.).

2.3 Professionelle Urteilsbildung und Kindesschutzentscheidungen

Nachdem der Beurteilungsgegenstand und der rechtlich-institutionelle Rahmen dargestellt wurden, richtet sich der Blick nun auf den Prozess professioneller Einschätzung. Im Kindesschutz müssen Fachpersonen häufig auf Grundlage unvollständiger, mehrdeutiger oder widersprüchlicher Informationen urteilen und dennoch handlungsrelevante Schlussfolgerungen ziehen (Bastian & Schrödter, 2014, S. 275–277; Gautschi, 2021, S. 68–71). Für die Analyse der Interviews werden deshalb die Begriffe Einschätzung, Beurteilung und Entscheidung beziehungsweise Massnahmenerwägung analytisch unterschieden.

2.3.1 Einschätzung, Beurteilung und Entscheidung als Arbeitsdefinition

Die Begriffe Einschätzung, Beurteilung und Entscheidung werden in der Literatur nicht immer trennscharf verwendet. Für die vorliegende Arbeit werden sie dennoch als analytische Arbeitsbegriffe unterschieden.

Mit Einschätzung ist die fachliche Einordnung der verfügbaren Fallinformationen gemeint. Dazu gehört, welche Hinweise wahrgenommen, welche Informationen als bedeutsam betrachtet und welche Risiko- oder Schutzaspekte gewichtet werden.

Mit Beurteilung ist die darauf aufbauende fachliche Bewertung gemeint. Im Kontext dieser Arbeit bezieht sie sich vor allem darauf, ob und in welchem Ausmass eine Kindeswohlgefährdung angenommen wird.

Mit Entscheidung beziehungsweise Massnahmenerwägung ist die Frage gemeint, welches weitere Vorgehen aus der Beurteilung abgeleitet wird. Dazu gehören etwa weitere Abklärungen, freiwillige Unterstützung, Ermahnungen, Weisungen, Beistandschaften oder andere Schutz- und Unterstützungsschritte.

Die drei Ebenen sind in der Praxis eng miteinander verbunden, werden in der Analyse jedoch getrennt betrachtet, um die professionellen Begründungs- und Gewichtungsprozesse differenziert sichtbar zu machen.

2.3.2 Professionelle Urteilsbildung, Unsicherheit und Ermessen

Professionelle Urteilsbildung ist im Kindesschutz erforderlich, weil Fachpersonen Entscheidungen häufig auf der Grundlage unvollständiger, limitierter und teilweise inkonsistenter Informationen treffen müssen und dabei zugleich zukünftige Entwicklungen prognostisch einschätzen sollen (Gautschi, 2021, S. 1, Bastian & Schrödter, 2014, S. 276).

Gautschi zeigt für zivilrechtliche Kindeswohlabklärungen in der Schweiz, dass sich für Fachkräfte strukturell bedingte Ermessensspielräume eröffnen, wenn sie Kindeswohlgefährdung, geeignete Unterstützungsleistungen und die Notwendigkeit angeordneter Massnahmen einschätzen (Gautschi, 2021, S. iii, v). Diese Ermessensspielräume hängen auch damit zusammen, dass Begriffe wie Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung rechtlich unbestimmt bleiben und im Einzelfall unter Berücksichtigung rechtlicher, fachlicher und empirischer Bezüge ausgelegt werden müssen (Gautschi & Schnurr, 2024, S. 35). Ermessen bedeutet dabei keine beliebige Entscheidungsfreiheit, sondern eine fachlich gebundene Einschätzung unter Bedingungen unvollständiger Informationen und Unsicherheit (Schnurr, 2003a, S. 333–336; Gautschi, 2021, S. 69–71).

Mit den Ermessensspielräumen ist verbunden, dass professionelle Einschätzungen zwischen Fachpersonen variieren können. Für den schweizerischen Kindesschutz zeigt Gautschi, dass Fachkräfte standardisierte Fallsituationen teilweise unterschiedlich hinsichtlich Kindeswohlgefährdung und Massnahmenbedarf beurteilen (Gautschi, 2021, S. iv–v). Strukturierte Abklärungsinstrumente können die Erhebung, Dokumentation und Bewertung relevanter Informationen unterstützen (Biesel et al., 2017, S. 142–146). Sie ersetzen jedoch nicht die professionelle

Gewichtung und Abwägung im Einzelfall, da diese weiterhin bei den fallzuständigen Fachpersonen liegt (Biesel et al., 2017, S. 145–146).

Für Fallkonstellationen von Partnerschaftsgewalt bedeutet dies, dass professionelle Urteilsbildung nicht allein in der Feststellung eines Gewaltvorfalls besteht. Fachpersonen müssen relevante Fallfaktoren wie Gewaltform, kindliche Mitbetroffenheit, Belastungszeichen, Schutzfaktoren und elterliche Abhilfefähigkeit zueinander in Beziehung setzen. Gerade weil diese Informationen häufig unvollständig, mehrdeutig oder prognostisch unsicher sind, bleibt die Einschätzung auf professionelle Gewichtung angewiesen. Professionelle Urteilsbildung wird damit als fachlich gebundener Abwägungsprozess unter Unsicherheit verstanden.

2.3.3 Einflussfaktoren auf Kindesschutzentscheidungen

Kindesschutzentscheidungen lassen sich nicht allein aus einzelnen Fallmerkmalen erklären. Ein hilfreicher Ordnungsrahmen ist die *Decision-Making Ecology*. Sie geht davon aus, dass Entscheidungen im Kindesschutz durch das Zusammenspiel von Fallmerkmalen, Merkmalen der Fachperson, organisationalen Bedingungen und externen Kontextfaktoren geprägt werden (Fluke et al., 2022, S. 611–626). Für den schweizerischen Kindesschutz zeigt Gautschi, dass Einschätzungen unter struktureller Unsicherheit erfolgen und durch Fallmerkmale, Merkmale der Fachpersonen sowie organisationale Bedingungen mitgeprägt werden können (Gautschi, 2021, S. iii–iv, 63–71). Damit wird professionelle Urteilsbildung nicht als rein individuelle Entscheidung verstanden, sondern als Prozess, der in fachliche, organisationale und institutionelle Zusammenhänge eingebettet ist.

Fallmerkmale betreffen diejenigen Informationen, die in einer konkreten Fallsituation sichtbar werden oder erhoben werden können. Allan et al. (2025, S. 5) nennen im Rahmen der *Decision-Making Ecology* als Beispiele für solche Fallmerkmale beispielsweise das Alter des Kindes, problematischen Substanzkonsum von Betreuungspersonen oder frühere Meldungen.

Merkmale der Fachperson bilden eine zweite Einflussdimension. Dazu zählen etwa Berufserfahrung, Ausbildung, professionelle Haltungen und individuelle Deutungsmuster (Allan et al., 2025, S. 7–8). Solche Faktoren können mitprägen, welche Hinweise als besonders bedeutsam wahrgenommen werden und ab wann eine Situation als kindesschutzrechtlich relevant eingeschätzt wird. Dies bedeutet nicht, dass professionelle Einschätzungen beliebig sind, sondern dass sie durch fachliche Erfahrung, Wissen und Wertorientierungen mitgeprägt werden.

Organisationale Faktoren betreffen den institutionellen Rahmen, in dem Entscheidungen getroffen werden. Dazu gehören Arbeitsbelastung, verfügbare Ressourcen, Team- und Leitungskultur, Verfahrensvorgaben, Reflexionsgefässe und verfügbare Unterstützungsangebote (Allan et al., 2025, S. 8–9). Im Kindesschutz ist dies bedeutsam, weil Entscheidungen nicht isoliert getroffen werden, sondern innerhalb konkreter Verfahren, Zuständigkeiten und Angebotsstrukturen entstehen. Gerade bei Partnerschaftsgewalt hängt die Massnahmenplanung auch davon ab, ob geeignete Abklärungs-, Beratungs- und Schutzangebote verfügbar sind.

Externe Kontextfaktoren beziehen sich auf das weitere Umfeld der Entscheidung. Die *Decision-Making Ecology* berücksichtigt neben Fallmerkmalen, Merkmalen der Fachperson und organisationalen Faktoren auch externe beziehungsweise communitybezogene Faktoren, etwa die Verfügbarkeit von Unterstützungsangeboten oder regionale Kontextbedingungen (Fluke et al., 2022, S. 611–626; Allan et al., 2025, S. 8–9).

Die schweizerische Studie von Jud und Gartenhauser (2015) verweist auf die Bedeutung elterlicher Kooperation für Meldungen an den Kindesschutz. In einer vignettengestützten Onlinebefragung mit Schulleitungen, Schulsozialarbeitenden und schulpsychologischen Fachpersonen zeigte sich, dass Fachpersonen in einer Vernachlässigungssituation weniger bereit waren, eine Gefährdungsmeldung auszulösen, wenn die Eltern als kooperativ beschrieben wurden (Jud & Gartenhauser, 2015, S. 340–341, 345–347). Der Befund ist für den Kindesschutz relevant, weil Kooperation zwar eine Ressource darstellen kann, aber keine tatsächliche Verbesserung garantiert. Sie kann auch vordergründig bleiben oder dazu dienen, weitere Eingriffe zu vermeiden (Jud & Gartenhauser, 2015, S. 341, 347–349).

Insgesamt zeigt die Forschung, dass Kinderschutzentscheidungen mehrdimensional entstehen. Fallmerkmale sind zentral, erklären professionelle Einschätzungen aber nicht vollständig. Sie werden im Zusammenspiel mit fachlichen Deutungen, organisationalen Rahmenbedingungen und verfügbaren Handlungsmöglichkeiten bewertet. Damit bietet die *Decision-Making Ecology* einen geeigneten Rahmen, um die Komplexität professioneller Einschätzungen zu ordnen, ohne jede einzelne Einflussdimension ausführlich empirisch nachzeichnen zu müssen.

2.3.4 Schwellenentscheidungen und Massnahmenentscheidungen

Für diese Arbeit werden Schwellen- und Massnahmenentscheidungen unterschieden. Schwellenentscheidungen betreffen die Frage, ob eine Fallkonstellation die kindesschutzrechtliche Eingriffsschwelle erreicht; sie erfordern eine fachliche Gewichtung unterschiedlicher Fallinformationen (Platt & Turney, 2014, S. 1476–1485). Massnahmenentscheidungen betreffen dem-

gegenüber die Frage, welche Unterstützung oder Intervention geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und folgen der Massnahmenlogik nach Art. 307 ff. ZGB (Rosch & Hauri, 2022b, S. 462–505).

Platt und Turney (2014) zeigen in ihrer konzeptionellen Analyse zu Schwellenentscheidungen im Kindesschutz, dass Schwellen nicht als fixer Punkt auf einer linearen Skala verstanden werden sollten. Schwellenentscheidungen entstehen in einem komplexen Zusammenspiel von Fallinformationen, interprofessioneller Zusammenarbeit, rechtlichen und organisationalen Rahmenbedingungen sowie professionellen Deutungsprozessen (Platt & Turney, 2014, S. 1476–1480).

Für die Beurteilung einer Fallkonstellation sind dabei nicht nur einzelne Hinweise relevant, sondern auch deren fachliche Einordnung. Platt und Turney beschreiben unter anderem die Spezifität der Hinweise, die eingeschätzte Schwere und das zukünftige Risiko, die elterliche Kooperation, Zuschreibungen von Rollen und Motiven sowie Kategorisierungen als zentrale Elemente solcher Schwellenentscheidungen. Besonders bedeutsam ist, ob Hinweise konkret, wiederholt oder durch mehrere Quellen gestützt erscheinen und ob die Situation als ernsthafte gegenwärtige oder zukünftige Gefährdung des Kindes verstanden wird (Platt & Turney, 2014, S. 1481–1485).

Von der Schwellenentscheidung ist die Massnahmenentscheidung analytisch zu unterscheiden. Auch wenn eine Kindeswohlgefährdung angenommen wird, folgt daraus nicht automatisch eine bestimmte Massnahme. Vielmehr ist zu prüfen, welche Intervention geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist. Diese Prüfung folgt der abgestuften Massnahmenlogik des zivilrechtlichen Kindesschutzes nach Art. 307 ff. ZGB und wird durch Subsidiarität, Komplementarität und Verhältnismässigkeit gerahmt (Art. 307 Abs. 1 ZGB; Rosch & Hauri, 2022b, S. 462–505).

Schwellen- und Massnahmenentscheidungen sind somit eng miteinander verbunden, aber nicht identisch. Eine höhere Gefährdungseinschätzung kann verbindlichere Massnahmen wahrscheinlicher machen, legt diese aber nicht automatisch fest. Massgeblich bleiben die konkrete Gefährdungslage, die elterliche Abhilfefähigkeit, vorhandene Schutzfaktoren, die Verfügbarkeit geeigneter Hilfen sowie die Frage, ob eine Massnahme verhältnismässig und praktisch umsetzbar erscheint.

Bei Partnerschaftsgewalt ist diese Unterscheidung besonders relevant. Die Gewalt zwischen Erwachsenen begründet nicht automatisch eine bestimmte Kindesschutzmassnahme. Die

fachliche Herausforderung besteht deshalb darin, sowohl die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung als auch die passende Massnahme fallbezogen zu begründen.

2.3.5 Forschungsstand zu Kindesschutzentscheidungen bei Partnerschaftsgewalt

Eine zentrale Studie zur vorliegenden Thematik stammt von Lavergne et al. (2011). Die Autorinnen und Autoren untersuchten anhand klinischer und administrativer Falldaten einer Kindesschutzstelle in Montréal, welche Faktoren Entscheidungen zum Offenhalten eines Falls für laufende Kindesschutzdienste oder zu einer Fremdplatzierung beeinflussen. Dabei unterschieden sie zwischen Kindern, die ausschliesslich häuslicher Gewalt ausgesetzt waren, Kindern mit zusätzlicher Misshandlung, Kindern mit zusätzlicher Vernachlässigung sowie Kindern mit Misshandlung oder Vernachlässigung ohne häusliche Gewalt (Lavergne et al., 2011, S. 353 bis 356). Die Ergebnisse zeigen, dass die alleinige Exposition gegenüber häuslicher Gewalt nicht als eigenständiger Faktor für intensivere Kindesschutzinterventionen wirkte. Entscheide zum Offenhalten eines Falls oder zu einer Fremdplatzierung wurden stärker durch zusätzliche Misshandlungs- oder Vernachlässigungsformen, mehrere kindliche Folgen, elterliche Risikofaktoren, fehlende Kooperationsbereitschaft der Mutter, frühere bestätigte Meldungen und Merkmale der Meldung beeinflusst (Lavergne et al., 2011, S. 357 bis 362). Für die vorliegende Arbeit ist daran bedeutsam, dass kindliche Mitbetroffenheit bei Partnerschaftsgewalt nicht isoliert beurteilt wird, sondern im Zusammenhang mit weiteren Risiken, elterlicher Abhilfefähigkeit und bisherigen Meldungen.

Gonzalez et al. (2020) zeigen ergänzend, dass Kindesschutzreaktionen je nach Form der kindlichen Exposition gegenüber Partnerschaftsgewalt variieren können. Auf Grundlage der Canadian Incidence Study 2008 untersuchten sie Fälle, in denen kindliche Exposition gegenüber Partnerschaftsgewalt der alleinige Untersuchungsgrund war. Dabei unterschieden sie zwischen indirekter physischer Exposition, direkter physischer Exposition, emotionaler Exposition sowie mehreren gleichzeitig vorliegenden Expositionsformen (Gonzalez et al., 2020, S. 2610–2612). Die Ergebnisse zeigen, dass Fälle mit mehreren Expositionsformen häufiger bestätigt wurden und häufiger mehrere Vorfälle betrafen. Zudem blieben Fälle mit direkter physischer oder mehrfacher Exposition häufiger für laufende Kindesschutzdienste offen. Gerichtliche Schritte wurden vor allem bei mehrfacher Exposition häufiger erwogen oder eingeleitet, während emotionale Exposition insgesamt seltener zu spezialisierten Unterstützungsangeboten führte (Gonzalez et al., 2020, S. 2612–2617). Die Studie macht damit deutlich, dass nicht nur

das Vorliegen kindlicher Mitbetroffenheit relevant ist, sondern auch deren konkrete Form und Kumulation.

Black et al. (2024) untersuchten über einen Zeitraum von 25 Jahren, wie Kindesschutzdienste in Ontario auf Meldungen zu kindlicher Exposition gegenüber Partnerschaftsgewalt reagierten. Die Autorinnen zeigen, dass solche Fälle über die Zeit deutlich häufiger untersucht wurden und dass polizeiliche Meldungen dabei eine wichtige Rolle spielten (Black et al., 2024, S. 3–7). Gleichzeitig weisen die Ergebnisse darauf hin, dass die Zunahme der Untersuchungen auch mit veränderter Gesetzgebung, stärkerer Sensibilisierung, Screening-Instrumenten und professionellen Meldepraktiken zusammenhängt (Black et al., 2024, S. 5-7). Damit wird sichtbar, dass Kindesschutzentscheidungen bei Partnerschaftsgewalt nicht nur von der Fallsituation selbst abhängen, sondern auch von institutionellen Definitionen, Meldewegen und fachlichen Routinen.

Zusammenfassend zeigen die Studien drei zentrale Punkte. Erstens wird kindliche Mitbetroffenheit bei Partnerschaftsgewalt in Kindesschutzsystemen als relevante Fallkonstellation wahrgenommen und bearbeitet. Zweitens führt die alleinige Exposition gegenüber Partnerschaftsgewalt nicht zwingend zu intensiveren Kindesschutzinterventionen. Verbindlichere Reaktionen zeigen sich vor allem dann, wenn mehrere Expositionsformen zusammenkommen, direkte physische Exposition vorliegt, zusätzliche Misshandlungs- oder Vernachlässigungsformen bestehen, kindliche Folgen sichtbar werden, frühere Meldungen vorliegen oder elterliche Risikofaktoren und Kooperationsprobleme hinzukommen. Drittens machen die Studien deutlich, dass Kindesschutzreaktionen nicht allein durch die Fallsituation bestimmt werden. Auch institutionelle Faktoren wie gesetzliche und fachliche Definitionen, Screening-Instrumente, Meldewege, polizeiliche Meldungen und professionelle Routinen beeinflussen, welche Fälle sichtbar werden, wie sie eingeordnet werden und welche weiteren Schritte erfolgen.

2.3.6 Gender als Deutungsdimension in Kindesschutzentscheidungen bei Partnerschaftsgewalt

Gender kann in Kindesschutzentscheidungen bei Partnerschaftsgewalt auf mehreren Ebenen relevant werden. Zum einen ist Partnerschaftsgewalt empirisch häufig geschlechtlich asymmetrisch geprägt. Die Mehrheit der Forschung zu Kindern im Kontext häuslicher Gewalt bezieht sich auf Konstellationen, in denen Kinder Gewalt gegen die Mutter miterleben (Kindler, 2023, S. 323). Auch klinische Kindesschutzdaten verweisen darauf, dass bei psychischer Misshandlung durch Miterleben häuslicher Gewalt männliche Einzeltäter deutlich häufiger erfasst werden

als weibliche Einzeltäterinnen (Fachgruppe Kinderschutz der Schweizer Kinderkliniken, 2024, S. 5). Diese empirische Häufigkeit darf jedoch nicht dazu führen, andere Konstellationen vorschnell auszublenden oder anders zu gewichten.

Zum anderen können geschlechtlich geprägte Erwartungen beeinflussen, wie Verantwortung, Schutzfähigkeit und Kooperation gedeutet werden. Hester (2011) beschreibt mit dem *Three Planet Model*, dass Gewaltschutz, Kindesschutz und Kontaktrecht unterschiedlichen institutionellen Logiken folgen, die jeweils eigene rechtliche Grundlagen, professionelle Kulturen und Handlungsperspektiven ausbilden (Hester, 2011, S. 837–840). Während der Gewaltschutz stärker auf die Sicherheit der gewaltbetroffenen Person und die Verantwortung der gewaltausübenden Person ausgerichtet ist, richtet sich der Kindesschutz auf das Wohl des Kindes und auf die elterliche Schutzverantwortung (Hester, 2011, S. 840–846). Dadurch kann die gewaltbetroffene Mutter in Kindesschutzverfahren in eine doppelte Position geraten: Sie wird einerseits als Betroffene von Gewalt verstanden, andererseits aber daran gemessen, ob sie das Kind ausreichend vor der Gewalt schützt (Hester, 2011, S. 843–846).

Für den Schweizer Kontext zeigen Vogel Campanello, Niehaus und Mitrovic, dass Kindesschutzentscheidungen häufig stark am elterlichen Verhalten, an Kooperationsbereitschaft und am Willen der Eltern orientiert sind (Vogel Campanello et al., 2024, S. 81, 85). Zugleich weisen sie auf eine Mütterzentrierung im Kindesschutz hin, bei der insbesondere Mütter hinsichtlich Fürsorge, Haushaltsführung und Erziehungsverantwortung adressiert werden (Vogel Campanello et al., 2024, S. 81–82). In Fällen von Partnerschaftsgewalt ist diese Perspektive bedeutsam, weil die Handlungsmöglichkeiten eines gewaltbetroffenen Elternteils durch Angst, Abhängigkeit oder Kontrolle eingeschränkt sein können.

Gender ist damit nicht als isolierter Entscheidungsfaktor zu verstehen. Relevant ist, wie geschlechtlich geprägte Erwartungen an Verantwortung, Schutzfähigkeit und Gewalt professionelles Einschätzen beeinflussen. Eine geschlechtersensible Beurteilung muss Gewaltmuster ernst nehmen, ohne einzelne Elternteile vorschnell schematisch einzuordnen.

2.4 Zwischenfazit: Forschungslücke und analytischer Fokus

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass Partnerschaftsgewalt im Kindesschutz als relevanter Belastungs- und Risikokontext zu verstehen ist. Kinder können Gewalt zwischen erwachsenen Bezugspersonen direkt oder indirekt miterleben und dadurch in ihrer Sicherheit, Entwicklung und ihren Lebensbedingungen belastet werden (Holden, 2003, S. 151–156; Kindler, 2023, S. 321–329). Ob daraus eine zivilrechtliche Kindeswohlgefährdung folgt, muss jedoch

im Einzelfall beurteilt werden. Massgeblich sind unter anderem Gewaltform, Häufigkeit und Dauer der Gewalt, Art der kindlichen Mitbetroffenheit, sichtbare Belastungszeichen, Schutzfaktoren sowie elterliche Einsicht, Kooperation und Abhilfefähigkeit (Holden, 2003, S. 151–156; Hauri & Zingaro, 2020, S. 11–15, 40–44; Rosch & Hauri, 2022b, S. 462–465).

Professionelle Einschätzungen in solchen Fallkonstellationen erfolgen unter Unsicherheit. Fachpersonen müssen unvollständige und mehrdeutige Informationen ordnen, zukünftige Entwicklungen einschätzen und Massnahmen im Hinblick auf Subsidiarität und Verhältnismässigkeit begründen (Bastian & Schrödter, 2014, S. 275–277; Gautschi, 2021, S. iii–v, 68–71; Rosch & Hauri, 2022b, S. 462–505). Die Forschung zeigt zudem, dass Kindesschutzentscheidungen nicht allein durch Fallmerkmale bestimmt werden, sondern auch durch professionelle Deutungen, organisationale Bedingungen, verfügbare Unterstützungsangebote, Meldewege und fachliche Definitionen geprägt sind (Fluke et al., 2022, S. 611–626; Allan et al., 2025, S. 5–9; Black et al., 2024, S. 3–7).

Für Partnerschaftsgewalt im Kindesschutz ist deshalb nicht nur relevant, ob Kinder mitbetroffen sind, sondern wie diese Mitbetroffenheit fachlich eingeordnet wird. Studien zeigen, dass Kindesschutzreaktionen vor allem dann verbindlicher werden, wenn mehrere Belastungen zusammentreffen, etwa direkte oder mehrfache Exposition, sichtbare kindliche Folgen, zusätzliche Misshandlungs- oder Vernachlässigungsformen, frühere Meldungen oder Kooperationsprobleme (Lavergne et al., 2011, S. 357–362; Gonzalez et al., 2020, S. 2612–2617). Gleichzeitig kann Gender als Deutungsdimension bedeutsam werden, wenn Erwartungen an Mutterschaft, Vaterschaft, Gewaltverantwortung, Opferrolle und Schutzfähigkeit professionelle Einschätzungen mitprägen (Hester, 2011, S. 837–846; Vogel Campanello et al., 2024, S. 81–82, 85).

Damit ergibt sich die Forschungslücke der vorliegenden Arbeit: Es ist genauer zu untersuchen, wie Behördenmitglieder der KESB, Partnerschaftsgewalt mit kindlicher Mitbetroffenheit in konkreten Einschätzungssituationen fachlich einordnen. Im Zentrum steht daher, wie sie Gefährdungsschwellen begründen, kindliche Mitbetroffenheit und elterliche Abhilfefähigkeit gewichten und mögliche Massnahmen zwischen Hilfe, Kontrolle, Verhältnismässigkeit und praktischer Umsetzbarkeit abwägen.

3 Methodisches Vorgehen

3.1 Forschungsdesign

Die vorliegende Untersuchung ist als qualitative, vignettengestützte Interviewstudie angelegt. Ziel ist es, fachliche Deutungen, Gewichtungen und Begründungen von Behördenmitgliedern der KESB bei Fallkonstellationen von Partnerschaftsgewalt mit kindlicher Mitbetroffenheit zu rekonstruieren. Diese situationsbezogenen Entscheidungs- und Begründungsmuster lassen sich mit einem qualitativen Vorgehen angemessen erfassen, da qualitative Forschung subjektive Sichtweisen und interpretative Rekonstruktionen sozialer Sinnzusammenhänge in den Mittelpunkt stellt (Döring, 2023, S. 16, 25-26).

Die Datenerhebung erfolgte auf der Grundlage textbasierter Fallvignetten, kombiniert mit der Methode des lauten Denkens und anschliessenden leitfadengestützten Nachfragen. Vignetten werden in der empirischen Sozialforschung als kurze Falldarstellungen verstanden, die den Befragten als Stimulus vorgelegt werden und eine Beurteilung, eine Handlungsoption oder eine Begründung anregen können (Schnurr, 2003b, S. 393). In der vorliegenden Studie dienten die Vignetten dazu, allen Interviewpersonen vergleichbare, fiktive und fachlich relevante Fallsituationen vorzulegen, ohne auf reale und vertrauliche Fallakten zurückzugreifen. Zugleich wurden die Vignetten bewusst nicht vollständig aufgelöst, damit die Befragten Fallinformationen interpretieren, fehlende Informationen benennen und ihre Einschätzungen begründen konnten.

Für qualitative Vignetteninterviews ist bedeutsam, dass die Befragten auf der Grundlage vorgegebener, aber begrenzter Fallinformationen eine Situation fachlich weiterdeuten müssen. Dadurch entsteht ein Inferenz- und Begründungszwang: Die Interviewpersonen müssen die Fallsituation einschätzen, relevante und fehlende Informationen gewichten und ihre Schlussfolgerungen begründen (Schnurr, 2003b, S. 397). Gerade dadurch können fachliche Wahrnehmungs-, Deutungs- und Begründungsmuster sichtbar werden.

Ergänzend wurde die Methode des lauten Denkens eingesetzt. Dabei werden die Interviewpersonen aufgefordert, während der Bearbeitung einer Aufgabe möglichst unmittelbar auszusprechen, was ihnen durch den Kopf geht, ohne die Gedanken nachträglich zu ordnen oder zu erklären (Konrad, 2010, S. 476-477). Damit sollte die Bearbeitung der Vignetten nicht nur über abschliessende Antworten, sondern auch über den Denkprozess zugänglich gemacht werden. Von Interesse waren insbesondere erste Wahrnehmungen, Unsicherheiten, Abwägungen und Zwischenschlüsse während der Fallbearbeitung.

Das gewählte Forschungsdesign verbindet damit einen kontrollierten Stimulus mit einer offenen Erhebung fachlicher Denk- und Begründungsprozesse. Die Fallvignetten stellten für alle Interviewpersonen vergleichbare Ausgangssituationen her, während das laute Denken und die anschliessenden leitfadengestützten Nachfragen Raum für individuelle Deutungen, Gewichtungen und fachliche Begründungen eröffneten.

3.2 Datenerhebung

3.2.1 Feldzugang

Der Feldzugang wurde über die professionelle Einbettung der Verfasserin bei der KESB Winterthur-Andelfingen ermöglicht. Die Verfasserin ist bei der KESB Winterthur-Andelfingen als Fachmitarbeiterin tätig, jedoch nicht in einer Entscheidfunktion. Die Interviewpersonen waren ihr aus dem professionellen Kontext bekannt. Mit einer Interviewperson bestand zudem ein direktes Arbeitsverhältnis, da es sich um ihre Vorgesetzte handelte.

Dieser Zugang brachte methodische Vorteile mit sich. Dazu zählen insbesondere ein niederschwelliger Zugang zum Feld, ein hohes institutionelles Kontextwissen sowie ein geteiltes Verständnis typischer Abläufe und Fallkonstellationen. Gleichzeitig geht die Nähe zum Feld mit methodischen Herausforderungen einher. Zu nennen sind insbesondere mögliche Vorannahmen der Verfasserin, implizit vorausgesetztes Wissen in den Interviews, mögliche Rollenkonflikte sowie das Risiko sozial erwünschter Antworten (Döring, 2023, S. 68–69). Diesen Herausforderungen wurde im Erhebungsprozess dadurch begegnet, dass allen Interviewpersonen dieselben Vignetten in derselben Grundstruktur vorgelegt wurden, die Interviews einem einheitlichen Ablauf folgten und die Verfasserin sich während der freien Bearbeitungsphasen mit wertenden oder inhaltlich lenkenden Interventionen bewusst zurückhielt. Die methodische Reflexion dieser Feldnähe und weiteren Aspekten erfolgt vertieft in Kapitel 5.8.

3.2.2 Stichprobe und Rekrutierung

Die Auswahl der Interviewpersonen erfolgte gezielt und nicht zufallsbasiert. Ziel war nicht statistische Repräsentativität, sondern die Einbeziehung informationsreicher Fälle, das heisst von Personen, die aufgrund ihrer Funktion und Erfahrung zur Beantwortung der Fragestellung beitragen können. Für qualitative Studien ist eine solche gezielte Fallauswahl sachgerecht, wenn nicht die Repräsentation einer Population, sondern die inhaltliche Relevanz der ausgewählten Fälle im Vordergrund steht (Döring, 2023, S. 303–306).

Als Einschlusskriterium galt, dass die Interviewpersonen als Behördenmitglieder oder Ersatzbehördenmitglieder der KESB Winterthur-Andelfingen tätig sind und über Erfahrung in der Einschätzung und Entscheidung zivilrechtlicher Kindesschutzfälle verfügen. Damit wurden Personen einbezogen, die aufgrund ihrer Funktion an kindesschutzrechtlichen Einschätzungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt sind. Damit sollte sichergestellt werden, dass diese die nötige Praxiserfahrung in dem untersuchten Bereich haben.

Die Rekrutierung erfolgte per E-Mail. In der Anfrage wurden die potenziellen Interviewpersonen über das Thema der Untersuchung und die Freiwilligkeit der Teilnahme informiert. Zwei der angefragten Personen sagten eine Teilnahme ab. Anschliessend wurden zwei weitere Personen angefragt, die aufgrund ihrer Funktion, Berufserfahrung und fachlichen Nähe zum Untersuchungsgegenstand für die Studie geeignet erschienen.

Die Stichprobe umfasst acht Personen aus dem Kontext der KESB Winterthur-Andelfingen. Darunter befinden sich fünf Behördenmitglieder und drei Ersatzbehördenmitglieder. Alle einbezogenen Personen verfügen über mehrere Jahre Erfahrung in der Bearbeitung behördlicher zivilrechtlicher Kindesschutzfälle. Die Interviewpersonen waren zwischen 38 und 58 Jahre alt. Eine heterogene Zusammensetzung nach Geschlecht und Alter konnte aufgrund der kleinen und begrenzten Grundgesamtheit, der freiwilligen Teilnahme sowie einzelner Absagen nicht erreicht werden. Die Auswahl orientierte sich deshalb primär an der Funktion, Berufserfahrung und fachlichen Nähe der Interviewpersonen zum Untersuchungsgegenstand. Zusätzlich wurde darauf geachtet, dass die beiden relevanten professionellen Perspektiven der KESB (Soziale Arbeit und Rechtswissenschaft) in der Stichprobe angemessen vertreten waren.

Tabelle 3: Zusammensetzung der Stichprobe

Interview-person	Geschlecht	Funktion	Grundprofession	Berufserfahrung im Kindesschutz
IP 1	weiblich	Behördenmitglied	Rechtswissenschaft	>20 Jahre
IP 2	weiblich	Ersatzbehördenmitglied	Rechtswissenschaft	5–15 Jahre
IP 3	weiblich	Ersatzbehördenmitglied	Rechtswissenschaft	5–15 Jahre
IP 4	männlich	Behördenmitglied	Soziale Arbeit	>20 Jahre
IP 5	weiblich	Behördenmitglied	Soziale Arbeit	>20 Jahre

IP 6	weiblich	Behördenmitglied	Soziale Arbeit	>20 Jahre
IP 7	weiblich	Behördenmitglied	Rechtswissen-schaft	>20 Jahre
IP 8	weiblich	Ersatzbehörden-mitglied	Rechtswissen-schaft	5–15 Jahre

Anmerkung. Eigene Darstellung.

3.2.3 Entwicklung, theoretische Herleitung und Einsatz der Vignetten

Für die Datenerhebung wurden drei textbasierte Vignetten entwickelt. Vignetten eignen sich besonders dann, wenn sensible Themen untersucht werden sollen und zugleich eine vergleichbare Ausgangslage für alle Befragten geschaffen werden muss (Bain, 2023, S. 1–4). Sie erlauben es, Situationen kontrolliert vorzugeben, ohne reale vertrauliche Fälle zu verwenden (Bain, 2023, S. 1–4). Ihr methodischer Wert liegt nicht darin, die gesamte Realität abzubilden, sondern ausgewählte Merkmale sozialer Situationen verdichtet zu präsentieren und dadurch fachliche Deutungs- und Begründungsprozesse anzuregen (Bain, 2023, S. 3–5; Hughes & Huby, 2004, S. 36–41).

Bei der Konstruktion von Vignetten ist entscheidend, dass sie für die Zielgruppe plausibel, relevant und realitätsnah erscheinen, ohne in ihrer Bewertung so eindeutig zu sein, dass kaum unterschiedliche Deutungen möglich sind (Bain, 2023, S. 3–7). Eine gewisse Offenheit und Unvollständigkeit ist methodisch produktiv, weil sie sichtbar machen kann, welche Aspekte die Interviewpersonen ergänzen, welche Informationen sie vermissen und welche Kriterien sie für ihre Einschätzung als zentral erachten (Hughes & Huby, 2004, S. 40–46; Bain, 2023, S. 7). Im vorliegenden Forschungsdesign sollten die Vignetten deshalb keine eindeutigen Entscheidvorgaben enthalten, sondern fachlich plausible Abwägungssituationen erzeugen.

Die Vignetten wurden auf Grundlage der im theoretischen Bezugsrahmen herausgearbeiteten Dimensionen entwickelt. Dazu gehören insbesondere Form und Dynamik von Partnerschaftsgewalt, Art der kindlichen Mitbetroffenheit, Risiko- und Schutzfaktoren, elterliche Kooperation, mögliche Belastungszeichen des Kindes sowie geschlechterbezogene Deutungsdimensionen. Zugleich stützte sich die Verfasserin auf typische Fallkonstellationen aus dem Kontext der KESB Winterthur-Andelfingen, ohne konkrete Einzelfälle zu übernehmen. Die Vignetten bilden somit keine realen Fälle ab, sondern verdichten fachlich relevante Merkmale zu standardisierten Fallschilderungen. Die vollständigen Vignetten sind im Anhang C aufgeführt.

Vignette 1 beschreibt eine Konstellation psychischer Partnerschaftsgewalt mit indirekter kindlicher Mitbetroffenheit. Das Kind befindet sich während der Auseinandersetzungen im Haushalt, hört die Konflikte mit und zeigt erste, noch unspezifische Hinweise auf Rückzug. Zugleich sind Schutzfaktoren vorhanden, etwa Schulbesuch, Grosselternkontakte, fehlende frühere Meldungen und eine grundsätzlich vorhandene Gesprächsbereitschaft der Eltern. Diese Vignette wurde in zwei Versionen eingesetzt: In Version A wird der Vater als kontrollierend beschrieben, in Version B die Mutter. Dadurch wurde eine geschlechtsbezogene Variation eingeführt, während die übrige Fallstruktur gleich gehalten wurde.

Vignette 2 beschreibt einen einmaligen körperlichen Übergriff im Rahmen eines eskalierten Streits, bei dem das Kind direkt anwesend ist. Die Vignette enthält eine ambivalente Kooperationslage: Die Mutter zeigt sich verunsichert und offen für Unterstützung, der Vater äussert Bedauern, lehnt aber behördliche Einmischung ab. Gleichzeitig enthält die Vignette Hinweise, die die behauptete Einmaligkeit relativieren können, etwa frühere laute Streitigkeiten und eine emotionale Reaktion des Kindes. Dadurch sollte eine Einschätzungssituation entstehen, in der Einmaligkeit, direkte Mitbetroffenheit und elterliche Kooperation gegeneinander abgewogen werden müssen.

Vignette 3 stellt die verdichtetste Risikokonstellation dar. Sie beschreibt wiederholte körperliche Gewalt, mehrere Polizeieinsätze, direkte und aktive Mitbetroffenheit des Kindes, schulische Belastungszeichen, geringe Einsicht des gewaltausübenden Elternteils, Ambivalenz der gewaltbetroffenen Bezugsperson sowie ein begrenztes soziales Netzwerk. Zudem wurden frühere Beratungsangebote nicht weiterverfolgt. Diese Vignette sollte sichtbar machen, wie Behördenmitglieder eine Fallkonstellation einschätzen, in der mehrere Risikoaspekte kumulieren und freiwillige Unterstützung weniger tragfähig erscheint.

Die drei Vignetten wurden damit entlang mehrerer Merkmalsdimensionen aufgebaut. Die Gewaltform variiert zwischen psychischer und physischer Gewalt. Die kindliche Mitbetroffenheit reicht von indirektem Mithören über direkte Anwesenheit bis zu aktiver Involvierung des Kindes. Die elterliche Kooperation reicht von grundsätzlicher Gesprächsbereitschaft über Ambivalenz bis zu geringer Einsicht und Abwehr. Auch Schutzfaktoren und Risikofaktoren wurden unterschiedlich gewichtet, um unterschiedliche Schwellen- und Massnahmenerwägungen anzuregen.

Tabelle 4: Überblick über Aufbau und Variation der eingesetzten Vignetten

Vignette	Zentrale Merkmale	Variierte Dimensionen	Ziel der Variation
Vignette 1A	Psychische Gewalt, indirekte Mitbetroffenheit, Schutzfaktoren	Vater als gewaltausübender beziehungsweise kontrollierender Elternteil	Einschätzung psychischer Gewalt bei männlicher Gewaltausübung
Vignette 1B	Psychische Gewalt, indirekte Mitbetroffenheit, Schutzfaktoren	Mutter als gewaltausübender beziehungsweise kontrollierender Elternteil	Einschätzung psychischer Gewalt bei weiblicher Gewaltausübung
Vignette 2	Einmalige physische Gewalt, direkte Mitbetroffenheit, ambivalente Kooperation	-	Bewertung eines erstmaligen körperlichen Übergriffs bei direkter kindlicher Mitbetroffenheit
Vignette 3	Wiederholte physische Gewalt, direkte und aktive Mitbetroffenheit, geringe Kooperation, zusätzliche Risikofaktoren	-	Einschätzung einer verdichteten Risikokonstellation mit erhöhtem Schutz- und Abklärungsbedarf

Anmerkung. Eigene Darstellung auf Grundlage der eingesetzten Vignetten.

Vor der eigentlichen Erhebung wurden die Vignetten mit zwei Ersatzbehördenmitgliedern im Sinne eines Pretests erprobt. Diese beiden Personen gehörten nicht zur späteren Stichprobe. Pretests werden für Vignetten empfohlen, um Unklarheiten, unbeabsichtigte Lenkungseffekte oder unrealistische Fallkonstruktionen vor dem eigentlichen Feldeinsatz zu identifizieren und zu korrigieren (Bain, 2023, S. 7–10). Auch Hughes und Huby betonen die Bedeutung von Validität, Relevanz, Realismus und vorgängiger Prüfung der Vignetten (Hughes & Huby, 2004, S. 37–40).

Der Pretest diente dazu, Verständlichkeit, Plausibilität, Länge und Informationsgehalt der Vignetten zu prüfen. Zudem sollte überprüft werden, ob die Vignetten für die Zielgruppe realitätsnah erscheinen und tatsächlich zu fachlichen Einschätzungen und Begründungen anregen.

Nach dem Pretest wurden einzelne Formulierungen präzisiert und wichtige Informationen zum Fall ergänzt. Eine grundlegende Veränderung des Vignettendesigns war jedoch nicht erforderlich.

3.2.4 Leitfaden und Methode des lauten Denkens

Das Interviewdesign kombinierte die Bearbeitung der Vignetten mit der Methode des lauten Denkens und anschliessenden leitfadengestützten Nachfragen. Der Interviewleitfaden enthielt eine kurze Einführung, Hinweise zu Datenschutz und Anonymisierung, eine Instruktion zum lauten Denken, eine kurze Übungssequenz sowie vignettenbezogene Einstiegs-, Entscheidungs- und Vertiefungsfragen. Der vollständige Interviewleitfaden ist im Anhang B aufgeführt.

Die Methode des lauten Denkens zielt darauf ab, Gedanken, die während der Bearbeitung einer Aufgabe auftreten, möglichst unmittelbar in verbalisierter Form zugänglich zu machen (Konrad, 2010, S. 477). Im Unterschied zu rein retrospektiven Befragungen werden die Äusserungen nicht erst nach Abschluss der Aufgabe erhoben, sondern aufgabenbegleitend erfasst. Dadurch soll die Nähe zwischen Denkprozess und verbalem Bericht erhöht und das Risiko nachträglicher Erinnerungsverzerrungen reduziert werden (Konrad, 2010, S. 477-478). Für die vorliegende Untersuchung war dies relevant, weil damit nicht nur abschliessende Einschätzungen, sondern auch erste Wahrnehmungen, Unsicherheiten, Abwägungen und Zwischenschlüsse während der Bearbeitung der Vignetten sichtbar gemacht werden sollten.

Für die Durchführung des lauten Denkens sind klare Instruktionen, eine kurze Übungsphase und zurückhaltende Interventionen der interviewenden Person bedeutsam (Konrad, 2010, S. 484, 489). Entsprechend wurde im Leitfaden eine Übungssequenz vorgesehen. Bei längeren Pausen wurden lediglich knappe und inhaltsneutrale Erinnerungsimpulse verwendet, etwa die Aufforderung, weiter laut zu denken. Damit sollte der Denkprozess unterstützt werden, ohne die inhaltliche Richtung der Einschätzung zu beeinflussen.

An die Phase des lauten Denkens schlossen leitfadengestützte Nachfragen an. Nach jeder Vignette wurden zunächst zwei standardisierte Fragen gestellt: eine Frage zur Einschätzung der Situation des Kindes und eine Frage zum weiteren fachlichen Vorgehen. Dadurch wurde über alle Interviews hinweg eine vergleichbare Ausgangsbasis geschaffen. Weitere Nachfragen dienten dazu, relevante oder unklare Aspekte zu vertiefen, Begründungen zu präzisieren und Einschätzungen zu explizieren, die im spontanen Denkprozess nur angedeutet worden waren.

Am Ende des Interviews wurde eine allgemeine, nicht mehr auf eine konkrete Vignette bezogene Frage zu Herausforderungen in Verfahren mit Partnerschaftsgewalt gestellt. Dieser Interviewteil diente dazu, über die fallbezogenen Einschätzungen hinaus auch übergreifende pro-

fessionelle Erfahrungsbestände, Problemwahrnehmungen und institutionelle Herausforderungen zu erfassen.

3.2.5 Reihenfolge und Zuteilung der Vignetten

Die Reihenfolge der Vignetten wurde vorstrukturiert. Vignette 1 wurde in allen Interviews zuerst eingesetzt, weil sie die geschlechtsvariierte Version enthielt und eine weniger stark eskalierte Fallkonstellation abbildete. Dadurch sollte vermieden werden, dass die Einschätzung der Geschlechtervariation durch vorgängig bearbeitete, stärker eskalierte Fallkonstellationen beeinflusst wird. Die Interviewpersonen bearbeiteten jeweils nur eine Version von Vignette 1, entweder V1A oder V1B. Die beiden Versionen wurden alternierend zugeteilt, sodass ein Teil der Interviewpersonen die Version mit männlichem gewaltausübendem Elternteil und ein Teil die Version mit weiblichem gewaltausübendem Elternteil erhielt.

Die Reihenfolge von Vignette 2 und Vignette 3 wurde ebenfalls alternierend variiert. Dadurch sollte vermieden werden, dass die Einschätzung der jeweils später bearbeiteten Vignette durch eine feste Abfolge oder eine durchgehend gleiche Steigerungslogik beeinflusst wird. Zugleich blieb die Grundstruktur der Erhebung über alle Interviews hinweg vergleichbar. Mit diesem Vorgehen sollten mögliche Reihenfolgeeffekte reduziert werden, da die Beurteilung einer Vignette auch durch zuvor bearbeitete Vignetten beeinflusst werden kann (Gautschi, 2021, S. 302).

3.2.6 Durchführung der Interviews

Die Interviews wurden als persönliche Einzelinterviews durchgeführt und fanden in einem ungestörten Raum der KESB Winterthur-Andelfingen statt. Vor Beginn wurden die Interviewpersonen nochmals über Zielsetzung, Ablauf und Freiwilligkeit der Teilnahme informiert. Zudem wurde eine mündliche informierte Einwilligung zur Teilnahme, zur Audioaufzeichnung sowie zur anonymisierten wissenschaftlichen Verwendung der Interviewdaten eingeholt.

Die Vignetten wurden den Interviewpersonen in ausgedruckter Form vorgelegt. Sie konnten die Unterlagen während der Bearbeitung lesen, markieren und sich Notizen machen. Nach einer kurzen Instruktion zum lauten Denken und der Übungssequenz wurden die Vignetten entsprechend der vorgesehenen Reihenfolge nacheinander bearbeitet. Zwischen den Vignetten wurde jeweils deutlich gemacht, dass der vorherige Fall abgeschlossen ist und die nächste Fallschilderung unabhängig davon zu beurteilen ist.

Die Interviews dauerten ungefähr 35 bis 50 Minuten und wurden digital aufgezeichnet. Nach Abschluss der Interviews wurden die Audioaufnahmen für die Transkription gesichert und anschliessend anonymisiert weiterbearbeitet.

3.3 Datenaufbereitung

Die Audioaufnahmen der Interviews wurden mit Accurate Scribe AI transkribiert. Die automatisch erzeugten Transkripte wurden anschliessend mit den Audioaufnahmen abgeglichen, manuell korrigiert und anonymisiert. Transkription, Anonymisierung sowie die Erstellung und Strukturierung qualitativer Datensätze bilden zentrale Schritte der qualitativen Datenaufbereitung, da sie das Rohdatenmaterial für die anschliessende Analyse vorbereiten (Döring, 2023, S. 574-576).

Die Transkription erfolgte in geglätteter Form. Dialektale Aussagen wurden ins Hochdeutsche übertragen, Sprache und Interpunktion wurden zurückhaltend an das Schriftdeutsch angenähert. Offensichtliche Versprecher, Füllwörter und Wiederholungen wurden nur bereinigt, sofern der Sinn der Aussage dadurch nicht verändert wurde. Dieses Vorgehen ist vertretbar, da nicht gesprächsanalytische Feinheiten, sondern fachliche Deutungen, Gewichtungen und Begründungsmuster im Zentrum der Analyse stehen (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 2-3; Döring, 2023, S. 576).

3.4 Datenauswertung

Die Auswertung der Interviews erfolgte mittels qualitativer Inhaltsanalyse in Anlehnung an die fokussierte Interviewanalyse nach Kuckartz und Rädiker. Das Vorgehen wurde gewählt, weil es eine systematische und forschungsfragenbezogene Erschliessung qualitativer Interviewdaten ermöglicht. Im Zentrum standen die Entwicklung eines Kategoriensystems, die Codierung des Materials, die Weiterentwicklung der Kategorien sowie fallbezogene und fallübergreifende Vergleiche (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 25-57, 89-97).

Die anonymisierten Transkripte wurden zunächst in MAXQDA importiert. In einem ersten Schritt erfolgte eine explorative Lektüre des Materials, um sich mit den Interviews, der Bearbeitung der einzelnen Vignetten und ersten thematischen Auffälligkeiten vertraut zu machen. Eine solche Annäherung bildet einen wichtigen Ausgangspunkt der fokussierten Interviewanalyse, da in dieser Phase erste Anmerkungen, Notizen, Auswertungsideen, Paraphrasen und Memos entstehen können (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 22-23).

Die Codierung erfolgte deduktiv-induktiv. Erste Hauptkategorien wurden aus der Fragestellung, dem Interviewleitfaden, den Vignetten sowie dem theoretischen Bezugsrahmen abgeleitet. Dazu gehörten insbesondere die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung, wahrgenommene Hinweise, Gewichtung und Bedeutungszuschreibung, Begründung des weiteren Vorgehens, zusätzlicher Informationsbedarf, Geschlecht und Geschlechterbezug, professionelle Orientierungen sowie Herausforderungen im Handlungsfeld. Dieses Vorgehen entspricht der fokussierten Interviewanalyse, bei der Kategorien zunächst aus dem Leitfaden, den Forschungsfragen und gegebenenfalls aus theoretischen Bezügen entwickelt und anschliessend im weiteren Analyseprozess am Material geprüft und ergänzt werden (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 30-35, 44-46).

In einem ersten Codierdurchgang wurden zwei Interviews grob codiert, um zu prüfen, ob die Hauptkategorien für das Material tragfähig sind. Dabei zeigte sich, dass einzelne Kategorien präzisiert und weiter differenziert werden mussten. Anschliessend wurde das Kategoriensystem überarbeitet und auf alle acht Interviews angewendet. Während der weiteren Codierung wurden Unterkategorien entwickelt, wenn sich innerhalb einer Hauptkategorie wiederkehrende inhaltliche Muster zeigten. Dieses Vorgehen entspricht einer mehrstufigen Codierung, bei der Kategorien zunächst in der Basiscodierung angewendet und anschliessend im Rahmen der Feincodierung geprüft, angepasst und ausdifferenziert werden (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 44-57, 64-67).

Die Auswertung wurde entlang der drei Vignetten strukturiert. Dadurch konnte rekonstruiert werden, wie die Behördenmitglieder die einzelnen Fallkonstellationen einschätzten und welche Fallaspekte sie jeweils gewichteten. Vignette 1 wurde trotz der beiden Versionen V1A und V1B gemeinsam ausgewertet; geschlechtsbezogene Unterschiede wurden jedoch nur vorsichtig interpretiert, da die beiden Versionen nicht von denselben Personen bearbeitet wurden. Die Antworten auf die abschliessende allgemeine Frage zu Herausforderungen im Umgang mit Partnerschaftsgewalt wurden separat codiert, da sie sich nicht auf eine einzelne Vignette, sondern auf übergreifende professionelle Erfahrungen bezogen.

Die Analyse erfolgte sowohl fallbezogen als auch fallübergreifend. Fallbezogen wurde betrachtet, wie einzelne Interviewpersonen die jeweilige Vignette deuteten, welche Hinweise sie aufgriffen und wie sie ihr weiteres Vorgehen begründeten. Fallübergreifend wurden anschliessend wiederkehrende Muster und Unterschiede zwischen den Interviews herausgearbeitet. Im Fokus standen dabei insbesondere Einschätzungen zur Kindeswohlgefährdung, die Gewichtung kindlicher Mitbetroffenheit, elterlicher Kooperation, Schutzfaktoren und Genderaspekte sowie

die Begründung von Massnahmenerwägungen. Fallbezogene und fallübergreifende Vergleiche sind zentrale Analyseschritte, um sowohl einzelne Deutungsmuster als auch übergreifende Themenstrukturen sichtbar zu machen (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 89-97).

Die Software MAXQDA wurde zur Organisation des Materials, zur Codierung, zum Schreiben von Memos und zur fallbezogenen sowie fallübergreifenden Auswertung genutzt. Die Software unterstützte damit die systematische Bearbeitung des Materials; die interpretative Analyse und Verdichtung der Ergebnisse erfolgte durch die Verfasserin (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 111–123).

3.5 Ethische und datenschutzrechtliche Aspekte

Die Interviews betrafen berufliche Einschätzungen zu sensiblen Kindesschutzkonstellationen. Deshalb wurden Freiwilligkeit, informierte Einwilligung, Anonymisierung und vertraulicher Umgang mit den Daten besonders berücksichtigt. Alle Interviewpersonen wurden vor Beginn des Interviews über Ziel, Ablauf, Audioaufnahme, Anonymisierung und Verwendung der Daten informiert. Vor der Durchführung wurde eine mündliche Einverständniserklärung eingeholt. Eine informierte Einwilligung setzt voraus, dass Teilnehmende Zweck, Ablauf und Umgang mit den Daten nachvollziehen können (Döring, 2023, S. 122–124).

Durch die Verwendung fiktiver Vignetten wurde vermieden, dass vertrauliche Falldaten oder identifizierbare Informationen über Kinder und Familien erhoben wurden. Die Transkripte wurden anonymisiert, indem Namen und personenbezogene Hinweise entfernt oder verallgemeinert wurden. In der Ergebnisdarstellung werden die Interviewpersonen ausschliesslich über Kürzel ausgewiesen. Aufgrund der kleinen Stichprobe und des gemeinsamen institutionellen Kontextes kann eine vollständige Nichtidentifizierbarkeit innerhalb des Feldes jedoch nicht garantiert werden. Deshalb wurden auch die verwendeten Zitate so ausgewählt, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen möglichst reduziert werden.

Audioaufnahmen und Transkripte wurden lokal auf dem persönlichen Computer der Verfasserin gespeichert. Zugriff auf die Daten hatte ausschliesslich die Verfasserin.

4 Ergebnisse

4.1 Einführung in die Ergebnisdarstellung

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der qualitativen Auswertung dargestellt. Die Darstellung folgt zunächst der Struktur der eingesetzten Vignetten. Für jede Vignette wird aufgezeigt, wie die Behördenmitglieder die jeweilige Fallkonstellation einschätzen, welche Fallaspekte sie besonders gewichten und wie sie Überlegungen zum weiteren Vorgehen begründen.

Die drei Vignetten werden nacheinander dargestellt, da sie unterschiedliche Konstellationen von Partnerschaftsgewalt, kindlicher Mitbetroffenheit, elterlicher Kooperation sowie Risiko- und Schutzfaktoren abbilden. Vignette 1 wird gemeinsam für die beiden Versionen V1A und V1B ausgewertet, weil beide Versionen dieselbe Fallstruktur enthalten und sich nur hinsichtlich der Geschlechtszuordnung des gewaltausübenden Elternteils unterscheiden.

Im Anschluss an die vignettenbezogene Darstellung werden fallübergreifende Muster herausgearbeitet. Dabei wird zusammengeführt, welche Aspekte über die Vignetten hinweg besonders bedeutsam werden, wie sich die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung verändert, welche Massnahmenerwägungen sichtbar werden und welche Rolle kindliche Mitbetroffenheit, elterliche Kooperation, Schutzfaktoren und Genderaspekte spielen. Ergänzend werden allgemeine professionelle Orientierungen und Herausforderungen im Handlungsfeld dargestellt, die von den Behördenmitgliedern über die konkreten Vignetten hinaus beschrieben wurden.

Zur empirischen Veranschaulichung werden ausgewählte Zitate aus den Interviews verwendet. Die Zitate sind anonymisiert und mit Interviewperson sowie Position im Transkript gekennzeichnet.

4.2 Vignette 1: Psychische Gewalt, indirekte Mitbetroffenheit und Rollentausch

Vignette 1 beschreibt eine Fallkonstellation, in der ein siebenjähriges Kind seit längerer Zeit verbale Auseinandersetzungen, Kontrolle und Einschüchterung eines Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil im gemeinsamen Haushalt miterlebt. In Version V1A wird der Vater als gewaltausübend beschrieben, in Version V1B die Mutter. Neben der psychischen Gewalt werden auch Schutzfaktoren genannt: Das Kind besucht regelmässig die Schule, es bestehen Kontakte zu den Grosseltern, frühere Meldungen liegen nicht vor und beide Eltern erscheinen

grundsätzlich gesprächsbereit. Zugleich zeigen sich erste Belastungshinweise beim Kind, insbesondere Rückzug und ruhigeres Verhalten in Gruppensituationen.

4.2.1 Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Über beide Versionen hinweg zeigt sich, dass die Behördenmitglieder die Fallkonstellation nicht als unproblematischen Paarkonflikt einordnen. Die geschilderte psychische Gewalt, insbesondere Kontrolle, Herabwürdigung und Einschüchterung, wird als kindesschutzrelevant wahrgenommen, weil das Kind der elterlichen Konfliktdynamik im gemeinsamen Haushalt ausgesetzt ist.

Die Gefährdung wird jedoch nicht einheitlich als akut eingeschätzt. Mehrere Behördenmitglieder beschreiben die Situation eher als latent, beginnend oder abklärungsbedürftig. Dies zeigt sich etwa in der Aussage:

«Ich würde es nicht als akute Gefährdung einstufen.» (IP 1, Pos. 52)

Diese zurückhaltende Einschätzung bedeutet nicht, dass kein Handlungsbedarf gesehen wird. Sie verweist vielmehr auf eine Schwellenlogik, in der die Belastung des Kindes ernst genommen wird, die vorhandenen Hinweise aber noch nicht durchgehend als massive oder unmittelbar akute Gefährdung gedeutet werden. Andere Behördenmitglieder markieren die Gefährdung deutlicher und begründen dies vor allem mit der kindlichen Mitbetroffenheit:

«In meinen Augen ist das Kind klar gefährdet, weil der Kleine dies alles mitbekommt.» (IP 3, Pos. 65)

Die Einschätzungen bewegen sich damit zwischen zwei Polen. Einerseits werden die vorhandenen Schutzfaktoren, das weitgehend altersentsprechende Schulverhalten und die grundsätzliche Gesprächsbereitschaft der Eltern entlastend berücksichtigt. Andererseits werden psychische Gewalt, Rückzug und mögliche Angst des Kindes als Hinweise auf eine relevante Belastung gelesen.

4.2.2 Zentrale Fallaspekte und Gewichtungen

Die Behördenmitglieder begründen ihre Einschätzung insbesondere über vier Fallaspekte: psychische Gewalt, kindliche Mitbetroffenheit, elterliche Kooperation und vorhandene Schutzfaktoren.

Psychische Gewalt wird nicht nur als Konflikt zwischen Erwachsenen verstanden, sondern als Dynamik, die das familiäre Klima und das Sicherheitserleben des Kindes beeinflussen kann.

Gleichzeitig bleibt ihre Einordnung schwieriger als bei körperlicher Gewalt, weil keine sichtbaren Verletzungen und keine eindeutig massiven kindlichen Auffälligkeiten beschrieben werden.

Die kindliche Mitbetroffenheit wird vor allem über das Mithören der Auseinandersetzungen und den Rückzug des Kindes gedeutet. Der Rückzug wird dabei nicht als eindeutiger Beweis, aber als bedeutsamer Hinweis verstanden. In einzelnen Aussagen wird deutlich, dass die Belastung gerade deshalb ernst genommen wird, weil das Kind der Situation nicht vollständig ausweichen kann:

«Er hat auch in dem Moment niemand und muss das einfach ertragen. Er versucht sich dann abzulenken und macht sich Sorgen um die Zukunft der Familie.» (IP 3, Pos. 67)

Die elterliche Kooperation wird ambivalent bewertet. Die Teilnahme am Gespräch und die gemeinsame Betonung des Kindeswohls werden als Ressource wahrgenommen. Gleichzeitig wird die Relativierung der Gewalt vom gewaltausübenden Elternteils als belastend eingestuft, weil unklar bleibt, ob eine ausreichende Problemeinsicht vorhanden ist. Die vorhandenen Schutzfaktoren, insbesondere Schule, Grosseltern und fehlende frühere Meldungen, wirken entlastend, neutralisieren die Risikohinweise jedoch nicht vollständig.

4.2.3 Begründung des weiteren Vorgehens

Beim weiteren Vorgehen zeigt sich ein zurückhaltendes, aber nicht passives Handlungsmuster. Stark eingreifende Massnahmen stehen bei Vignette 1 nicht im Vordergrund. Häufiger genannt werden weitere Abklärungen, Beratung, Sensibilisierung der Eltern, Einbezug der Schule, Einbezug des kjz im Rahmen einer freiwilligen Beratung oder anderer Fachstellen sowie eine Beobachtung der weiteren Entwicklung.

Ein vollständiger Verzicht auf weitere Schritte wird jedoch nicht durchgehend als angemessen betrachtet. Dies wird besonders dort sichtbar, wo der Rückzug des Kindes als erstes Belastungszeichen gedeutet wird:

«Also gänzlich sagen, ein Verzicht auf Kindesschutzmassnahmen würde ich nicht, weil er zeigt ja ein Verhalten und nimmt sich zurück.» (IP 2, Pos. 95)

Ein Teil der Befragten betont, dass zunächst freiwillige Unterstützung und die elterliche Eigenverantwortung im Vordergrund stehen könnten. Andere sehen aufgrund der psychischen Gewalt, der Relativierung und der kindlichen Reaktion stärkeren Abklärungsbedarf. Damit wird

Vignette 1 zu einer Fallkonstellation, in der besonders deutlich sichtbar wird, wie der Grundsatz der Verhältnismässigkeit mit dem Schutzauftrag abgewogen wird.

Auffällig ist zudem die Abgrenzung zwischen Paarthematik und Kindesschutzauftrag. Die KESB wird nicht als Instanz verstanden, welche die Paarbeziehung als solche lösen soll. Kindesschutzrelevant wird die Paardynamik dort, wo sie die Lebensbedingungen des Kindes belastet:

«Das ist für mich jetzt eigentlich schon ein Indikator für mich zu sagen, okay wir dürfen das gerade den Eltern zurückgeben und sie müssen an ihrer Paarthematik arbeiten.» (IP 6, Pos. 64)

4.2.4 Spannbreite und Unterschiede

Die Unterschiede zwischen den Behördenmitgliedern zeigen sich bei Vignette 1 vor allem in der Schwellenbestimmung. Einzelne Befragte sprechen von einer nicht akuten oder latenten Gefährdung. Andere beschreiben die Situation bereits als klar gefährdend. Diese Unterschiede hängen insbesondere mit der Gewichtung der psychischen Gewalt, der kindlichen Belastungszeichen und der Schutzfaktoren zusammen.

In einer zurückhaltenderen Lesart wird betont, dass keine körperliche Gewalt beschrieben wird, das Kind schulisch weitgehend altersentsprechend funktioniert, soziale Ressourcen vorhanden sind und die Eltern grundsätzlich gesprächsbereit erscheinen. In einer stärker kindesschutzbezogenen Lesart werden dagegen Kontrolle, Einschüchterung, Rückzug des Kindes und Relativierung des gewaltausübenden Elternteils stärker gewichtet.

Die Variation ist analytisch bedeutsam, weil sie zeigt, dass bei psychischer Gewalt und indirekter Mitbetroffenheit keine einheitliche Eingriffsschwelle sichtbar wird. Das gleiche Fallmaterial wird nicht beliebig, aber unterschiedlich interpretiert. Besonders bei der Frage, ob psychische Gewalt bereits eine klar ausgewiesene Kindeswohlgefährdung darstellt oder zunächst weiter abgeklärt werden soll, zeigen sich Unterschiede.

4.2.5 Geschlechterbezug und Rollentausch

Der Rollentausch zwischen V1A und V1B führt nicht zu einem eindeutig interpretierbaren Geschlechtereffekt. Die beiden Versionen wurden nicht von denselben Personen bearbeitet, weshalb Unterschiede zwischen den Versionen nur vorsichtig gedeutet werden können. Dennoch zeigt sich, dass Geschlecht teilweise als Deutungsfolie mitläuft.

Bei V1B löst die Vorstellung einer kontrollierenden Mutter und eines betroffenen Vaters teilweise Irritationen oder zusätzlichen Erklärungsbedarf aus:

«Dass der Vater aber davon eingeschüchtert ist, haben wir selten. Manchmal hängt es auch mit dem Temperament der Mutter zusammen.» (IP 1, Pos. 106–107)

Für die Ergebnisdarstellung ist deshalb nicht entscheidend zu behaupten, dass die Mutter grundsätzlich anders beurteilt wurde als der Vater. Bedeutsamer ist, dass die Einschätzung primär fallmerkmalbezogen bleibt, Geschlecht aber punktuell bei der Plausibilisierung von Opferrolle, Täterschaft und Schutzfähigkeit relevant werden kann.

Zwischenfazit zu Vignette 1

Vignette 1 zeigt eine Fallkonstellation mit deutlicher Interpretationsoffenheit. Psychische Gewalt wird von den Behördenmitgliedern ernst genommen, aber wegen fehlender körperlicher Gewalt, vorhandener Schutzfaktoren und nicht eindeutig massiver kindlicher Auffälligkeiten meist nicht als akut schwerwiegende Gefährdung eingeordnet. Das dominante Vorgehen bleibt abklärend, beratend und beobachtend.

Gleichzeitig werden Unterschiede sichtbar. Einige Behördenmitglieder setzen stärker auf elterliche Eigenverantwortung und freiwillige Unterstützung, andere markieren eine deutlichere Kindesschutzrelevanz und sehen verbindlichere Abklärungsschritte als notwendig an. Der Rollentausch in V1A und V1B zeigt keine eindeutigen Geschlechtereffekte, macht aber sichtbar, dass geschlechterbezogene Deutungen punktuell in die Plausibilisierung von Gewalt, Opferrolle und Schutzfähigkeit einfliessen können.

4.3 Vignette 2: Einmalige physische Gewalt, direkte Mitbetroffenheit und ambivalente Kooperation

Vignette 2 beschreibt einen Polizeieinsatz nach einer körperlichen Eskalation zwischen den Eltern. Der Vater hat die Mutter im Streit einmalig gestossen. Die Tochter war während des Vorfalls im Wohnzimmer anwesend, weinte und zog sich anschliessend zurück. Die Eltern stellen den Vorfall als einmalig dar. Zugleich enthält die Vignette Hinweise auf frühere laute Streitigkeiten sowie auf kindliche Belastungszeichen.

4.3.1 Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Vignette 2 wird mehrheitlich als klare kindesschutzrelevante Fallkonstellation eingeschätzt. Die Behördenmitglieder beziehen sich dabei nicht nur auf den körperlichen Übergriff, sondern auf

das Zusammenspiel von körperlicher Eskalation, direkter Anwesenheit des Kindes, emotionaler Reaktion und ambivalenter beziehungsweise abwehrender elterlicher Kooperation.

«Kindeswohlgefährdung für mich ganz klar.» (IP 8, Pos. 154)

Einzelne Einschätzungen fallen besonders deutlich aus. Dabei wird die Gefährdung vor allem mit der physischen Gewalt und der Bagatellisierung des Vorfalls begründet:

«Ich schätze die Gefährdung des Kindes als hoch ein. Weil auch physische Gewalt vorhanden ist und eine Verleugnungstaktik.» (IP 2, Pos. 183)

Die behauptete Einmaligkeit des Vorfalls wird von den Behördenmitgliedern nicht einfach als Entlastung übernommen. Mehrere Befragte prüfen kritisch, ob der Polizeieinsatz tatsächlich ein isoliertes Ereignis darstellt. Die Hinweise auf frühere laute Streitigkeiten und die Reaktion des Kindes führen dazu, dass die Einmaligkeit als unsicher oder zumindest abklärungsbedürftig erscheint.

«Es ist zwar der erste Rapport, aber man hat es schon mehrmals gehört und das Kind reagiert schon.» (IP 1, Pos. 196)

Damit zeigt sich bei Vignette 2 eine klarere Schwellenbestimmung als bei Vignette 1. Die direkte kindliche Mitbetroffenheit und der körperliche Übergriff erhöhen die Einschätzung des Schutzbedarfs deutlich.

4.3.2 Zentrale Fallaspekte und Gewichtungen

Im Zentrum der Abwägung steht die direkte kindliche Mitbetroffenheit. Die Tochter war nicht nur im Haushalt anwesend, sondern befand sich während des Vorfalls im selben Raum. Das Weinen und der anschliessende Rückzug werden als Hinweise auf eine emotionale Belastung und auf eine Verunsicherung des Kindes gelesen. Dadurch wird das Gewaltgeschehen nicht nur als Paarkonflikt, sondern als unmittelbar kindeswohlrelevante Situation eingeordnet.

Ein weiterer zentraler Fallaspekt ist der Polizeirapport. Er wird als objektivierender Hinweis gewichtet, weil er die Einschätzung nicht ausschliesslich auf die Aussagen der Eltern stützt. Die polizeiliche Meldung verleiht dem Fall aus Sicht mehrerer Behördenmitglieder zusätzliches Gewicht.

Auch die elterliche Kooperation wird differenziert beurteilt. Die Mutter wirkt verunsichert und zeigt sich offen für Unterstützung. Der Vater äussert zwar Bedauern, lehnt aber behördliche

Einmischung ab. Diese Kombination wird als ambivalent eingeschätzt. Einerseits besteht ein möglicher Zugang über das Bedauern des Vaters. Andererseits wird seine Abwehr gegenüber Interventionen als Risikohinweis gelesen.

«Da sehe ich jetzt im Vergleich zu den anderen Vignetten eine grössere Gefährdung für das Kind. [...] Weil der Vater das Ganze herunterspielt und keine Fremdeinmischung möchte.» (IP 3, Pos. 117)

Die Gewichtung der Fallaspekte zeigt damit, dass die Behördenmitglieder nicht allein auf die Gewaltform abstellen. Ausschlaggebend ist die Verbindung von körperlicher Gewalt, direkter kindlicher Mitbetroffenheit, kindlicher Reaktion, früheren Streitigkeiten und elterlicher Haltung.

4.3.3 Begründung des weiteren Vorgehens

Das weitere Vorgehen wird bei Vignette 2 verbindlicher beschrieben als bei Vignette 1. Genannt werden insbesondere Abklärung durch das kjz, Gewaltberatung über das Mannebüro, Opferhilfe für die Mutter, Einbezug der Schule sowie kindbezogene Unterstützung. Die Behördenmitglieder sehen damit nicht nur Beratungsbedarf, sondern auch einen stärkeren Bedarf an fachlicher Abklärung und Verbindlichkeit.

«Einfach auch behördliche Abklärungen oder über das kjz. Aber wenn sich jemand so positioniert, schaue ich noch genauer hin.» (IP 6, Pos. 174)

Die stärkere Verbindlichkeit wird vor allem mit drei Aspekten begründet: dem körperlichen Übergriff, der direkten Anwesenheit des Kindes und der abwehrenden beziehungsweise bagatellisierenden Haltung des Vaters. Gleichzeitig wird auch in Vignette 2 nicht automatisch die stärkste Massnahme gewählt. Die Behördenmitglieder prüfen weiterhin, ob Beratung, Ermahnung, Weisung oder Abklärung ausreichend und verhältnismässig erscheinen.

Die Massnahmenüberlegungen bleiben damit abgestuft. Die Behördenmitglieder nehmen die Situation ernst, prüfen aber zugleich, ob Veränderungsbereitschaft, Einsicht und Unterstützungsangebote eine weniger eingriffsintensive Bearbeitung ermöglichen könnten.

4.3.4 Spannbreite und Unterschiede

Obwohl Vignette 2 insgesamt eindeutiger als Vignette 1 bewertet wird, zeigen sich auch hier Unterschiede. Diese betreffen weniger die Frage, ob der Fall kindesschutzrelevant ist, sondern eher die Stärke der Gefährdungseinschätzung und die Wahl des weiteren Vorgehens.

Unterschiedlich gewichtet wird insbesondere die behauptete Einmaligkeit des Vorfalls. Einzelne Behördenmitglieder sehen darin einen zu prüfenden Entlastungsaspekt. Andere halten die Einmaligkeit aufgrund der Nachbarschaftshinweise und der Reaktion des Kindes für wenig überzeugend. Auch das Bedauern des Vaters wird unterschiedlich bewertet: teilweise als möglicher Ansatzpunkt für Veränderung, teilweise als unzureichend, solange er behördliche Interventionen ablehnt.

«Ich kann das jetzt noch nicht abschätzen, weil gedanklich habe ich verschiedene Typen von Eltern, die auf totale Kooperationsschiene gehen, wo man sagen könnte: Hey, da könnte man mit einer Ermahnung im Gespräch wieder raus.» (IP 4, Pos. 121)

Diese Aussage zeigt, dass die Massnahmenwahl nicht allein aus dem beschriebenen Vorfall abgeleitet wird. Entscheidend ist auch, wie die Eltern im weiteren Verfahren auftreten, ob sie Einsicht zeigen und ob freiwillige Veränderung plausibel erscheint. Die Behördenmitglieder verbinden die Fallinformationen somit mit einer prognostischen Einschätzung der elterlichen Kooperations- und Veränderungsfähigkeit.

4.3.5 Geschlechterbezug

Der Geschlechterbezug tritt in Vignette 2 weniger explizit hervor als in Vignette 1. Die Konstellation eines gewaltausübenden Vaters und einer verunsicherten Mutter wird häufig in einem vertrauten Muster der Partnerschaftsgewalt gelesen. Der Vater wird als Risiko- und Interventionsadressat markiert, während die Mutter zugleich als betroffene Person und als mögliche Schutzperson erscheint.

Dabei wird die Mutter nicht ausschliesslich als Opfer wahrgenommen. Ihre Schutzfähigkeit bleibt für die Einschätzung relevant, insbesondere mit Blick darauf, ob sie die Belastung des Kindes erkennt und Unterstützung annehmen kann. Der Vater wird vor allem dort stärker problematisiert, wo er den Vorfall relativiert oder behördliche Einmischung ablehnt.

Der Geschlechterbezug wirkt damit eher implizit. Die Einschätzung bleibt überwiegend an Fallmerkmalen orientiert, insbesondere an Gewaltform, kindlicher Mitbetroffenheit, Kooperationslage und Schutzfähigkeit. Gleichzeitig strukturieren geschlechterbezogene Deutungen mit, wie Gewaltverantwortung, Betroffenheit und Schutzaufgabe wahrgenommen werden.

Zwischenfazit zu Vignette 2

Vignette 2 zeigt gegenüber Vignette 1 eine deutliche Verschiebung. Die direkte kindliche Mitbetroffenheit, die körperliche Eskalation und die abwehrende Haltung des Vaters führen zu

einer klareren Gefährdungseinschätzung und zu verbindlicheren Überlegungen zum weiteren Vorgehen.

Gleichzeitig bleibt eine Spannbreite sichtbar. Die Einmaligkeit des Vorfalls wird unterschiedlich gewichtet, das Bedauern des Vaters wird verschieden interpretiert und die Massnahmenüberlegungen reichen von Beratung und Ermahnung bis zu Weisung und Abklärung. Vignette 2 macht damit sichtbar, dass die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung bei körperlicher Gewalt mit kindlicher Anwesenheit klarer erscheint als bei psychischer Gewalt und indirekter Mitbetroffenheit, die konkrete Massnahmenwahl aber weiterhin fallbezogen und prognostisch begründet wird.

4.4 Vignette 3: Wiederholte physische Gewalt, direkte und aktive Mitbetroffenheit sowie geringe Kooperation

Vignette 3 beschreibt die Fallkonstellation mit der grössten Risikoverdichtung. Es bestehen mehrere Polizeieinsätze, wiederholte körperliche Gewalt, eine direkte Anwesenheit des Kindes bei den Vorfällen, ein Dazwischengehen des Kindes, schulische Konzentrationsschwierigkeiten, eine ambivalente Mutter, ein uneinsichtiger Vater, ein begrenztes soziales Netzwerk und nicht weiterverfolgte Hilfsangebote. Im Vergleich zu den ersten beiden Vignetten wird die Kindeswohlgefährdung hier am deutlichsten eingeschätzt.

4.4.1 Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Vignette 3 wird nahezu durchgehend als klare, starke oder massive Kindeswohlgefährdung eingeschätzt. Die Gefährdung wird nicht mehr primär als offene Abklärungsfrage beschrieben, sondern als Situation mit erheblichem Schutzbedarf. Ausschlaggebend ist die Kumulation mehrerer Risikohinweise: wiederholte Gewalt, mehrere Polizeieinsätze, direkte und aktive kindliche Mitbetroffenheit, sichtbare Belastungszeichen des Kindes und geringe elterliche Kooperation.

«Da ist das Kind stark gefährdet, weil das Kind reagiert. Es versucht dazwischen zu kommen, und es gibt eine Eskalationsspirale nach oben.» (IP 1, Pos. 269–270)

Besonders stark wird gewichtet, dass das Kind nicht nur anwesend ist, sondern versucht, die Eltern zu trennen. Die Behördenmitglieder deuten dies als Hinweis darauf, dass das Kind in eine Verantwortung gerät, die ihm nicht zukommt.

«Für mich ist da ganz klar eine Kindeswohlgefährdung vorhanden, weil der Junge auch in eine Rolle schlüpft, welche gar nicht ihm gehört.» (IP 3, Pos. 188)

Die kindliche Mitbetroffenheit wird damit nicht mehr nur als Miterleben verstanden, sondern als aktive Involvierung in die elterliche Gewaltdynamik. Dies führt zu einer deutlich stärkeren Gefährdungseinschätzung als in den vorherigen Vignetten.

4.4.2 Zentrale Fallaspekte und Gewichtungen

Die Behördenmitglieder begründen ihre Einschätzung vor allem mit der Wiederholung der Gewalt, der Eskalationsdynamik, der aktiven Mitbetroffenheit des Kindes, der schulischen Belastung, der fehlenden Kooperation des Vaters und der Ambivalenz der Mutter. Die Wiederholung verändert die Bewertung deutlich. Während in Vignette 2 noch geprüft wird, ob es sich tatsächlich um einen einmaligen Vorfall handelt, wird in Vignette 3 ein verfestigtes Muster angenommen.

«Und es ist wieder zu dem gekommen. Also die Wahrscheinlichkeit, dass sie das selber lösen können, ist nicht gross.» (IP 2, Pos. 259)

Auch die bisher nicht weiterverfolgten Beratungsangebote werden als belastender Hinweis gewichtet. Sie sprechen aus Sicht einzelner Behördenmitglieder dagegen, dass freiwillige Unterstützung allein ausreicht.

«Es gab vor einem Jahr bereits eine Meldung, wobei freiwillige Beratungsangebote nahegelegt wurden, aber von den Eltern nicht in Anspruch genommen wurde. Das sticht natürlich ins Auge.» (IP 4, Pos. 307)

Die Schutzfähigkeit der Eltern wird ebenfalls kritisch beurteilt. Der Vater wird als wenig einsichtig und abwehrend beschrieben. Die Mutter erscheint erschöpft und ambivalent. Dadurch wird unklar, ob sie die Gefährdung des Kindes ausreichend wahrnimmt und wirksam dagegen handeln kann. Im Zusammenspiel dieser Faktoren wird die Annahme geschwächt, dass die Eltern die Situation ohne verbindliche Unterstützung stabilisieren können.

4.4.3 Begründung des weiteren Vorgehens

Das weitere Vorgehen wird in Vignette 3 deutlich verbindlicher beschrieben als in den beiden vorherigen Vignetten. Genannt werden insbesondere Abklärung durch das kjz, Weisungen, Gewaltberatung über das Mannebüro, Unterstützung der Mutter, kindbezogene Unterstützung, engere Kontrolle und teilweise auch die Errichtung einer Beistandschaft.

«Darum würde ich sagen, Kindesschutzmassnahmen sehe ich da. Allenfalls weiss ich nicht, ob es da eine Abklärung braucht oder ob man sogar mit entsprechenden Fachpersonen direkt abklären könnte und dann sofort eine Beistandschaft errichten.» (IP 2, Pos. 261)

Gleichzeitig wird auch in Vignette 3 nicht automatisch die stärkste Massnahme gewählt. Einzelne Behördenmitglieder prüfen weiterhin abgestufte Varianten und fragen, welche Unterstützung für das Kind und die Eltern geeignet und umsetzbar ist. Kindbezogene Hilfe wird dabei teilweise auch über schulnahe oder spezialisierte Fachstellen gedacht.

«Vielleicht braucht es nicht zwingend eine Beistandsperson, es reicht allenfalls auch die Schulsozialarbeit. Man könnte ihn auch bei der Fachstelle Okey vernetzen.» (IP 3, Pos. 218)

Damit zeigt sich eine verbindliche, aber weiterhin verhältnismässige Massnahmenlogik. Die Gefährdung wird klar gesehen, die konkrete Massnahme wird jedoch weiterhin fallbezogen begründet.

4.4.4 Spannbreite und Unterschiede

Bei Vignette 3 ist die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung homogen. Unterschiede zeigen sich weniger in der Frage, ob eine Gefährdung vorliegt, sondern stärker in der Frage, wie interveniert werden soll. Die Spannbreite betrifft damit vor allem die Wahl, Verbindlichkeit und Kontrollierbarkeit der Massnahmen.

Ein Teil der Behördenmitglieder betont stärker die Notwendigkeit verbindlicher Abklärung und Kontrolle. Andere gewichten zusätzlich die Frage, welche Unterstützung dem Kind konkret zugänglich gemacht werden kann. Wieder andere problematisieren, dass Weisungen oder Beratungsauflagen nur dann sinnvoll sind, wenn ihre Umsetzung überprüft werden kann.

«Die Schwierigkeit, wenn wir Weisung alleine machen, ist, dass wir nicht kontrollieren können, ob sie diese wahrnehmen oder nicht.» (IP 8, Pos. 220–221)

Diese Aussage verweist auf eine wichtige Verschiebung der Unsicherheit. In Vignette 1 liegt die Unsicherheit vor allem bei der Frage, ob die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erreicht ist. In Vignette 3 ist die Gefährdung weniger umstritten. Die Unsicherheit verlagert sich zur Frage, welche Massnahme wirksam, kontrollierbar und praktisch umsetzbar ist.

4.4.5 Geschlechterbezug

Der Geschlechterbezug erscheint in Vignette 3 eher implizit. Der Vater wird vor allem als Risiko- und Interventionsadressat beschrieben, die Mutter zugleich als gewaltbetroffene Person

und als mögliche Schutzperson. Die Mutter wird nicht einseitig verantwortlich gemacht, ihre Ambivalenz wird aber im Hinblick auf den Schutz des Kindes beurteilt.

«Eine Verlängerung der Gewaltschutzmassnahmen werde sie nicht beantragen. Da stellt sich mir dann immer gerade so die Frage, wo ist das Problem? Ist es eine faktische Abhängigkeit vom Vater, dass sie das Ganze so bagatellisiert?» (IP 1, Pos. 258–259)

Einzelne Behördenmitglieder berücksichtigen dabei auch, dass die Handlungsmöglichkeiten der Mutter durch Abhängigkeiten, Angst oder praktische Belastungen eingeschränkt sein können.

Gender wird damit nicht als alleiniger Entscheidungsfaktor sichtbar. Es strukturiert jedoch mit, wie Gewaltverantwortung, Betroffenheit, Schutzfähigkeit und Handlungsmöglichkeiten gedeutet werden.

Zwischenfazit zu Vignette 3

Vignette 3 zeigt das stärkste Gefährdungsmuster der drei Fallkonstellationen. Die wiederholte körperliche Gewalt, die direkte und aktive Mitbetroffenheit des Kindes, schulische Belastungszeichen, geringe Kooperation und begrenzte Ressourcen verdichten sich zu einer klaren Schutzlogik. Die Behördenmitglieder sind sich weitgehend darin einig, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Die Unterschiede liegen vor allem in der Frage der geeigneten Intervention. Während bei Vignette 1 die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung noch unterschiedlich bestimmt wird, verschiebt sich die Unsicherheit bei Vignette 3 auf die Massnahmenebene. Entscheidend wird, welche Unterstützung, Weisung, Abklärung oder Beistandschaft geeignet, verhältnismässig und kontrollierbar erscheint.

4.5 Fallübergreifende Muster der Einschätzungs- und Entscheidungsprozesse

Nach der vignettenbezogenen Darstellung lassen sich mehrere fallübergreifende Muster erkennen. Diese betreffen insbesondere die zunehmende Gefährdungseinschätzung, die Bedeutung kindlicher Mitbetroffenheit, die Gewichtung elterlicher Kooperation, die Massnahmenlogik, die Verschiebung von Unsicherheit sowie Gender als Deutungsfolie.

4.5.1 Zunehmende Gefährdungseinschätzung

Über die drei Vignetten hinweg zeigt sich eine zunehmende Verdichtung der Gefährdungseinschätzung. Vignette 1 wird mehrheitlich als kindesschutzrelevant, aber noch interpretativ offen eingeschätzt. Die Behördenmitglieder nehmen die psychische Gewalt und die indirekte Mitbetroffenheit des Kindes ernst, gewichten jedoch auch die vorhandenen Schutzfaktoren, die fehlende körperliche Gewalt und die grundsätzliche Gesprächsbereitschaft der Eltern.

In Vignette 2 wird die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung deutlicher markiert. Der körperliche Übergriff, die direkte Anwesenheit des Kindes, dessen emotionale Reaktion sowie die abwehrende Haltung des Vaters führen zu einer klareren Gefährdungseinschätzung. Die behauptete Einmaligkeit wird dabei nicht einfach übernommen, sondern im Zusammenhang mit früheren Streitigkeiten und kindlichen Belastungszeichen kritisch geprüft.

In Vignette 3 wird die Kindeswohlgefährdung am deutlichsten eingeschätzt. Die wiederholte körperliche Gewalt, mehrere Polizeieinsätze, die aktive Involvierung des Kindes, schulische Belastungszeichen, geringe Kooperation und begrenzte Ressourcen verdichten sich zu einer klaren Schutzlogik. Die Unterschiede zwischen den Behördenmitgliedern liegen hier weniger in der Frage, ob eine Gefährdung vorliegt, sondern stärker bei der Wahl und Umsetzbarkeit geeigneter Massnahmen.

4.5.2 Kindliche Mitbetroffenheit als zentrale Schwelle

Kindliche Mitbetroffenheit erweist sich über alle Vignetten hinweg als zentraler Bezugspunkt der Einschätzung. Die Behördenmitglieder beurteilen nicht nur, ob Gewalt zwischen den Eltern stattfindet, sondern vor allem, wie stark das Kind der Gewalt ausgesetzt ist und wie es darauf reagiert.

In Vignette 1 wird die Mitbetroffenheit vor allem über das Mithören der Konflikte und den Rückzug des Kindes erschlossen. Diese Hinweise werden ernst genommen, bleiben aber mehrdeutig. In Vignette 2 wird die Mitbetroffenheit konkreter, weil das Kind während des körperlichen Übergriffs im Wohnzimmer anwesend war, weinte und sich zurückzog. In Vignette 3 wird die Mitbetroffenheit am stärksten gewichtet, weil das Kind wiederholt anwesend war und aktiv versuchte, die Eltern zu trennen.

Damit wird sichtbar, dass die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nicht allein von der Gewaltform abhängt. Entscheidend ist, wie die kindliche Mitbetroffenheit verstanden wird: als in-

direktes Miterleben, als direkte emotionale Belastung oder als aktive Involvierung in die elterliche Gewaltdynamik.

4.5.3 Elterliche Kooperation und Abhilfefähigkeit

Ein weiteres zentrales Muster betrifft die Gewichtung elterlicher Kooperation. Gesprächsbereitschaft wird von den Behördenmitgliedern grundsätzlich als Ressource wahrgenommen. Sie wirkt jedoch nur dann entlastend, wenn sie mit Problemeinsicht, Veränderungsbereitschaft und realistischen Umsetzungsmöglichkeiten verbunden wird.

In Vignette 1 wird die Teilnahme beider Eltern am Gespräch eher entlastend gewichtet. Gleichzeitig wird die Relativierung des gewaltausübenden Elternteils als Risikohinweis gelesen. In Vignette 2 wird die Kooperationslage ambivalenter. Das Bedauern des Vaters kann als möglicher Ansatzpunkt gelten, seine Ablehnung behördlicher Einmischung wird jedoch als problematisch eingeschätzt. In Vignette 3 reicht freiwillige Kooperation aus Sicht der Behördenmitglieder kaum noch aus, weil frühere Beratungsangebote nicht weiterverfolgt wurden und der Vater wenig einsichtig erscheint.

Elterliche Kooperation wird damit nicht formal verstanden. Entscheidend ist nicht nur, ob Eltern an Gesprächen teilnehmen oder Unterstützung grundsätzlich nicht ablehnen, sondern ob eine Veränderung plausibel und ausreichend wirksam erscheint.

4.5.4 Massnahmenlogik

Die Massnahmenerwägungen folgen über die Vignetten hinweg einer abgestuften Logik. Mit zunehmender Risikoverdichtung nimmt auch die Verbindlichkeit der vorgeschlagenen Schritte zu. Gleichzeitig wird nicht automatisch die stärkste Massnahme gewählt. Die Behördenmitglieder prüfen jeweils, welche Intervention geeignet, erforderlich und verhältnismässig erscheint.

Bei Vignette 1 stehen Beratung, Sensibilisierung, weitere Abklärung, Monitoring und freiwillige Unterstützung im Vordergrund. Bei Vignette 2 werden die Überlegungen verbindlicher. Genannt werden Abklärung, Gewaltberatung, Opferhilfe, Weisungen oder der Einbezug spezialisierter Fachstellen. Bei Vignette 3 verschiebt sich die Massnahmenlogik in Richtung verbindlicher Abklärung, Weisung, Schutzplanung, kindbezogener Unterstützung, Kontrolle und teilweise Beistandschaft.

Die Ergebnisse zeigen damit, dass die Behördenmitglieder Massnahmen nicht mechanisch aus der Gewaltform ableiten. Sie beziehen Gewalt, kindliche Mitbetroffenheit, elterliche Kooperation, Schutzfaktoren, bisherige Hilfen und Umsetzbarkeit aufeinander.

4.5.5 Verschiebung der Unsicherheit

Fallübergreifend zeigt sich eine Verschiebung der Unsicherheit. In Vignette 1 liegt die Unsicherheit vor allem bei der Schwellenbestimmung: Ist die Situation bereits als Kindeswohlgefährdung einzustufen oder zunächst weiter abzuklären? In Vignette 2 liegt die Unsicherheit stärker bei der Einordnung der behaupteten Einmaligkeit, der Kooperationsbereitschaft und der Schutzfähigkeit der Eltern. In Vignette 3 ist die Gefährdung weniger umstritten. Die Unsicherheit verschiebt sich dort auf die Frage, welche Massnahme wirksam, kontrollierbar und praktisch umsetzbar ist.

Diese Verschiebung ist für das Verständnis professioneller Entscheidungsprozesse zentral. Unsicherheit verschwindet nicht einfach, wenn die Gefährdung klarer wird. Sie verlagert sich von der Einschätzungsebene auf die Handlungsebene.

4.5.6 Gender als Deutungsfolie

Gender erscheint in den Ergebnissen nicht als massgeblicher Entscheidungsfaktor. Die Einschätzungen orientieren sich überwiegend an Fallmerkmalen wie Gewaltform, Mitbetroffenheit, Belastungszeichen, Kooperation und Schutzfähigkeit. Gleichzeitig zeigen die Interviews, dass geschlechterbezogene Deutungen punktuell mitlaufen.

In Vignette 1 wird dies durch den Rollentausch sichtbar. Die kontrollierende Mutter und der betroffene Vater lösen teilweise Irritationen oder zusätzlichen Erklärungsbedarf aus. In Vignette 2 und 3 wird der Vater häufig als Risiko- und Interventionsadressat beschrieben, während die Mutter zugleich als gewaltbetroffene Person und als mögliche Schutzperson erscheint. Diese doppelte Perspektive auf die Mutter scheint fachlich anspruchsvoll, weil ihre eigene Betroffenheit und ihre Schutzverantwortung gegenüber dem Kind gleichzeitig berücksichtigt werden müssen.

Gender wird damit nicht als isolierte Variable sichtbar, sondern als Deutungsfolie, die Vorstellungen von Gewaltverantwortung, Opferrolle, Schutzfähigkeit sowie Mutter- und Vaterbildern mitprägen kann.

4.6 Allgemeine professionelle Orientierungen

Neben den vignettenbezogenen Einschätzungen wurden in den Interviews auch allgemeine professionelle Orientierungen sichtbar. Diese Aussagen beziehen sich weniger auf einzelne Fallschilderungen, sondern auf übergreifende Erfahrungsbestände, Haltungen und Handlungslogiken im Umgang mit Partnerschaftsgewalt im Kindesschutz.

Eine zentrale Orientierung ist der Fokus auf das Kind. Die Behördenmitglieder grenzen die kindesschutzrechtliche Perspektive wiederholt von einer reinen Paarkonfliktlogik ab. Partnerschaftsgewalt wird nicht deshalb relevant, weil die KESB die Paarbeziehung beurteilen soll, sondern weil das Gewaltgeschehen die Sicherheit, Entwicklung und Lebensbedingungen des Kindes betreffen kann. In diesem Sinn wird die Belastung des Kindes gegenüber der Paardynamik in den Vordergrund gerückt:

«Es hat gar nichts mit dem Kind zu tun. Ja, das sehe ich dann in der Regel anders.» (IP 2, Pos. 65–66)

Eine zweite Orientierung betrifft den Umgang mit elterlichen Aussagen. Die Behördenmitglieder nehmen Aussagen der Eltern ernst, prüfen sie aber vor dem Hintergrund beruflicher Erfahrung und typischer Dynamiken bei Partnerschaftsgewalt. Besonders deutlich wird dies bei Bagatellisierungen, Relativierungen oder widersprüchlichen Angaben. Mehrere Aussagen zeigen, dass berichtete Einmaligkeit oder scheinbare Kooperationsbereitschaft nicht automatisch als ausreichende Entlastung verstanden werden.

«Von meiner Erfahrung her und von meiner Logik her braucht es viel, bis man bei der Polizei anruft.» (IP 2, Pos. 59)

Damit wird ein erfahrungsbasiertes Misstrauen gegenüber einer vorschnellen Entlastung sichtbar. Dies bedeutet nicht, dass den Eltern grundsätzlich nicht geglaubt wird. Vielmehr werden ihre Aussagen in einen grösseren Zusammenhang gestellt, etwa mit polizeilichen Meldungen, kindlichen Reaktionen, früheren Vorfällen oder typischen Mustern von Bagatellisierung.

Eine weitere Orientierung zeigt sich im Bemühen, Eltern trotz Schutzauftrag für Unterstützung zu erreichen. Kooperation wird nicht nur als formale Teilnahme an Gesprächen verstanden, sondern als möglicher Zugang zu Veränderung. Behördenmitglieder suchen nach Ansatzpunkten, über die Eltern für Beratung, Einsicht oder Veränderung gewonnen werden können. Dabei wird das Wohl des Kindes teilweise als gemeinsamer Bezugspunkt genutzt:

«Ich denke, das ist ein Punkt, bei dem man ansetzen sollte, wo möglicherweise gewisse Türen aufgehen.» (IP 7, Pos. 66)

Gleichzeitig bleibt die Kooperationsorientierung begrenzt durch den Schutzauftrag. Wenn Kooperation nur oberflächlich erscheint, Gewalt relativiert wird oder frühere Unterstützungsangebote nicht genutzt wurden, gewinnt die Frage nach Verbindlichkeit an Bedeutung. Die Behör-

denmitglieder bewegen sich damit zwischen dem Versuch, Eltern einzubeziehen, und der Notwendigkeit, bei unzureichender Einsicht verbindlichere Schritte zu prüfen.

Auch eine verfahrensbezogene Orientierung wird sichtbar. Die Behördenmitglieder thematisieren nicht nur, welche Massnahme geeignet wäre, sondern auch, wie ein Verfahren praktisch geführt werden kann. Dies betrifft etwa die Frage, ob Eltern gemeinsam oder getrennt angehört werden, welche Informationen zusätzlich eingeholt werden müssen.

«Ich finde es immer schwierig bei häuslicher Gewalt, soll man die Eltern zusammen einladen, oder eher nicht.» (IP 8, Pos. 40–41)

Schliesslich werden geschlechterbezogene Orientierungen sichtbar. Diese treten nicht durchgehend explizit hervor, prägen aber einzelne Deutungen von Hilfesuche, Bagatellisierung und Verantwortungsübernahme. So wird etwa beschrieben, dass Mütter und Väter teilweise unterschiedlich auf Unterstützungsangebote reagieren:

«Mütter sind eher bereit, professionelle Hilfe anzunehmen. Väter sind da eher zurückhaltend.» (IP 2, Pos. 79)

Insgesamt zeigen die allgemeinen Orientierungen, dass die Behördenmitglieder Partnerschaftsgewalt nicht isoliert als Einzelereignis beurteilen. Ihre Einschätzungen werden durch Kindeswohlfokus, berufliches Erfahrungswissen, kritische Prüfung elterlicher Aussagen, Kooperationsorientierung, Verfahrensbewusstsein und teilweise geschlechterbezogene Deutungen geprägt. Diese Orientierungen bilden den fachlichen Hintergrund, vor dem die vignettenbezogenen Einschätzungen und Massnahmenerwägungen vorgenommen werden.

4.7 Allgemeine Herausforderungen im Handlungsfeld

Neben den fallbezogenen Einschätzungen beschreiben die Behördenmitglieder allgemeine Herausforderungen im Umgang mit Partnerschaftsgewalt im Kindesschutz. Diese betreffen insbesondere Informationsunsicherheit, den Zugang zur Familie, die Einschätzung verdeckter Dynamiken, begrenzte Handlungsmöglichkeiten der KESB, fehlende oder schwer zugängliche Angebote sowie Fragen der praktischen Umsetzbarkeit von Massnahmen.

Eine erste Herausforderung liegt in der Unsicherheit darüber, wie stark Kinder tatsächlich belastet sind. Die Behördenmitglieder weisen darauf hin, dass Kinder unterschiedlich auf Partnerschaftsgewalt reagieren und Belastungen nicht immer eindeutig sichtbar werden. Während manche Kinder deutliche Symptome zeigen, bleiben andere nach aussen unauffällig. Dadurch

wird die Einschätzung erschwert, ob und in welchem Ausmass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

«Die mögen das besser tragen und andere zerbrechen darin. Darum ist es schwierig, das zu sagen.» (IP 2, Pos. 117–118)

Eine zweite Herausforderung betrifft den Zugang zur Familie. Partnerschaftsgewalt findet häufig im privaten Raum statt und kann mit Abwehr, Scham, Angst oder Bagatellisierung verbunden sein. Für Behördenmitglieder bedeutet dies, dass sie in ein Familiensystem eintreten müssen, in dem Gewalt möglicherweise verdeckt, relativiert oder unterschiedlich dargestellt wird. Gleichzeitig wird betont, dass gerade in solchen Konstellationen ein behördliches Hinschauen wichtig bleibt.

«In diesen Fällen ist es sehr schwierig als Fachperson reinzugehen. Aber ich finde es umso wichtiger, dass jemand hinsieht.» (IP 2, Pos. 181)

Auch die institutionelle Rolle der KESB wird als herausfordernd beschrieben. Die KESB ist nicht primär für die Bearbeitung der Paarbeziehung zuständig, muss aber beurteilen, welche Bedeutung die Partnerschaftsgewalt für das Kind hat. Daraus entsteht ein Spannungsfeld zwischen Kindesschutzauftrag, Unterstützung der Eltern, Arbeit mit der gewaltausübenden Person und Schutz der gewaltbetroffenen Person. Einzelne Behördenmitglieder betonen, dass die Bearbeitung nicht einseitig nur auf die gewaltausübende Person ausgerichtet sein sollte.

«Ich finde, dass es nicht einseitig mit der Person, die Gewalt ausübt, gearbeitet wird.» (IP 7, Pos. 79)

Eine weitere Herausforderung liegt in der Angebotslage. Mehrere Aussagen verweisen darauf, dass passende Unterstützungsangebote nicht immer ausreichend verfügbar, bekannt oder einfach zugänglich sind. Dies betrifft Angebote für gewaltbetroffene Personen, gewaltausübende Personen und Kinder. Fachlich sinnvolle Massnahmen müssen nicht nur geeignet sein, sondern auch tatsächlich umgesetzt werden können.

«Es sollte bessere Angebote geben [...] in Bezug auf die häusliche Gewalt.» (IP 7, Pos. 76–78)

Praktische Umsetzungsfragen betreffen zudem Termine, Kosten, Zuständigkeiten und Kontrolle. Die Behördenmitglieder beschreiben, dass eine Massnahme nur dann wirksam sein kann, wenn sie organisatorisch realisierbar ist und eine geeignete Stelle vorhanden ist. Insbe-

sondere Weisungen oder Beratungsauflagen werden dann als begrenzt wirksam erlebt, wenn unklar bleibt, ob sie tatsächlich wahrgenommen werden oder wie ihre Umsetzung kontrolliert werden kann.

«Wir können schlecht für die Vollstreckung sorgen. Wenn sie es nicht in Anspruch nehmen, dann bleibt uns nicht viel mehr als eine Busse auszusprechen.» (IP 4, Pos. 312-315)

Schliesslich werden auch genderbezogene Herausforderungen angesprochen. Einzelne Behördenmitglieder beschreiben unterschiedliche Muster von Hilfesuche, Kooperation und Bagatellisierung bei Müttern und Vätern. Solche Einschätzungen werden nicht als starre Regel formuliert, verweisen aber darauf, dass Geschlechterbilder und Erfahrungswissen im Umgang mit Partnerschaftsgewalt mitlaufen können.

«Väter sind da eher zurückhaltend [...] und eher bagatellisieren.» (IP 2, Pos. 79)

Insgesamt zeigen die beschriebenen Herausforderungen, dass die Behördenmitglieder nicht nur den Sachverhalt beurteilen, sondern zugleich in einem institutionell begrenzten Handlungsraum arbeiten. Eine fachlich naheliegende Massnahme ist nicht automatisch verfügbar, finanzierbar, kontrollierbar oder wirksam. Die Einschätzung von Partnerschaftsgewalt im Kindesschutz ist deshalb nicht nur eine Frage der Gefährdungsbeurteilung, sondern auch eine Frage der praktischen Umsetzbarkeit und institutionellen Anschlussfähigkeit.

4.8 Zusammenführende Ergebnisverdichtung

Die Ergebnisse zeigen fallübergreifend, dass die Behördenmitglieder ihre Einschätzungen nicht anhand eines einzelnen Merkmals treffen. Vielmehr werden verschiedene Fallaspekte zueinander in Beziehung gesetzt. Besonders bedeutsam sind die Gewaltform, die Wiederholung der Vorfälle, die kindliche Mitbetroffenheit, sichtbare Belastungszeichen, elterliche Kooperation, Schutzfaktoren, bisherige Hilfen und die praktische Umsetzbarkeit von Massnahmen.

Über die Vignetten hinweg verschiebt sich die Einschätzungslogik. In Vignette 1 steht die schwierige Schwellenbestimmung zwischen Paarkonflikt, psychischer Gewalt und Kindeswohlgefährdung im Vordergrund. In Vignette 2 wird die Gefährdung durch körperliche Eskalation, direkte kindliche Mitbetroffenheit und ambivalente Kooperation konkreter. In Vignette 3 führt die Kumulation von wiederholter Gewalt, aktiver kindlicher Involvierung, geringer Kooperation und fehlender Hilfewirkung zu einer deutlich stärkeren Gefährdungseinschätzung.

Das Kindeswohl wird in den Einschätzungen vor allem über die Belastung und Entwicklung des Kindes einbezogen. Entscheidend ist nicht nur, ob Gewalt zwischen den Eltern stattfindet, son-

dern wie das Kind diese Gewalt erlebt, ob es Belastungszeichen zeigt, ob es in die Dynamik hineingezogen wird und ob die Eltern in der Lage sind, die Belastung zu erkennen und zu verändern. Kindliche Mitbetroffenheit bildet damit einen zentralen Bezugspunkt der Gefährdungseinschätzung.

Die elterlichen Verhaltensweisen werden unterschiedlich gewichtet. Kontrolle, Herabwürdigung, körperliche Gewalt, Relativierung, Abwehr gegenüber Behörden, mangelnde Einsicht und fehlende Umsetzung früherer Hilfen erhöhen die Einschätzung des Schutzbedarfs. Gesprächsbereitschaft, Problembewusstsein und erkennbare Bereitschaft zur Unterstützung wirken demgegenüber entlastend, aber nur dann, wenn sie als glaubhaft und umsetzbar erscheinen.

Unterschiede zwischen den Behördenmitgliedern zeigen sich vor allem dort, wo die Fallkonstellation mehrdeutig bleibt. Bei Vignette 1 betrifft dies insbesondere die Frage, ob psychische Gewalt und indirekte Mitbetroffenheit bereits als klare Kindeswohlgefährdung einzuschätzen sind oder zunächst weiter abgeklärt werden sollen. Bei Vignette 2 wird vor allem die behauptete Einmaligkeit unterschiedlich gewichtet. Bei Vignette 3 besteht dagegen weitgehend Einigkeit über das Vorliegen einer Gefährdung; die Unterschiede betreffen dort vor allem die Wahl, Verbindlichkeit und Kontrollierbarkeit der Massnahmen.

Genderaspekte erscheinen nicht als eigenständige oder alleinige Entscheidungsgrundlage. Sie werden vielmehr punktuell als Deutungsfolie sichtbar. In Vignette 1 macht der Rollentausch deutlich, dass eine gewaltausübende Mutter und ein betroffener Vater teilweise erklärungsbedürftiger erscheinen. In Vignette 2 und 3 wird der Vater häufiger als Risiko- und Interventionsadressat beschrieben, während die Mutter zugleich als betroffene Person und mögliche Schutzperson erscheint. Diese doppelte Perspektive auf die Mutter ist für die Einschätzung fachlich anspruchsvoll.

Die Massnahmenerwägungen folgen einer abgestuften Logik. Mit zunehmender Fallintensität nimmt die Verbindlichkeit der erwogenen Schritte zu. Gleichzeitig wird auch bei der schwersten Vignette nicht automatisch die stärkste Massnahme vorgeschlagen. Die Behördenmitglieder wägen Beratung, Abklärung, Weisung, Unterstützung des Kindes, Arbeit mit dem gewaltausübenden Elternteil, Stärkung der betroffenen Person und Kontrolle der weiteren Entwicklung gegeneinander ab.

Die beschriebenen Herausforderungen zeigen zudem, dass die Einschätzungen nicht nur durch den Sachverhalt, sondern auch durch den institutionellen Handlungsraum geprägt werden. Informationsunsicherheit, verdeckte Dynamiken, begrenzte Angebote, Kosten, Terminfra-

gen und Kontrollierbarkeit beeinflussen, welche Massnahmen als fachlich sinnvoll und praktisch umsetzbar erscheinen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die zentralen Ergebnisdimensionen sowie die dazugehörigen fallübergreifenden Muster der Untersuchung zusammen und verdichtet die wesentlichen Befunde der qualitativen Analyse.

Tabelle 5: Ergebnisdimensionen und zentrale Muster

Ergebnisdimension	**Zentrales Muster**
Wahrgenommene Fallaspekte	Gewaltform, Wiederholung, kindliche Mitbetroffenheit, Belastungszeichen, Kooperation, Schutzfaktoren und bisherige Hilfen werden miteinander verknüpft.
Kindeswohlbezug	Das Kindeswohl wird vor allem über Belastung, Sicherheit, Entwicklung und Schutzbedarf des Kindes einbezogen.
Elternverhalten	Relativierung, fehlende Einsicht und geringe Kooperation erhöhen den Schutzbedarf; glaubhafte Kooperation kann entlastend wirken.
Unterschiede zwischen Behördenmitgliedern	Die Unterschiede sind bei mehrdeutigen Konstellationen am stärksten, insbesondere bei psychischer Gewalt und indirekter Mitbetroffenheit.
Gender	Gender wirkt nicht als alleiniger Entscheidungsfaktor, aber punktuell als Deutungsfolie für Gewalt, Betroffenheit und Schutzverantwortung.
Massnahmenlogik	Die Erwägungen folgen einer abgestuften Logik von Beratung und Abklärung bis zu Weisung, Kontrolle und Beistandschaft.
Unsicherheit	Unsicherheit verschiebt sich von der Frage der Gefährdungsschwelle zur Frage der wirksamen und kontrollierbaren Intervention.
Herausforderungen	Informationslage, Zugang zur Familie, Angebotslage, Kosten, Termine und Kontrollierbarkeit begrenzen den Handlungsspielraum.

Anmerkung. Eigene Darstellung.

Aus den in Tabelle 5 zusammengefassten Ergebnissen ergibt sich ein zentraler Befund: Die Behördenmitglieder beurteilen Partnerschaftsgewalt mit kindlicher Mitbetroffenheit nicht sche-

matisch, sondern im Zusammenspiel verschiedener Fall- und Kontextmerkmale. Professionelle Einschätzung zeigt sich als Abwägungsprozess, in dem kindliche Mitbetroffenheit, elterliche Abhilfefähigkeit, Schutzfaktoren, institutionelle Möglichkeiten und Verhältnismässigkeit fortlaufend miteinander verbunden werden.

5 Diskussion

5.1 Zentrale Befunde im Überblick

Die Ergebnisse zeigen, dass die befragten Ersatz- und Behördenmitglieder der KESB Winterthur-Andelfingen (fortan Behördenmitglieder der KESB) Partnerschaftsgewalt mit kindlicher Mitbetroffenheit nicht schematisch beurteilen. Die Einschätzungen folgen keiner einfachen Logik im Sinne von psychische Gewalt gleich geringe Gefährdung oder körperliche Gewalt gleich behördliche Massnahme. Vielmehr werden verschiedene Fallaspekte zueinander in Beziehung gesetzt. Besonders bedeutsam sind die Gewaltform, die Wiederholung der Vorfälle, die Art der kindlichen Mitbetroffenheit, sichtbare Belastungszeichen des Kindes, elterliche Kooperation, vorhandene Schutzfaktoren, bisherige Hilfen sowie die praktische Umsetzbarkeit möglicher Massnahmen.

Damit bestätigen die Ergebnisse die Annahme, dass Kindesschutzentscheidungen nicht allein aus einzelnen Fallmerkmalen erklärbar sind. Vielmehr entstehen sie im Zusammenspiel von Fallinformationen, professionellen Deutungen, institutionellen Rahmenbedingungen und verfügbaren Handlungsmöglichkeiten. Dies entspricht der *Decision-Making Ecology*, nach der Entscheidungen im Kinderschutz durch Fallmerkmale, Merkmale der Fachpersonen, organisationale Bedingungen und externe Kontextfaktoren geprägt werden (Fluke et al., 2022, S. 611–626; Allan et al., 2025, S. 5–9).

Über die drei Vignetten hinweg zeigt sich eine zunehmende Verdichtung der Gefährdungseinschätzung. Vignette 1 wird überwiegend als kindesschutzrelevant, aber noch offen und abklärungsbedürftig eingeschätzt. Die psychische Gewalt, die Kontrolle und die indirekte Mitbetroffenheit des Kindes werden ernst genommen, aber durch Schutzfaktoren, fehlende frühere Meldungen und eine gewisse Gesprächsbereitschaft der Eltern relativiert. Vignette 2 wird deutlich klarer als Kindeswohlgefährdung eingeordnet, weil körperliche Gewalt, direkte Anwesenheit des Kindes und dessen emotionale Reaktion hinzukommen. Vignette 3 wird am eindeutigsten als Gefährdungskonstellation verstanden, da sich wiederholte Gewalt, aktive Involvierung des Kindes, schulische Belastungszeichen, geringe Einsicht und begrenzte Schutzfaktoren kumulieren. Diese Steigerung bedeutet jedoch nicht, dass die Behördenmitglieder ihre Einschätzungen automatisch aus dem Schweregrad der Gewalt ableiten. Die Ergebnisse zeigen vielmehr, dass die Behördenmitglieder verschiedene Hinweise verdichten und in ihrer Bedeutung für das Kind interpretieren. Entscheidend ist nicht nur, ob Gewalt vorkommt, sondern wie stark das Kind davon betroffen ist, ob sich Belastungszeichen zeigen, ob die Eltern die Problematik er-

kennen und ob eine Veränderung durch freiwillige oder verbindliche Unterstützung realistisch erscheint.

Ein zweiter zentraler Befund betrifft die Verschiebung von Unsicherheit. Bei Vignette 1 liegt die Unsicherheit vor allem bei der Frage, ob die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung bereits erreicht ist. Bei Vignette 2 betrifft sie stärker die Einordnung der behaupteten Einmaligkeit und die Einschätzung der elterlichen Kooperationsbereitschaft. Bei Vignette 3 ist die Gefährdung weniger umstritten. Die Unsicherheit verschiebt sich dort auf die Frage, welche Massnahme geeignet, verbindlich genug, kontrollierbar und praktisch umsetzbar ist. Damit wird sichtbar, dass professionelle Unsicherheit nicht verschwindet, wenn die Gefährdung deutlicher wird. Sie verändert vielmehr ihren Ort innerhalb des Entscheidungsprozesses.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass professionelle Einschätzung im Kindesschutz als fachlich gebundener Abwägungsprozess unter Unsicherheit verstanden werden kann. Die Behördenmitglieder verknüpfen kindliche Mitbetroffenheit, elterliche Abhilfefähigkeit, Schutzfaktoren, institutionelle Möglichkeiten und Verhältnismässigkeit. Die Ergebnisse stehen damit in engem Zusammenhang mit dem theoretischen Verständnis professioneller Urteilsbildung, wonach Fachpersonen auch bei unvollständigen, mehrdeutigen und prognostisch unsicheren Informationen zu begründeten Einschätzungen und Handlungsentscheidungen gelangen müssen (Bastian & Schrödter, 2014, S. 275–277; Gautschi, 2021, S. 68–71).

5.2 Kindliche Mitbetroffenheit als zentrale Schwelle der Gefährdungseinschätzung

Ein besonders deutlicher Befund ist die zentrale Bedeutung der kindlichen Mitbetroffenheit. Die Behördenmitglieder beurteilen Partnerschaftsgewalt nicht primär als Konflikt zwischen Erwachsenen, sondern danach, welche Bedeutung das Gewaltgeschehen für das Kind hat. Damit wird die kindliche Perspektive zum zentralen Bezugspunkt der Gefährdungseinschätzung.

Dieser Befund lässt sich an die theoretischen Ausführungen zu Exposition und Mitbetroffenheit anschliessen. Holden (2003, S. 151–154) kritisiert ein enges Verständnis von Kindern als blosse Zeug*innen häuslicher Gewalt und schlägt mit dem Begriff exposure ein breiteres Verständnis vor. Dieses umfasst unterschiedliche Formen des Ausgesetztseins gegenüber Gewalt, etwa direktes Beobachten, Mithören, das Wahrnehmen von Folgen oder das Hineingezogenwerden in die Gewaltdynamik. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung stützen diese Perspektive. Die Behördenmitglieder differenzieren nicht nur zwischen verschiedenen

Gewaltformen, sondern insbesondere zwischen unterschiedlichen Formen kindlicher Mitbetroffenheit und deren Bedeutung für das Kindeswohl. Auffällig ist dabei, dass die Einschätzung weniger von der Gewaltform selbst als von der konkreten Betroffenheit des Kindes geprägt wird. Mit zunehmender Direktheit, Wiederholung und Intensität der kindlichen Mitbetroffenheit steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass eine Kindeswohlgefährdung angenommen wird. Besonders bedeutsam erscheinen Situationen, in denen Kinder emotional belastet werden, Verantwortung übernehmen oder aktiv in die Gewaltdynamik hineingezogen werden. Die Ergebnisse deuten somit darauf hin, dass die Behördenmitglieder weniger die Gewalt zwischen den Eltern als solche beurteilen, sondern deren Auswirkungen auf das Kind.

Die Ergebnisse bestätigen damit, dass kindliche Mitbetroffenheit nicht erst dann kindesschutzrelevant wird, wenn ein Kind selbst körperlich verletzt wird. Bereits das Miterleben, Mithören, Wahrnehmen von Angst oder das aktive Eingreifen in elterliche Gewalt kann eine erhebliche Belastung darstellen. Dies entspricht der Forschungslage, wonach Kinder im Kontext häuslicher Gewalt psychische, emotionale, soziale, kognitive und körperliche Belastungen entwickeln können (Holmes et al., 2022, S. 1207–1209; Kindler, 2023, S. 323–329).

Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse, dass kindliche Mitbetroffenheit von den Behördenmitgliedern nicht automatisch mit einer zivilrechtlichen Kindeswohlgefährdung gleichgesetzt wird. Entscheidend ist vielmehr, wie die Mitbetroffenheit im Einzelfall mit weiteren Faktoren verbunden wird. Dazu gehören sichtbare Belastungszeichen, die Wiederholung der Gewalt, die elterliche Einsicht, vorhandene Schutzfaktoren sowie die Frage, ob die Eltern in der Lage sind, die Belastung des Kindes zu reduzieren. Damit wird die theoretische Unterscheidung zwischen kindlicher Mitbetroffenheit als Belastungskontext und Kindeswohlgefährdung als rechtlicher Eingriffsschwelle empirisch sichtbar.

Die Ergebnisse stehen somit auch im Einklang mit Hauri und Zingaro (2020, S. 40–43), die das Miterleben von Partnerschaftsgewalt als kindesschutzrelevanten Anhaltspunkt beschreiben. Gleichzeitig verdeutlichen die Interviews, dass Fachpersonen nicht allein die Existenz von Partnerschaftsgewalt feststellen, sondern deren konkrete Bedeutung für das Kind bestimmen müssen. Kindliche Mitbetroffenheit fungiert damit als zentrales Bindeglied zwischen Partnerschaftsgewalt und Kindeswohlgefährdung. Je direkter, wiederholter und belastender die Mitbetroffenheit erscheint und je deutlicher Belastungszeichen sichtbar werden, desto eher wird eine Kindeswohlgefährdung angenommen.

Für die Fragestellung der Arbeit ist dieser Befund zentral. Die befragten Behördenmitglieder der KESB Winterthur-Andelfingen beurteilen Partnerschaftsgewalt nicht primär über das Gewaltgeschehen zwischen den Eltern, sondern über dessen Bedeutung für Sicherheit, Entwicklung und Wohlbefinden des Kindes. Die kindliche Perspektive bildet damit den zentralen Bezugspunkt ihrer Gefährdungsbeurteilungen.

5.3 Elterliche Kooperation und Abhilfefähigkeit als Schlüsselkriterium

Ein weiterer zentraler Befund betrifft die Bedeutung elterlicher Kooperation und Abhilfefähigkeit. Die Ergebnisse zeigen, dass die Behördenmitglieder nicht nur das Gewaltgeschehen und die kindliche Mitbetroffenheit beurteilen, sondern gleichzeitig einschätzen, ob die Eltern die Problematik erkennen, Verantwortung übernehmen und in der Lage sind, die Belastung des Kindes zu reduzieren. Kooperation erscheint damit nicht als Randaspekt, sondern als zentrale Dimension der Gefährdungs- und Massnahmeneinschätzung.

Dieser Befund lässt sich an den theoretischen Bezugsrahmen anschliessen. Im zivilrechtlichen Kindesschutz ist staatliches Handeln nach Art. 307 Abs. 1 ZGB erst dann angezeigt, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen oder dazu ausserstande sind. Die Frage der elterlichen Abhilfefähigkeit ist damit rechtlich und fachlich eng mit der Eingriffsschwelle verbunden (Rosch & Hauri, 2022b, S. 462–465).

Auffällig ist, dass die Behördenmitglieder Kooperation nicht als formales Merkmal verstehen. Entscheidend ist nicht allein, ob Eltern gesprächsbereit erscheinen oder Unterstützungsangebote grundsätzlich akzeptieren. Vielmehr wird geprüft, ob Kooperation mit Problemeinsicht, Verantwortungsübernahme und tatsächlicher Veränderungsbereitschaft verbunden ist. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Behördenmitglieder zwischen oberflächlicher Gesprächsbereitschaft und tragfähiger Kooperation unterscheiden. Kooperation wird damit nicht als Schutzfaktor an sich verstanden, sondern hinsichtlich ihrer Qualität und Verlässlichkeit bewertet.

Die Ergebnisse bestätigen damit Befunde aus der Forschung, wonach elterliche Kooperation einen wichtigen Einfluss auf Kindesschutzentscheidungen hat. Gautschi (2021, S. iii–v) zeigt, dass Kooperation die Einschätzung von Kindeswohlgefährdung und Massnahmenbedarf mitprägen kann. Auch Jud und Gartenhauser (2015, S. 340–353) weisen darauf hin, dass die Kooperationsbereitschaft der Eltern die Handlungsbereitschaft von Fachpersonen beeinflus-

sen kann. Die vorliegenden Ergebnisse erweitern diese Befunde insofern, als Kooperation von den Behördenmitgliedern nicht unkritisch übernommen, sondern auf ihre Tragfähigkeit hin geprüft wird.

Gerade im Kontext von Partnerschaftsgewalt zeigt sich die Ambivalenz dieses Kriteriums. Eine kooperative Gesprächsführung kann mit tatsächlicher Veränderungsbereitschaft verbunden sein, sie kann jedoch auch bestehen bleiben, während Gewalt relativiert, Verantwortung verschoben oder Kontrollverhalten aufrechterhalten wird. Umgekehrt können Ambivalenz, Unsicherheit oder Zurückhaltung bei gewaltbetroffenen Elternteilen Ausdruck von Angst, Abhängigkeit oder Erschöpfung sein und dürfen nicht vorschnell als mangelnde Schutzbereitschaft interpretiert werden. Kooperation erweist sich damit als ein mehrdeutiges und erklärungsbedürftiges Merkmal.

Die Ergebnisse zeigen zudem, dass die Behördenmitglieder Kooperation nicht ausschliesslich beim gewaltausübenden Elternteil prüfen. Auch die Schutz- und Handlungsfähigkeit der gewaltbetroffenen Bezugsperson wird in die Einschätzung einbezogen. Dadurch entsteht ein Spannungsfeld, das bereits in der Literatur beschrieben wird: Eine Person kann gleichzeitig von Gewalt betroffen sein und dennoch hinsichtlich ihrer Fähigkeit beurteilt werden, das Kind zu schützen. Die Interviews verdeutlichen, dass die Behördenmitglieder diese Spannung wahrnehmen und in ihre Einschätzungen einbeziehen.

Dieser Befund lässt sich auch mit der Decision-Making Ecology vereinbaren. Kooperation ist zunächst ein Merkmal der konkreten Fallsituation. Gleichzeitig wird ihre Bedeutung durch professionelle Deutungen, institutionelle Erwartungen und verfügbare Unterstützungsangebote mitbestimmt (Fluke et al., 2022, S. 611–626; Allan et al., 2025, S. 5–9). Ob Kooperation als ausreichend, ambivalent oder ungenügend eingeschätzt wird, hängt somit nicht allein vom Verhalten der Eltern ab, sondern auch vom institutionellen Kontext der Entscheidung.

Für die Massnahmenerwägungen besitzt die Einschätzung der Kooperation eine Schlüsselfunktion. Die Ergebnisse legen nahe, dass die Behördenmitglieder ihre Überlegungen nicht allein am Ausmass der Gefährdung orientieren, sondern ebenso an der Frage, ob Eltern bereit und in der Lage erscheinen, die Situation eigenständig zu verändern. Kooperation und Abhilfefähigkeit fungieren damit als zentrales Bindeglied zwischen Gefährdungseinschätzung und Massnahmenentscheidung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass elterliche Kooperation in den Interviews weder pauschal entlastend noch pauschal belastend wirkt. Ihre Bedeutung hängt davon ab, ob sie mit Einsicht, Verantwortungsübernahme und praktischer Veränderungsfähigkeit verbunden ist. Die befragten Behördenmitglieder behandeln Kooperation somit als dynamisches und prüfungsbedürftiges Kriterium. Für die vorliegende Fragestellung ist dies zentral: Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung bei Partnerschaftsgewalt wird nicht nur über die kindliche Mitbetroffenheit bestimmt, sondern auch über die Frage, ob die Eltern in der Lage und bereit sind, die Gefährdung wirksam abzuwenden.

5.4 Professionelle Urteilsbildung unter Unsicherheit

Die Ergebnisse zeigen, dass die Behördenmitglieder ihre Einschätzungen unter Bedingungen begrenzter und mehrdeutiger Informationen vornehmen. In keiner der Vignetten liegt ein vollständig geklärter Sachverhalt vor. Dennoch müssen die Behördenmitglieder beurteilen, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht, welche zusätzlichen Informationen notwendig sind und welches weitere Vorgehen angezeigt erscheint. Damit wird ein Grundproblem professioneller Urteilsbildung im Kindesschutz sichtbar: Fachpersonen müssen unter Unsicherheit einschätzen und handeln.

Dieser Befund entspricht dem theoretischen Bezugsrahmen. Bastian und Schrödter beschreiben professionelle Urteilsbildung als zentrale Voraussetzung professioneller Handlungsfähigkeit, weil Fachpersonen trotz unklarer Informationslage, begrenzter Ressourcen und unsicherem Ausgang Situationen beurteilen und Handlungsentscheidungen ableiten müssen (Bastian & Schrödter, 2014, S. 275–277). Auch Gautschi zeigt für Kindeswohlabklärungen, dass Fachpersonen in einem Kontext struktureller Unsicherheit entscheiden, weil Informationen häufig unvollständig, widersprüchlich oder prognostisch unsicher sind (Gautschi, 2021, S. 68–71).

In allen drei Vignetten zeigt sich, dass die Behördenmitglieder ihre Einschätzungen unter Bedingungen von Unsicherheit vornehmen müssen. Die Unsicherheit betrifft einerseits die Frage, ob die vorhandenen Hinweise bereits ausreichen, um eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen, und andererseits die Frage, welche Intervention geeignet erscheint. Mit zunehmender Verdichtung der Gefährdungshinweise verschiebt sich der Fokus der Unsicherheit von der Einschätzung der Gefährdungsschwelle hin zur Wahl angemessener und wirksamer Massnahmen. Die Ergebnisse verdeutlichen damit, dass Kindesschutzentscheidungen nicht allein auf der Feststellung einzelner Risikofaktoren beruhen, sondern auf deren fachlicher Gewichtung sowie auf der Einschätzung zukünftiger Entwicklungen und Interventionsmöglichkeiten.

Damit zeigt sich eine zentrale Verschiebung: Unsicherheit betrifft nicht nur die Frage, ob eine Gefährdung vorliegt. Sie betrifft auch die Prognose, ob eine Massnahme wirken kann. Je eindeutiger die Gefährdung wird, desto stärker rückt die praktische und prognostische Unsicherheit der Intervention in den Vordergrund. Die Behördenmitglieder beurteilen daher nicht nur vergangene oder gegenwärtige Belastungen, sondern antizipieren auch mögliche zukünftige Entwicklungen.

Die unterschiedlichen Gewichtungen einzelner Fallmerkmale können als Hinweis auf das in der Literatur beschriebene Phänomen des Rauschens verstanden werden (Kahneman et al., 2021). Die Ergebnisse zeigen zwar keine beliebige Entscheidungsfindung, wohl aber unterschiedliche fachliche Gewichtungen bei vergleichbaren Fallinformationen. Besonders bei psychischer Gewalt und indirekter kindlicher Mitbetroffenheit eröffnen sich Interpretationsspielräume, die zu unterschiedlichen Einschätzungen führen können. Sie verweisen vielmehr auf die fachliche Offenheit von Kindesschutzbeurteilungen unter Unsicherheit. Besonders bei Vignette 1 zeigte sich ein grösserer Deutungsspielraum, weil psychische Gewalt, indirekte kindliche Mitbetroffenheit, unspezifische Belastungshinweise und vorhandene Schutzfaktoren unterschiedlich gewichtet wurden. Die Behördenmitglieder kamen hier nicht zu völlig gegensätzlichen Einschätzungen, setzten aber unterschiedliche Akzente bei der Frage, ob bereits eine klare Kindeswohlgefährdung vorliegt oder zunächst weitere Abklärung angezeigt ist. Bei Vignette 3 waren die Einschätzungen dagegen stärker übereinstimmend, weil mehrere Risikofaktoren kumulierten. Die Unterschiede verschoben sich dort weniger auf die Gefährdungsfrage, sondern stärker auf die Wahl und Verbindlichkeit geeigneter Massnahmen.

Professionelle Urteilsbildung erscheint damit nicht als schematische Anwendung fester Kriterien. Die Behördenmitglieder arbeiten mit fachlichen Orientierungen, Erfahrungswissen, rechtlichen Schwellen und institutionellen Handlungsmöglichkeiten. Sie prüfen Hinweise, gewichten Risiko- und Schutzfaktoren, ordnen elterliche Aussagen ein und leiten daraus Massnahmenerwägungen ab. Dabei entsteht nicht Beliebigkeit, sondern eine fachlich gebundene Abwägung. Dies entspricht Schnurrs Verständnis von Ermessen als fachlich gebundenem Spielraum, in dem unterschiedliche Gesichtspunkte fallbezogen gewichtet werden müssen (Schnurr, 2003a, S. 333–336).

Die Interviews zeigen zugleich, dass Unsicherheit nicht nur als Defizit erscheint, sondern als Bestandteil professioneller Arbeit. Die Behördenmitglieder bearbeiten Unsicherheit, indem sie zusätzliche Informationen einholen, weitere Abklärungen erwägen, Schule oder Fachstellen einbeziehen und die Entwicklung des Kindes beobachten möchten. Dennoch bleibt eine

Restunsicherheit bestehen, insbesondere weil Partnerschaftsgewalt häufig verdeckt stattfindet, elterliche Aussagen widersprüchlich sein können und kindliche Belastungen nicht immer eindeutig sichtbar werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass professionelle Urteilsbildung in den Interviews als Umgang mit Unsicherheit sichtbar wird. Die Behördenmitglieder versuchen, unvollständige Fallinformationen zu ordnen, Risiken und Schutzfaktoren zu gewichten, elterliche Abhilfefähigkeit einzuschätzen und verhältnismässige Massnahmen abzuleiten. Unsicherheit wird dabei nicht aufgehoben, sondern professionell bearbeitet. Gerade diese Bearbeitung bildet einen Kern behördlicher Einschätzungs- und Entscheidungsprozesse bei Partnerschaftsgewalt im Kindesschutz.

5.5 Massnahmenlogik zwischen Hilfe, Kontrolle und Verhältnismässigkeit

Die Ergebnisse zeigen, dass die Behördenmitglieder Massnahmen nicht automatisch aus der Gewaltform ableiten. Auch wenn Partnerschaftsgewalt als kindesschutzrelevant wahrgenommen wird, folgt daraus nicht unmittelbar eine bestimmte Intervention. Vielmehr prüfen die Behördenmitglieder, welche Massnahme im konkreten Fall geeignet, erforderlich und verhältnismässig erscheint. Die Massnahmenerwägungen folgen damit einer abgestuften Logik.

Diese Logik entspricht den Grundprinzipien des zivilrechtlichen Kindesschutzes. Nach Art. 307 Abs. 1 ZGB hat die KESB geeignete Massnahmen zu treffen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen oder dazu ausserstande sind. Gleichzeitig müssen staatliche Eingriffe subsidiär und verhältnismässig sein (Rosch & Hauri, 2022b, S. 462–505). Die Ergebnisse zeigen, dass diese Prinzipien nicht nur rechtliche Vorgaben darstellen, sondern die fachlichen Überlegungen der Behördenmitglieder unmittelbar strukturieren.

Auffällig ist, dass die Intensität der erwogenen Massnahmen nicht allein mit der Gewaltform zusammenhängt. Vielmehr orientieren sich die Behördenmitglieder an einem Zusammenspiel verschiedener Faktoren. Dazu gehören die Art und das Ausmass der kindlichen Mitbetroffenheit, sichtbare Belastungszeichen, die Wiederholung oder Eskalation der Gewalt, die elterliche Abhilfefähigkeit, vorhandene Schutzfaktoren sowie die bisherige Wirksamkeit von Unterstützungsangeboten. Die Ergebnisse legen somit nahe, dass Massnahmenentscheidungen nicht schematisch, sondern im Rahmen einer Gesamtbeurteilung getroffen werden.

Die Befunde passen zur Unterscheidung zwischen Schwellenentscheidung und Massnahmenentscheidung. Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung beantwortet noch nicht die Frage, welche Intervention angezeigt ist. Vielmehr muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, welche Massnahme geeignet, erforderlich und zumutbar erscheint (Platt & Turney, 2014, S. 1476–1485; Rosch & Hauri, 2022b, S. 462–505). Die Ergebnisse verdeutlichen, dass zwischen der Anerkennung einer Gefährdung und der Wahl einer konkreten Intervention ein eigenständiger professioneller Abwägungsprozess liegt.

Gleichzeitig zeigen die Interviews eine fachliche Spannung zwischen Hilfe und Kontrolle. Einerseits möchten die Behördenmitglieder Eltern erreichen, Veränderungsbereitschaft fördern und Unterstützung ermöglichen. Andererseits müssen sie den Schutz des Kindes sicherstellen, wenn freiwillige Kooperation nicht ausreicht oder die elterliche Einsicht begrenzt bleibt. Die Ergebnisse bestätigen damit ein grundlegendes Spannungsfeld des Kindesschutzes: Kindesschutzmassnahmen sollen unterstützen und befähigen, können aber zugleich kontrollierend und eingriffsintensiv wirken (Rosch & Hauri, 2022b, S. 462–505).

Besonders interessant ist, dass die Massnahmenentscheidungen nicht ausschliesslich an der Gefährdungslage ausgerichtet werden. Die Behördenmitglieder beziehen regelmässig auch die praktische Umsetzbarkeit ihrer Überlegungen ein. Damit wird deutlich, dass professionelle Entscheidungen nicht nur durch die Einschätzung des Falls, sondern auch durch den institutionellen Handlungsraum geprägt werden. Verfügbare Angebote, Zuständigkeiten, Rückmeldemöglichkeiten, Kontrollierbarkeit und Ressourcen beeinflussen mit, welche Intervention als realistisch und wirksam erscheint.

Hier zeigt sich eine Verbindung zur Decision-Making Ecology. Entscheidungen entstehen nicht allein aus der Bewertung der Fallsituation, sondern werden durch organisationale und externe Rahmenbedingungen mitbestimmt (Fluke et al., 2022, S. 611–626; Allan et al., 2025, S. 5–9). Die Ergebnisse bestätigen diesen Zusammenhang. Die Behördenmitglieder beurteilen nicht nur den Schutzbedarf des Kindes, sondern gleichzeitig die Frage, welche Unterstützungsangebote verfügbar und anschlussfähig sind und ob eine Massnahme im konkreten institutionellen Kontext überhaupt umgesetzt werden kann.

Die Ergebnisse zeigen zudem, dass Verhältnismässigkeit von den Behördenmitgliedern nicht als nachgelagerte juristische Prüfung verstanden wird. Vielmehr scheint sie bereits Teil der fachlichen Einschätzung zu sein. Die Behördenmitglieder wägen fortlaufend ab, ob mildere Mittel genügen, wie stark das Kind belastet ist, welche Entwicklung zu erwarten ist und ob eine

Intervention tatsächlich zu einer Verbesserung der Situation beitragen kann. Verhältnismässigkeit wird damit zu einem handlungsleitenden Orientierungsprinzip professioneller Entscheidungsfindung.

Gerade im Kontext von Partnerschaftsgewalt wird sichtbar, dass Verhältnismässigkeit nicht spannungsfrei ist. Ein zu zurückhaltendes Vorgehen kann dazu führen, dass Kinder weiterhin einer belastenden Gewaltdynamik ausgesetzt bleiben. Ein zu starkes Vorgehen kann hingegen einen erheblichen Eingriff in die familiäre Autonomie darstellen. Die Behördenmitglieder bewegen sich damit zwischen Schutzpflicht und Eingriffsbegrenzung. Diese Spannung ist nicht auflösbar, sondern muss im Einzelfall professionell bearbeitet werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Massnahmenerwägungen der Behördenmitglieder einer gestuften, verhältnismässigen und prognostisch ausgerichteten Logik folgen. Mit zunehmender Risikoverdichtung steigt zwar die Verbindlichkeit der erwogenen Interventionen, dennoch wird keine Massnahme automatisch aus der Gewaltform oder dem Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung abgeleitet. Entscheidend ist vielmehr das Zusammenspiel von kindlicher Mitbetroffenheit, Belastungszeichen, elterlicher Abhilfefähigkeit, Schutzfaktoren, bisheriger Hilfewirkung sowie institutionellen Handlungsmöglichkeiten. Die Massnahmenlogik bewegt sich damit zwischen Hilfe, Kontrolle und Verhältnismässigkeit.

5.6 Gender als implizite Deutungsfolie

Die Ergebnisse zeigen, dass Gender in den Einschätzungen der Behördenmitglieder keine eigenständige oder ausdrücklich entscheidende Kategorie darstellt. Die Beurteilungen orientieren sich überwiegend an Fallmerkmalen wie Gewaltform, Wiederholung, kindlicher Mitbetroffenheit, Belastungszeichen, elterlicher Kooperation und Schutzfähigkeit. Gleichzeitig wird deutlich, dass geschlechterbezogene Vorstellungen punktuell als Deutungsfolie mitwirken können, insbesondere bei Fragen von Gewaltverantwortung, Opferrolle, Schutzfähigkeit sowie Mutter- und Vaterrollen.

Auffällig ist, dass Gender weniger als explizites Entscheidungskriterium erscheint, sondern vielmehr die Plausibilisierung von Fallkonstellationen beeinflusst. Die Ergebnisse legen nahe, dass bestimmte Gewaltkonstellationen stärker etablierten professionellen Erwartungsmustern entsprechen als andere. Dies bedeutet nicht, dass die Behördenmitglieder systematisch unterschiedlich urteilen. Es deutet jedoch darauf hin, dass geschlechterbezogene Annahmen darüber, wer typischerweise Gewalt ausübt, wer von Gewalt betroffen ist und wer Schutzverantwortung trägt, im Hintergrund professioneller Deutungen mitwirken können.

Dieser Befund lässt sich mit Hesters Three Planet Model in Verbindung bringen. Hester (2011, S. 838–846) beschreibt, dass Gewaltschutz, Kindesschutz und Kontaktrecht unterschiedlichen institutionellen Logiken folgen. Im Kindesschutz kann daraus eine doppelte Erwartung gegenüber gewaltbetroffenen Müttern entstehen: Einerseits werden sie als Betroffene von Gewalt wahrgenommen, andererseits wird von ihnen erwartet, das Kind vor den Folgen der Gewalt zu schützen. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung weisen auf eine ähnliche Spannung hin. Die Schutzfähigkeit der gewaltbetroffenen Bezugsperson wird regelmässig mitbeurteilt, obwohl ihre Handlungsmöglichkeiten durch Angst, Abhängigkeit, Erschöpfung oder Ambivalenz eingeschränkt sein können.

Die Ergebnisse stützen damit auch die Beobachtungen von Vogel Campanello et al. (2024, S. 80–82), wonach Fürsorge-, Schutz- und Kooperationsanforderungen im Kindesschutz häufig eng mit elterlichen Rollenbildern verknüpft sind. Gleichzeitig zeigen die Interviews keine einseitige Mütterzentrierung. Die Verantwortung der gewaltausübenden Person bleibt deutlich sichtbar. Insbesondere fehlende Einsicht, Bagatellisierung von Gewalt und Widerstand gegenüber Unterstützung werden als relevante Risikofaktoren bewertet. Dadurch entsteht weniger eine einseitige Verantwortungszuschreibung als vielmehr eine doppelte Perspektive: Einerseits wird die Verantwortung der gewaltausübenden Person betont, andererseits wird geprüft, ob die gewaltbetroffene Bezugsperson das Kind ausreichend schützen kann.

Die Ergebnisse sprechen insgesamt gegen ein Verständnis von Gender als eigenständigem Entscheidungsfaktor. Vielmehr scheint Gender die Interpretation von Verantwortung, Schutzfähigkeit und Betroffenheit mitzuprägen. Die fachliche Herausforderung besteht deshalb darin, empirisch gut belegte Muster von Partnerschaftsgewalt zu berücksichtigen, ohne daraus schematische Annahmen für den Einzelfall abzuleiten. Eine reflexive Genderperspektive bedeutet in diesem Zusammenhang, Gewaltverantwortung, Betroffenheit und Schutzfähigkeit konkret zu prüfen und nicht vorschnell aus Geschlechterrollen abzuleiten.

Für die Fragestellung der Arbeit lässt sich daraus schliessen, dass die befragten Behördenmitglieder Partnerschaftsgewalt mit kindlicher Mitbetroffenheit primär fallbezogen beurteilen. Gender wirkt nicht determinierend, kann aber beeinflussen, welche Rollen, Verantwortlichkeiten und Schutzmöglichkeiten als plausibel erscheinen. Die Ergebnisse verdeutlichen damit die Bedeutung einer reflektierten und nicht stereotypisierenden Einschätzungspraxis im Kindesschutz.

5.7 Institutionelle und praktische Herausforderungen im Handlungsfeld

Neben den fallbezogenen Einschätzungen zeigen die Ergebnisse weitere Herausforderungen, die den Umgang mit Partnerschaftsgewalt im Kindesschutz prägen. Diese betreffen insbesondere die begrenzte Sichtbarkeit familiärer Dynamiken, den Zugang zur Familie, die Rolle der KESB sowie die Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit geeigneter Massnahmen.

Eine zentrale Herausforderung liegt in der Informationsunsicherheit. Partnerschaftsgewalt findet häufig im privaten Raum statt und wird der KESB meist nur ausschnittweise zugänglich, etwa über polizeiliche Meldungen, Aussagen der Eltern, schulische Hinweise oder weitere Fachinformationen. Dadurch bleibt oft unklar, wie regelmässig Gewalt tatsächlich vorkommt, welche Dynamik im Alltag besteht und wie stark das Kind langfristig belastet ist. Die Behördenmitglieder müssen somit mit unsicheren und teilweise widersprüchlichen Hinweisen arbeiten.

Eng damit verbunden ist der Zugang zur Familie. Partnerschaftsgewalt kann mit Scham, Angst, Loyalität, Abhängigkeit, Abwehr oder Bagatellisierung verbunden sein. Für die Behördenmitglieder bedeutet dies, dass relevante Informationen nicht immer offenliegen. Gleichzeitig besteht gerade in solchen Konstellationen ein besonderer Bedarf an behördlichem Hinschauen, weil verdeckte Belastungen sonst bestehen bleiben können.

Auch die Rolle der KESB wird als anspruchsvoll sichtbar. Die KESB ist nicht primär für die Bearbeitung der Paarbeziehung zuständig. Sie muss jedoch beurteilen, ob die Partnerschaftsgewalt kindesschutzrechtlich relevant wird und welche Schritte aus Sicht des Kindeswohls erforderlich sind. Daraus entsteht eine fachliche Grenzziehung: Die Paarproblematik darf nicht als reine Erwachsenenangelegenheit ausgeblendet werden, gleichzeitig müssen Interventionen am Kindesschutzauftrag ausgerichtet bleiben.

Eine weitere Herausforderung betrifft die Angebotslage sowie die praktische Umsetzbarkeit von Massnahmen. Fachlich sinnvolle Massnahmen sind nur dann tragfähig, wenn geeignete Angebote vorhanden, erreichbar, finanzierbar und kontrollierbar sind. Dies betrifft Angebote für gewaltbetroffene Personen, gewaltausübende Personen und mitbetroffene Kinder. Termine, Kosten, Zuständigkeiten, Kapazitäten und Rückmeldewege werden damit Teil der professionellen Abwägung.

Diese Befunde lassen sich mit der *Decision-Making Ecology* verbinden. Kindesschutzentscheidungen entstehen nicht allein aus Fallmerkmalen, sondern auch unter organisationalen und

externen Bedingungen, etwa verfügbaren Ressourcen, Kooperationsstrukturen und institutionellen Verfahren (Fluke et al., 2022, S. 611–626; Allan et al., 2025, S. 5–9). Für die Fragestellung bedeutet dies, dass Einschätzungen und Massnahmenerwägungen bei Partnerschaftsgewalt nicht isoliert als individuelle Urteile verstanden werden können. Sie sind in ein Handlungsfeld eingebettet, das durch Informationslücken, begrenzte Zugänge und verfügbare Handlungsmöglichkeiten geprägt ist.

5.8 Methodische Reflexion und Limitationen

Die methodische Qualität der vorliegenden Untersuchung lässt sich in Anlehnung an die Gütekriterien qualitativer Sozialforschung nach Strübing et al. reflektieren. Die Autorinnen und Autoren nennen dafür insbesondere Gegenstandsangemessenheit, empirische Sättigung, theoretische Durchdringung, textuelle Performanz und Originalität (Strübing et al., 2018, S. 86). Für die vorliegende Arbeit sind vor allem Gegenstandsangemessenheit, theoretische Durchdringung und die Begrenzung der empirischen Reichweite relevant.

Die Fragestellung richtet sich auf professionelle Einschätzungs-, Gewichtungs- und Begründungsprozesse von Behördenmitgliedern der KESB bei Partnerschaftsgewalt mit kindlicher Mitbetroffenheit. Ein qualitatives Design mit Vignetten, lautem Denken und leitfadengestützten Nachfragen war dafür gegenstandsangemessen, weil nicht Häufigkeiten oder standardisierte Einstellungen erhoben werden sollten, sondern fachliche Deutungen, Unsicherheiten und Abwägungen. Die theoretische Durchdringung wurde durch die Einbettung in die Themenfelder Partnerschaftsgewalt, kindliche Mitbetroffenheit, Kindeswohlgefährdung, zivilrechtlicher Kindesschutz und professionelle Urteilsbildung erreicht. Dadurch konnten die empirischen Ergebnisse nicht nur beschrieben, sondern mit bestehenden theoretischen und empirischen Bezügen diskutiert werden. Von einer umfassenden empirischen Sättigung kann jedoch nicht ausgegangen werden, da die Untersuchung auf acht Interviews, eine einzelne KESB und vignettenbasierte Einschätzungen beschränkt war.

Eine Limitation betrifft die Verwendung der Vignetten. Vignetten bilden keine realen Kindesschutzverfahren ab, sondern reduzieren komplexe, dynamische und institutionell eingebettete Prozesse auf verdichtete Fallschilderungen. Die Vignetten enthielten zwar Informationen aus mehreren Perspektiven, etwa Aussagen der Eltern, schulische Hinweise und polizeiliche Angaben. Diese Informationen waren jedoch textlich vorgegeben und konnten im Interview nicht interaktiv überprüft, ergänzt oder weiter abgeklärt werden. In realen Verfahren entstehen Ein-

schätzungen dagegen auf Grundlage von Akten, Anhörungen, Abklärungsberichten, Rückmeldungen von Fachstellen, kollegialer Beratung und zeitlichen Entwicklungen.

Zudem waren die Vignetten bewusst entlang zunehmender Risikoverdichtung aufgebaut. Dies ermöglichte zwar den Vergleich unterschiedlicher Fallkonstellationen, kann aber insbesondere bei Vignette 3 dazu geführt haben, dass die Kindeswohlgefährdung relativ klar erkennbar war. Diese Vignette prüfte daher weniger die Schwelle zur Gefährdungseinschätzung, sondern stärker, wie eine bereits verdichtete Gefährdung begründet und in Massnahmenerwägungen übersetzt wird. Für die Analyse von Schwellenentscheidungen war Vignette 1 methodisch ergiebiger, weil dort psychische Gewalt, indirekte Mitbetroffenheit, unspezifische kindliche Hinweise und vorhandene Schutzfaktoren mehr Deutungsspielraum liessen.

Eine weitere Limitation ergibt sich aus der Methode des lauten Denkens und der Interviewsituation. Lautes Denken ermöglicht Einblicke in verbalisierbare, aufgabenbegleitende Überlegungen, erfasst aber nicht alle Elemente professioneller Urteilsbildung. Implizites Erfahrungswissen, Routinen, emotionale Reaktionen oder institutionell eingeübte Entscheidungspraktiken können dadurch nur teilweise sichtbar werden. Zudem kann das laute Denken selbst die Bearbeitung beeinflussen, weil Interviewpersonen ihre Gedanken sprachlich ordnen und möglicherweise stärker rationalisieren, als dies in realen Entscheidungssituationen der Fall wäre.

Hinzu kommt, dass die Untersuchung individuelle Einschätzungen einzelner Behördenmitglieder erfasst. Reale KESB-Entscheide werden jedoch im Spruchkörper gefällt und kollegial beraten. Die Studie zeigt deshalb nicht, wie unterschiedliche Einschätzungen im Dreiergremium ausgehandelt und zu einem formellen Behördenentscheid verdichtet werden. Gerade bei mehrdeutigen Fällen könnte eine gemeinsame Beratung zu anderen Gewichtungen oder präziseren Begründungen führen, als dies in Einzelinterviews sichtbar wird.

Auch personenbezogene Merkmale der Interviewpersonen konnten nicht systematisch analysiert werden. Dazu gehören insbesondere Alter, Geschlecht, beruflicher Hintergrund, Funktion, Berufserfahrung und persönliche Vorerfahrungen. Solche Merkmale können professionelle Einschätzungen grundsätzlich beeinflussen. Aufgrund des kleinen Samples und des qualitativen Designs lassen sich ihre möglichen Auswirkungen in der vorliegenden Untersuchung jedoch nicht belastbar bestimmen. Aussagen darüber, ob bestimmte Einschätzungen mit Alter, Geschlecht, Profession oder Erfahrung der Behördenmitglieder zusammenhängen, wären deshalb nicht zulässig.

Die Beschränkung auf eine einzelne KESB begrenzt ebenfalls die Reichweite der Ergebnisse. Andere KESB können aufgrund kantonaler Strukturen, regionaler Angebotslage, interner Arbeitsprozesse, professioneller Zusammensetzung oder Organisationskultur andere Einschätzungs- und Entscheidungsmuster aufweisen. Organisationsspezifische Unterschiede zwischen KESB konnten mit diesem Design nicht untersucht werden. Zugleich führte die Beschränkung auf eine KESB zu einer höheren Kontextkohärenz: Die Interviewpersonen bewegten sich im gleichen institutionellen Rahmen, in derselben regionalen Angebotsstruktur und unter vergleichbaren organisationalen Bedingungen. Dadurch wurden mögliche organisationsbezogene Störfaktoren reduziert, ohne sie jedoch analytisch ausschliessen zu können.

Eine weitere Limitation betrifft die Feldnähe der Verfasserin. Die Verfasserin ist selbst bei der KESB Winterthur-Andelfingen tätig. Diese Nähe erleichterte den Zugang zum Feld und ermöglichte ein gutes Verständnis institutioneller Abläufe. Gleichzeitig kann sie Vorannahmen, blinde Flecken und Rollendynamiken beeinflusst haben. Die Interviewpersonen kannten die Verfasserin aus dem beruflichen Kontext. Dies kann Offenheit erleichtert haben, weil ein gemeinsames Feldverständnis bestand. Es kann aber auch Zurückhaltung oder sozial erwünschte Antworten begünstigt haben.

Auch die Genderanalyse ist nur eingeschränkt aussagekräftig. Vignette 1 enthielt zwar eine geschlechtsbezogene Variation, indem der gewaltausübende Elternteil zwischen Version A und B getauscht wurde. Aufgrund des kleinen Samples und weil nicht dieselben Personen beide Versionen bearbeiteten, lassen sich daraus jedoch keine belastbaren Geschlechtereffekte ableiten. Die Ergebnisse erlauben lediglich vorsichtige Hinweise darauf, dass Gender punktuell als Deutungsfolie sichtbar werden kann. Eine systematische Untersuchung geschlechterbezogener Verzerrungen wäre mit diesem Design nicht möglich.

Zusammenfassend ist die Studie als gegenstandsangemessene qualitative Untersuchung zu verstehen, die professionelle Deutungs-, Gewichtungs- und Begründungsmuster sichtbar macht. Die Ergebnisse können aufgrund der genannten Limitationen, insbesondere der kleinen Stichprobe und der Beschränkung auf eine einzelne KESB, nicht ohne Weiteres auf andere KESB oder den Schweizer Kindesschutz insgesamt übertragen werden. Die Aussagekraft liegt daher nicht in statistischer Generalisierung, sondern in der analytischen Rekonstruktion fachlicher Einschätzungen innerhalb eines spezifischen institutionellen Kontextes. Die Ergebnisse zeigen, wie die befragten Behördenmitglieder und Ersatzbehördenmitglieder der KESB Winterthur-Andelfingen Partnerschaftsgewalt mit kindlicher Mitbetroffenheit in den vorgelegten Vignetten einschätzen. Sie zeigen jedoch nicht abschliessend, wie reale Kindes-

schutzentscheidungen in tatsächlichen KESB-Verfahren entstehen oder wie sich Einschätzungen zwischen verschiedenen KESB, Professionen oder Personenmerkmalen systematisch unterscheiden.

6 Schlussfolgerungen und Fazit

Dieses Kapitel führt die zentralen Ergebnisse der Arbeit zusammen. Zunächst wird die Hauptfragestellung beantwortet. Anschliessend werden praxisbezogene Schlussfolgerungen formuliert. Abschliessend folgt ein Fazit mit Ausblick auf weiterführende Forschungs- und Entwicklungsbedarfe.

6.1 Beantwortung der Fragestellung

Die Hauptfragestellung dieser Arbeit lautete:

Wie schätzen Behördenmitglieder der KESB eine Kindeswohlgefährdung und die Notwendigkeit von Massnahmen bei Partnerschaftsgewalt mit kindlicher Mitbetroffenheit ein?

Die Ergebnisse zeigen, wie Behördenmitglieder Partnerschaftsgewalt fachlich in eine kindesschutzrechtliche Einschätzung übersetzen. Im Zentrum steht nicht allein die Frage, ob Gewalt zwischen den Eltern stattgefunden hat, sondern welche Bedeutung diese Gewalt für das Kind hat, ob die Eltern Abhilfe schaffen können und welche Massnahme verhältnismässig sowie praktisch umsetzbar erscheint.

Die Einschätzung erfolgt damit als mehrdimensionaler Abwägungsprozess. Eine Kindeswohlgefährdung wird nicht automatisch aus dem Vorliegen von Partnerschaftsgewalt abgeleitet. Entscheidend ist vielmehr, wie direkt oder indirekt das Kind mitbetroffen ist, ob Belastungszeichen sichtbar werden, ob die Gewalt wiederholt oder eskalierend erscheint, ob die Eltern die Problematik erkennen und ob sie in der Lage sind, die Belastung des Kindes zu reduzieren.

Besonders bedeutsam ist die kindliche Mitbetroffenheit. Die Behördenmitglieder beurteilen Partnerschaftsgewalt nicht primär als Paarkonflikt, sondern fragen nach der Bedeutung für Sicherheit, Entwicklung und Belastung des Kindes. Diese Mitbetroffenheit kann sich unterschiedlich zeigen: durch Mithören, direkte Anwesenheit, emotionale Reaktionen, Rückzug, schulische Hinweise oder aktive Involvierung in die elterliche Gewalt. Je direkter und aktiver das Kind in die Gewaltdynamik einbezogen ist, desto klarer wird eine Kindeswohlgefährdung angenommen.

Auch die elterlichen Verhaltensweisen werden stark gewichtet. Kontrolle, Herabwürdigung, körperliche Gewalt, Relativierung, fehlende Einsicht und Abwehr gegenüber Unterstützung oder behördlicher Intervention erhöhen den Schutzbedarf. Gesprächsbereitschaft wird zwar als Res-

source wahrgenommen, wirkt aber nur dann entlastend, wenn sie mit glaubhafter Problemeinsicht, Verantwortungsübernahme und Veränderungsbereitschaft verbunden ist. Kooperation wird somit nicht formal verstanden, sondern hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit geprüft.

Unterschiede zwischen den Behördenmitgliedern zeigen sich vor allem bei mehrdeutigen Fallkonstellationen. Bei psychischer Gewalt, indirekter Mitbetroffenheit, unspezifischen kindlichen Hinweisen und vorhandenen Schutzfaktoren bleibt die Einschätzung offener. Bei wiederholter körperlicher Gewalt, aktiver kindlicher Involvierung, schulischen Belastungszeichen und geringer elterlicher Einsicht wird die Gefährdung deutlicher eingeschätzt. Die Unsicherheit verschiebt sich dann stärker auf die Frage, welche Massnahme geeignet, verhältnismässig und praktisch umsetzbar ist.

Gender zeigte sich nicht als eigenständige Entscheidungsgrundlage. Belastbare Geschlechtereffekte lassen sich aufgrund des Designs nicht ableiten. Gleichzeitig wurde sichtbar, dass Gender punktuell als Deutungsfolie mitlaufen kann, etwa bei Vorstellungen von Gewaltverantwortung, Opferrolle, Schutzfähigkeit, Mutterschaft und Vaterschaft. Die Ergebnisse sprechen deshalb für eine reflexive, aber nicht schematische Berücksichtigung von Genderaspekten.

Die Massnahmenerwägungen folgen einer abgestuften Logik. Bei weniger verdichteten Konstellationen stehen Beratung, Sensibilisierung, weitere Abklärung und Beobachtung im Vordergrund. Bei stärkerer Risikoverdichtung werden verbindlichere Schritte wie Weisungen, spezialisierte Beratung, kindbezogene Unterstützung, engmaschige Kontrolle oder Beistandschaft erwogen. Dabei bleibt die Verhältnismässigkeit zentral. Auch bei klarerer Gefährdung wird nicht automatisch die stärkste Massnahme gewählt, sondern geprüft, welche Intervention geeignet, erforderlich und realistisch umsetzbar ist.

Schliesslich zeigen die Ergebnisse, dass die Einschätzungen der Behördenmitglieder durch praktische und institutionelle Bedingungen mitgeprägt werden. Dazu gehören Informationsunsicherheit, verdeckte familiäre Dynamiken, begrenzter Zugang zum Familienalltag sowie Fragen der Angebotslage, Umsetzbarkeit und Kontrollierbarkeit von Massnahmen. Kindesschutzentscheidungen bei Partnerschaftsgewalt entstehen damit nicht nur aus der Bewertung des Falls, sondern auch im Rahmen konkreter institutioneller Handlungsmöglichkeiten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Behördenmitglieder der KESB schätzen Kindeswohlgefährdung und Massnahmenbedarf bei Partnerschaftsgewalt mit kindlicher Mitbetroffenheit als fachlich gebundenen Abwägungsprozess unter Unsicherheit ein. Zentral ist die Frage, wie

das Kind betroffen ist, ob die Eltern Abhilfe schaffen können und welche Massnahme verhältnismässig sowie praktisch tragfähig und umsetzbar ist.

6.2 Schlussfolgerungen für die Praxis

Aus den Ergebnissen lassen sich mehrere praxisbezogene Schlussfolgerungen ableiten. Diese sind nicht als allgemeingültige Handlungsanweisungen zu verstehen, sondern als Reflexionsimpulse für die Bearbeitung von Partnerschaftsgewalt im zivilrechtlichen Kindesschutz.

Erstens sollte kindliche Mitbetroffenheit systematisch abgeklärt werden. Dabei genügt es nicht, nur nach direkter Beobachtung körperlicher Gewalt zu fragen. Auch Mithören, Angst, Rückzug, Loyalitätskonflikte, schulische Hinweise oder aktive Involvierung können kindesschutzrelevant sein. Entscheidend ist, welche Bedeutung das Gewaltgeschehen für Sicherheit, Entwicklung und Lebensbedingungen des Kindes hat.

Zweitens sollte elterliche Kooperation sorgfältig geprüft werden. Gesprächsbereitschaft allein bedeutet noch keine ausreichende Abhilfefähigkeit. Entscheidend ist, ob Eltern die Belastung des Kindes erkennen, Verantwortung übernehmen und konkrete Veränderungen im Alltag umsetzen können. Gerade bei Partnerschaftsgewalt kann nach aussen Kooperationsbereitschaft bestehen, während Gewalt relativiert oder Verantwortung verschoben wird.

Drittens braucht der Umgang mit Partnerschaftsgewalt eine strukturierte Bearbeitung von Unsicherheit. Belastungen des Kindes sind nicht immer eindeutig sichtbar, elterliche Aussagen können widersprüchlich sein und Gewaltdynamiken bleiben teilweise verdeckt. Mehrperspektivische Informationsgewinnung, sorgfältige Dokumentation, fachlicher Austausch und klare Begründungen sind deshalb zentral.

Viertens sollten Massnahmen nicht nur rechtlich möglich und fachlich geeignet, sondern auch praktisch umsetzbar sein. Bei Partnerschaftsgewalt braucht es passende Angebote für das Kind, den gewaltbetroffenen Elternteil und die gewaltausübende Person sowie klare Rückmelde- und Kontrollmöglichkeiten. Die regionale Angebotsstruktur beeinflusst damit, welche Massnahmen im konkreten Fall realistisch Schutz, Veränderung und Entlastung des Kindes ermöglichen können.

Fünftens ist eine reflexive Genderperspektive sinnvoll. Allgemeine Muster von Partnerschaftsgewalt sollen berücksichtigt werden, dürfen aber nicht zu schematischen Annahmen über den Einzelfall führen. Gewaltverantwortung, Betroffenheit und Schutzfähigkeit müssen konkret und nicht stereotypisch beurteilt werden.

6.3 Fazit und Ausblick

Die vorliegende Arbeit zeigt, dass Partnerschaftsgewalt im Kindesschutz nicht erst dann relevant wird, wenn Kinder unmittelbar verletzt werden. Bereits direkte oder indirekte Mitbetroffenheit kann ihre Sicherheit, Entwicklung und Lebensbedingungen beeinträchtigen. Die Ergebnisse machen deutlich, dass Behördenmitglieder diese Mitbetroffenheit ernst nehmen und fallbezogen beurteilen. Zugleich wird sichtbar, dass die Einschätzung stark davon abhängt, wie einzelne Fallaspekte gewichtet werden, etwa Gewaltform, Häufigkeit, kindliche Belastungszeichen, elterliche Einsicht, Kooperationsfähigkeit und vorhandene Schutzfaktoren. Eine Kindeswohlgefährdung wird somit nicht automatisch aus Partnerschaftsgewalt abgeleitet, sondern über die konkrete Bedeutung des Gewaltgeschehens für das Kind, die elterliche Abhilfefähigkeit und die verfügbaren Handlungsmöglichkeiten begründet.

Für die Praxis ergibt sich daraus die Notwendigkeit, Partnerschaftsgewalt im Kindesschutz differenziert und gewaltspezifisch zu erfassen. Zu prüfen wäre, ob ein spezifisches Einschätzungsinstrument hilfreich wäre, das zentrale Elemente wie Gewaltform, Eskalation, kindliche Mitbetroffenheit, Belastungszeichen, Schutzfaktoren, elterliche Einsicht, Kooperationsfähigkeit und bisherige Hilfen systematisch und forschungsbasiert bündelt. Ein solches Instrument könnte Fachpersonen bei der fallbezogenen Beurteilung unterstützen und zu mehr fachlicher Orientierung beitragen, ohne die professionelle Abwägung im Einzelfall zu ersetzen.

Zugleich verweisen die Ergebnisse darauf, dass Massnahmen nur dann tragfähig sind, wenn passende Angebote vorhanden, erreichbar und überprüfbar sind. Gewaltspezifische Unterstützung braucht Angebote für gewaltbetroffene Elternteile, gewaltausübende Personen und mitbetroffene Kinder. Fehlen solche Angebote oder sind sie schwer zugänglich, wird auch eine fachlich naheliegende Massnahmenplanung erschwert.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass die Einschätzung von Partnerschaftsgewalt mit kindlicher Mitbetroffenheit eine anspruchsvolle professionelle Aufgabe bleibt. Sie verlangt Sensibilität für unterschiedliche Formen kindlicher Belastung, eine kritische Prüfung elterlicher Abhilfefähigkeit, einen reflektierten Umgang mit Unsicherheit sowie eine verhältnismässige und praktisch umsetzbare Massnahmenplanung. Übergeordnetes Ziel ist damit, Kinder in Gewaltkonstellationen wirksam zu schützen. Dies setzt voraus, dass Partnerschaftsgewalt fachlich differenziert eingeschätzt, kindliche Belastungen frühzeitig erkannt und Massnahmen so geplant werden, dass sie die Sicherheit, Entwicklung und Zukunftsperspektiven der betroffenen Kinder tatsächlich stärken.

7 Literaturverzeichnis

Allan, H., Hollinshead, D., Rockwell, K., Ender, K., Antwi-Boasiako, K., O'Leary, D., Middel, F., & Fluke, J. (2025). Illuminating the complexity of decision making in child welfare using the decision making ecology: A scoping review. *Children and Youth Services Review, 169*, Article 108121. https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2025.108121

Baier, D., Manzoni, P., Haymoz, S., Isenhardt, A., Kamenowski, M., & Jacot, C. (2018). *Elterliche Erziehung unter besonderer Berücksichtigung elterlicher Gewaltanwendung in der Schweiz: Ergebnisse einer Jugendbefragung*. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. https://doi.org/10.21256/zhaw-4863

Bain, K. (2023). Using text-based vignettes in qualitative social work research. *Qualitative Social Work, 0*(0), 1-14. https://doi.org/10.1177/14733250231175386

Bastian, P. (2019). *Sozialpädagogische Entscheidungen: Professionelle Urteilsbildung in der Sozialen Arbeit*. Verlag Barbara Budrich.

Bastian, P., & Schrödter, M. (2014). Professionelle Urteilsbildung in der Sozialen Arbeit: Übersicht zur Forschung über den Vollzug und die Herstellung professioneller Urteile. *Soziale Passagen, 6*(2), 275-297. https://doi.org/10.1007/s12592-014-0175-5

Biesel, K., Jud, A., Lätsch, D., Schär, C., Schnurr, S., Hauri, A., & Rosch, D. (2017). Nicht Entweder-oder, sondern Sowohl-als-auch? Zur Kombination des Berner und Luzerner Abklärungsinstruments zum Kindesschutz und des Prozessmanuals zur dialogisch-systemischen Kindeswohlabklärung. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, 72*(2), 139-157.

Black, T., Fallon, B., Brown, H., Innes, S., & William, K. (2024). Twenty-five years of child welfare data in Ontario, Canada: Examining the response of child welfare to reports of children's exposure to intimate partner violence (IPV). *Child Abuse & Neglect, 147*, Article 106567. https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2023.106567

Bundesamt für Statistik. (2026). *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2025: Jahresbericht der polizeilich registrierten Straftaten*. https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.36434644.html

Deegener, G., & Körner, W. (Hrsg.). (2006). *Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Theorie, Praxis, Materialien*. Pabst Science Publishers.

Dettenborn, H. (2021). *Kindeswohl und Kindeswille: Psychologische und rechtliche Aspekte* (6., überarb. Aufl.). Ernst Reinhardt.

Dlugosch, S. (2010). *Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Döring, N. (2023). *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (6., vollständig überarb., aktual. und erw. Aufl.). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-64762-2

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2018). *Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35): Umsetzungskonzept*. https://www.ebg.admin.ch/dam/de/sd-web/DVbJxZ8wLHZ4/Umsetzungskonzept_IK_Okt2018_de.pdf

Fachgruppe Kinderschutz der Schweizer Kinderkliniken. (2024). *Kinderschutzfälle an Schweizer Kinderkliniken: Markanter Anstieg bei psychischen Misshandlungen durch das Miterleben von Häuslicher Gewalt. Nationale Kinderschutzstatistik 2023*. Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie.

Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité Stadtspital Triemli Zürich, & Verein Inselhof Triemli Zürich (Hrsg.). (2010). *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren: Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (2., überarb. Aufl.). Verlag Hans Huber.

Fachstelle OKey. (o. J.). *Beratung: Opferberatung und Kinderschutz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene*. Abgerufen am 2. Juni 2026, von https://www.okeywinterthur.ch/beratung

fiera Opferberatung Winterthur. (o. J.). *fiera Opferberatung Winterthur*. Abgerufen am 2. Juni 2026, von https://fiera-opferberatung.ch/

Fluke, J. D., Baumann, D. J., Dalgleish, L. I., & Kern, H. D. (2022). Decisions to protect children: A decision-making ecology. In R. D. Krugman & J. E. Korbin (Hrsg.), *Handbook of child maltreatment* (2. Aufl., S. 611-626). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-030-82479-2_31

Gautschi, J. (2021). *Urteile und Entscheidungen unter Unsicherheit in Kindeswohlabklärungen: Einflussfaktoren auf Fallbeurteilungen in einer multifaktoriellen, experimentellen Vignettenstu-*

die [Dissertation, Pädagogische Hochschule Freiburg]. http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:frei129-opus4-8835

Gautschi, J., & Schnurr, S. (2024). Kinderschutz in der Schweiz: Ein Überblick. *Sozial Extra, 48*(1), 35-39. https://doi.org/10.1007/s12054-023-00651-y

Gonzalez, A., MacMillan, H., Tanaka, M., Jack, S. M., & Tonmyr, L. (2020). Child welfare responses linked to subtypes of exposure to intimate partner violence: Evidence from the Canadian Incidence Study of Reported Child Abuse and Neglect. *Journal of Interpersonal Violence, 35*(13-14), 2607-2623. https://doi.org/10.1177/0886260517705661

Hauri, A., & Zingaro, M. (2020). *Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln: Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich* (2., überarb. Aufl.). Kinderschutz Schweiz.

Heck, C. (2018). Überblick über die Akteure und deren Aufgaben. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Aufl., S. 91-99). Haupt.

Hegnauer, C. (1999). *Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts* (5., überarb. Aufl.). Stämpfli.

Hester, M. (2011). The three planet model: Towards an understanding of contradictions in approaches to women and children's safety in contexts of domestic violence. *British Journal of Social Work, 41*(5), 837-853. https://doi.org/10.1093/bjsw/bcr095

Holden, G. W. (2003). Children exposed to domestic violence and child abuse: Terminology and taxonomy. *Clinical Child and Family Psychology Review, 6*(3), 151-160. https://doi.org/10.1023/A:1024906315255

Holmes, M. R., Berg, K. A., Bender, A. E., Evans, K. E., O'Donnell, K., & Miller, E. K. (2022). Nearly 50 years of child exposure to intimate partner violence empirical research: Evidence mapping, overarching themes, and future directions. *Journal of Family Violence, 37*, 1207-1219. https://doi.org/10.1007/s10896-021-00349-3

Hughes, R., & Huby, M. (2004). The construction and interpretation of vignettes in social research. *Social Work & Social Sciences Review, 11*(1), 36-51. https://doi.org/10.1921/swssr.v11i1.428

Jud, A., & Gartenhauser, R. (2015). The impact of socio-economic status and caregiver cooperation on school professionals' reports to child protection services in Switzerland. *European Journal of Social Work, 18*(3), 340-353. https://doi.org/10.1080/13691457.2014.933093

Jud, A., & Hauri, A. (2016). *Akteure und Institutionen im Schweizer Kinderschutz und den Frühen Hilfen*. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

KESB Winterthur-Andelfingen. (2021). *Kindeswohlgefährdung Textbausteine* [Unveröffentlichtes internes Dokument].

KESB Winterthur-Andelfingen. (2022). *Arbeitsprozess Prüfung Kindesschutzmassnahme nach Vorfall Häuslicher Gewalt (Art. 307 ZGB / § 15 GSG)* [Unveröffentlichtes internes Dokument].

KESB Winterthur-Andelfingen. (o. J.). *Prüfungsbericht Prüfung Kindesschutzmassnahme nach Vorfall Häuslicher Gewalt (Art. 307 ZGB / § 15 GSG)* [Unveröffentlichtes internes Dokument].

Kinderschutz Schweiz. (2022). *Schutz in der frühen Kindheit: Grundlagenbericht*. Kinderschutz Schweiz. https://www.kinderschutz.ch/media/fsimgvrk/2022_grundlagenbericht_schutz-in-der-frühen-kindheit_kinderschutz-schweiz.pdf

Kindler, H. (2023). Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt: Risiken und Folgen. In J. M. Fegert, T. Meysen, H. Kindler, K. Chauviré-Geib, U. Hoffmann, & E. Schumann (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren: Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren* (S. 321-335). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_22

Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden. (2008). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde: Analyse und Modellvorschläge. Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden. *Zeitschrift für Vormundschaftswesen, 63*(2), 63-128.

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2025). *KOKES-Statistik 2024 / Bestand Kinder: Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen am 31.12.2024. Darstellung nach Massnahmenart und Kanton*.

Konrad, K. (2010). Lautes Denken. In G. Mey & K. Mruck (Hrsg.), *Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie* (S. 476-490). VS Verlag für Sozialwissenschaften.

KONFLIKT.GEWALT. (o. J.). *Beratung und Therapie*. Abgerufen am 2. Juni 2026, von https://www.konflikt-gewalt.ch/

Krüger, P., & Reichlin, B. (2025). *Kontakt nach häuslicher Gewalt? Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt*. Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt. https://csvd.ch/app/uploads/2025/10/skhg_leitfaden_deutsch.pdf

Kuckartz, U., & Rädiker, S. (2024). *Fokussierte Interviewanalyse mit MAXQDA: Schritt für Schritt* (2. Aufl.). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-40212-9

Lavergne, C., Damant, D., Clément, M.-È., Bourassa, C., Lessard, G., & Turcotte, P. (2011). Key decisions in child protection services in cases of domestic violence: Maintaining services and out-of-home placement. *Child & Family Social Work, 16*(3), 353-363. https://doi.org/10.1111/j.1365-2206.2010.00750.x

Lätsch, D., Hauri, A., Jud, A., & Rosch, D. (2015). Ein Instrument zur Abklärung des Kindeswohls: Spezifisch für die deutschsprachige Schweiz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, 70*(1), 1-26.

mannebüro züri. (o. J.). *Das mannebüro züri*. Abgerufen am 2. Juni 2026, von https://www.mannebuero.ch/

Opferberatungsstelle Zürich. (o. J.). Angebot. Abgerufen am 17. Juni 2026, von https://www.obzh.ch/angebot

Platt, D., & Turney, D. (2014). Making threshold decisions in child protection: A conceptual analysis. *British Journal of Social Work, 44*(6), 1472-1490. https://doi.org/10.1093/bjsw/bct007

Rieder, S., Bieri, O., Schwenkel, C., Hertig, V., & Amberg, H. (2016). *Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: Analyse der organisatorischen Umsetzung und Kennzahlen zu Leistungen und Kosten*. Interface Politikstudien Forschung Beratung.

Rosch, D. (2022a). Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3., aktualisierte Aufl., S. 71-92). Haupt.

Rosch, D. (2022b). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des Eingriffssozialrechts. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3., aktualisierte Aufl., S. 30-33). Haupt.

Rosch, D., & Hauri, A. (2022a). Begriff und Arten des Kindesschutzes. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3., aktualisierte Aufl., S. 458-462). Haupt.

Rosch, D., & Hauri, A. (2022b). Zivilrechtlicher Kindesschutz. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3., aktualisierte Aufl., S. 462-505). Haupt.

Schmid, C. (2018). *Kindeswohlgefährdung in der Schweiz: Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen*. UBS Optimus Foundation.

Schnurr, S. (2003a). Sozialpädagogische Professionalität in marktförmig strukturierten Organisationskontexten: Zur qualitativ-empirischen Rekonstruktion von Ermessen. In H.-U. Otto, G. Oelerich, & H.-G. Micheel (Hrsg.), *Empirische Forschung und Soziale Arbeit: Ein Lehr- und Arbeitsbuch* (S. 327-347). Luchterhand.

Schnurr, S. (2003b). Vignetten in quantitativen und qualitativen Forschungsdesigns. In H.-U. Otto, G. Oelerich, & H.-G. Micheel (Hrsg.), *Empirische Forschung und Soziale Arbeit: Ein Lehr- und Arbeitsbuch* (S. 393-400). Luchterhand.

Strübing, J., Hirschauer, S., Ayaß, R., Krähnke, U., & Scheffer, T. (2018). Gütekriterien qualitativer Sozialforschung: Ein Diskussionsanstoß. *Zeitschrift für Soziologie, 47*(2), 83-100. https://doi.org/10.1515/zfsoz-2018-1006

Vogel Campanello, M., Niehaus, S., & Mitrovic, T. (2024). Im Interesse des Kindes: Zur Variabilität und Persistenz normativer Orientierungen. In C. Häfeli, M. Lengwiler, & M. Vogel Campanello (Hrsg.), *Entre protection et coercition: Normes et pratiques au fil du temps* (S. 75-88). Schwabe.

Wallimann, M. S., Jud, A., Quehenberger, J., Gabriel, T., & Lätsch, D. (2025). *Häufigkeiten von Gewalterfahrungen Jugendlicher im sozialen Nahraum*. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. https://doi.org/10.21256/zhaw-34664.2

8 Rechtsquellenverzeichnis

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 (GSG/ZH; LS 351).

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35).

Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-KRK; SR 0.107).

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101).

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (UNO-Pakt II; SR 0.103.2).

9 Verzeichnis Generative KI-Systeme

Accurate Scribe AI. (2026). Accurate Scribe AI. https://accuratescribe.ai

- Unterstützung bei der automatisierten Ersttranskription der Audioaufnahmen

DeepL. (2026). DeepL Translator. https://www.deepl.com/translator

- Unterstützung bei der Übersetzung einzelner fremdsprachiger Begriffe und Textstellen

OpenAI. (2026). ChatGPT (Modell GPT-5.5 Thinking). https://chatgpt.com

- Ideengenerierung
- Unterstützung bei der Strukturierung einzelner Kapitel
- Formulierungs- und Rechtschreibehilfe
- Unterstützung bei der Kürzung und Präzisierung von Textpassagen
- Unterstützung bei der Erstellung des Literatur- und Rechtsquellenverzeichnisses

10 Anhangsverzeichnis

Anhang A: Persönliche Erklärung Einzelarbeit S. 101
Anhang B: Interviewleitfaden S. 102
Anhang C: Vignetten S. 106
Anhang D: Codesystem S. 110

Anhang A: Persönliche Erklärung Einzelarbeit

Erklärung der Studierenden zur Master-Thesis

Studierende: (Name, Vorname)	Raagavi Kumar
Master-Thesis: (Titel)	Entscheidungsprozesse von Behördenmitgliedern der KESB bei Partnerschaftsgewalt
Abgabe: (Tag, Monat, Jahr)	17. Juni 2026
Begleitperson: (Dozent/in)	Dr. Joel Gautschi

Ich, obgenannte Studierende habe die obgenannte Master-Thesis selbstständig verfasst.

Wo ich in der Master-Thesis aus Literatur oder Dokumenten *zitiere,* habe ich dies gemäss den «Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten» des Departements Soziale Arbeit als Zitat kenntlich gemacht. Wo ich einen von anderen Autor:innen verfassten Text *paraphrasiere,* habe ich dies ebenfalls gemäss den «Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten» des Departements Soziale Arbeit angegeben.

Bei der Erstellung der vorliegenden Arbeit wurden ausschliesslich die zitierten Quellen verwendet und die Nutzung von generativen KI-Systemen, welche die Qualität einer Arbeit auf inhaltlicher Ebene beeinflussen, wurde gemäss der «ZHAW-Richtlinie KI bei Leistungsnachweisen» und dem «Merkblatt Verwendung von generativer Künstlicher Intelligenz bei schriftlichen Arbeiten» offengelegt.

Ort, Datum: Unterschrift:

Anhang B: Interviewleitfaden

1. Vorbereitung

Raum: ungestört, keine Unterbrechungen, Schild „Bitte nicht stören“ anbringen.

Aufnahmegerät: Akku vollständig geladen, Audiotest durchführen.

Unterlagen: Vignette 1 Version A oder B, Vignette 2, Vignette 3, Notizblatt, Stift.

Reihenfolgeplan: Vignette 1 immer zuerst; Reihenfolge von Vignette 2 und Vignette 3 alternierend variieren.

2. Begrüssung und Rahmen

Vielen Dank, dass du dir heute Zeit nimmst. In diesem Interview geht es darum zu verstehen, wie Behördenmitglieder der KESB Fallinformationen bei Partnerschaftsgewalt mit kindlicher Mitbetroffenheit einschätzen und ihr weiteres Vorgehen begründen. Es gibt keine richtigen oder falschen Antworten. Im Zentrum stehen deine fachlichen Überlegungen, Wahrnehmungen, Unsicherheiten und Abwägungen.

Das Interview dauert ungefähr 45 Minuten. Es wird zur späteren Transkription audioaufgezeichnet. Die Daten werden anonymisiert und ausschliesslich für die wissenschaftliche Auswertung im Rahmen der Masterarbeit verwendet. Die Teilnahme ist freiwillig.

Mündliche informierte Einwilligung einholen zu:
Teilnahme am Interview, Audioaufzeichnung sowie anonymisierter wissenschaftlicher Verwendung der Interviewdaten.

3. Instruktion zum lauten Denken

Ich werde dir nun nacheinander mehrere Fallschilderungen geben. Bitte lies die jeweilige Fallschilderung in Ruhe durch. Während du liest und die Situation einschätzt, bitte ich dich, alle Gedanken laut auszusprechen, die dir in den Sinn kommen.

Sprich bitte alles aus, was du denkst: erste Eindrücke, fachliche Überlegungen, Unsicherheiten, Fragen, Abwägungen oder mögliche nächste Schritte. Versuche dabei nicht, deine Gedanken besonders zu ordnen oder mir nachträglich zu erklären. Es geht darum, deinen Denkprozess möglichst unmittelbar nachvollziehen zu können.

Wenn du länger still bist, erinnere ich dich nur kurz daran, weiter laut zu denken.

4. Kurze Übung zum lauten Denken

Bevor wir mit dem ersten Fall beginnen, machen wir eine kurze Übung. Bitte denke laut, während du dir vorstellst, wie du von deinem Arbeitsplatz zum nächsten Bahnhof gelangst. Es geht nicht um eine richtige Antwort, sondern nur darum, das laute Denken kurz zu üben.

5. Ablauf pro Vignette

Schritt 1: Vignette abgeben und die Interviewperson lesen lassen. Lautes Denken während des Lesens und der ersten Bearbeitung laufen lassen.

Schritt 2: Bei längerer Stille kurzer neutraler Hinweis: „Bitte denke weiter laut."

Schritt 3: Einstiegsfrage stellen.

Schritt 4: Frage zum weiteren Vorgehen stellen.

Schritt 5: Leitfadengestützte Nachfragen stellen, abhängig davon, was bereits angesprochen wurde

Schritt 6: Fall abschliessen, Trenninstruktion geben und kurze Pause ermöglichen.

6. Trenninstruktion zwischen den Vignetten

„Wir schliessen diesen Fall jetzt ab. Der nächste Fall ist unabhängig davon. Bitte lasse alles, was du zum vorherigen Fall gedacht hast, bewusst beiseite und beziehe dich beim nächsten Fall nur auf die dort beschriebenen Informationen."

7. Vignette 1: Psychische Gewalt, indirekte Mitbetroffenheit und Schutzfaktoren

Vignette 1 Version A oder B austeilen. Lautes Denken laufen lassen.

Einstiegsfrage:

Wie schätzt du auf Grundlage der vorliegenden Informationen die Situation des Kindes ein?

Frage zum weiteren Vorgehen:

Welche nächsten Schritte oder Massnahmen würdest du in dieser Situation erwägen?

Mögliche Nachfragen:

Welche Hinweise sind für dich in Bezug auf das Kindeswohl besonders gewichtig?

Welche Bedeutung misst du der beschriebenen psychischen Gewalt bei?

Wie schätzt du die Mitbetroffenheit des Kindes ein?

Wie bewertest du die Kooperationsbereitschaft der Eltern?

Welche Bedeutung haben die vorhandenen Schutzfaktoren?

Welche zusätzlichen Informationen würdest du einholen, bevor du über das weitere Vorgehen

entscheidest?

Würdest du eher freiwillige Unterstützung, weitere Abklärung oder behördliche Massnahmen in Betracht ziehen? Weshalb?

Trenninstruktion

8. Vignette 2: Einmalige physische Gewalt, direkte Mitbetroffenheit und ambivalente Kooperation

Vignette 2 austeilen. Lautes Denken laufen lassen.

Einstiegsfrage:

Wie schätzt du auf Grundlage der vorliegenden Informationen die Situation des Kindes ein?

Frage zum weiteren Vorgehen:

Welche nächsten Schritte oder Massnahmen würdest du in dieser Situation erwägen?

Mögliche Nachfragen:

Welche Hinweise sind für dich in Bezug auf das Kindeswohl besonders gewichtig?

Wie gewichtest du den körperlichen Übergriff?

Welche Rolle spielt die direkte Anwesenheit des Kindes beim Vorfall?

Wie schätzt du die Reaktion des Kindes ein?

Wie bewertest du die Aussage der Eltern, es habe sich um einen einmaligen Vorfall gehandelt?

Wie bewertest du das Bedauern des Vaters und seine gleichzeitige Ablehnung behördlicher Einmischung?

Welche Bedeutung hat die Offenheit der Mutter für Unterstützung?

Welche zusätzlichen Informationen würdest du einholen?

9. Vignette 3: Wiederholte physische Gewalt, aktive Mitbetroffenheit und geringe Kooperation

Vignette 3 austeilen. Lautes Denken laufen lassen.

Einstiegsfrage:

Wie schätzt du auf Grundlage der vorliegenden Informationen die Situation des Kindes ein?

Frage zum weiteren Vorgehen:

Welche nächsten Schritte oder Massnahmen würdest du in dieser Situation erwägen?

Mögliche Nachfragen:

Welche Hinweise sind für dich in Bezug auf das Kindeswohl besonders gewichtig?

Welche Bedeutung hat die wiederholte Gewalt für deine Einschätzung?

Wie schätzt du die aktive Mitbetroffenheit des Kindes ein, insbesondere das Dazwischengehen?

Welche Bedeutung haben die schulischen Hinweise?

Wie bewertest du die geringe Einsicht und Kooperation des Vaters?

Wie gehst du mit der Ambivalenz der Mutter um?

Welche Rolle spielt das begrenzte soziale Netzwerk?

Welche Bedeutung hat es, dass frühere Beratungsangebote nicht weiterverfolgt wurden?

Welche zusätzlichen Informationen würdest du einholen?

10. Schlussfrage

Welche fachlichen, institutionellen oder praktischen Herausforderungen siehst du allgemein bei der Einschätzung und Bearbeitung von Fällen mit Partnerschaftsgewalt im Kindesschutz?

Gibt es noch etwas, das dir im Zusammenhang mit den Fällen oder dem Vorgehen der KESB wichtig erscheint und bisher nicht angesprochen wurde?

Dank, Hinweis auf weiteres Vorgehen, Verabschiedung

Anhang C: Vignetten

Vignette 1a

Die KESB erhält eine Meldung der Primarschule betreffend der Familie M. Anlass der Meldung ist ein Gespräch der Mutter mit der Klassenlehrperson, in welchem diese von anhaltenden Konflikten in der Partnerschaft berichtet hat. Die Eltern leben gemeinsam mit ihrem 7-jährigen Sohn in einem gemeinsamen Haushalt.

Gemäss Angaben der Mutter kommt es seit längerer Zeit zu häufigen lauten verbalen Auseinandersetzungen. Sie beschreibt den Vater als stark kontrollierend, insbesondere in Bezug auf ihre sozialen Kontakte. Er verbiete ihr wiederholt den Kontakt zu ihren Freundinnen an Abenden und Wochenenden. Zudem fühle sie sich wiederholt herabgewürdigt und eingeschüchtert. Körperliche Gewalt habe es nach ihren Angaben nie gegeben. Der Vater bestreitet eine kontrollierende Haltung und beschreibt die Beziehung als konflikthaft, aber nicht problematisch. Er betont, dass Streitigkeiten in jeder Partnerschaft vorkommen.

Der Sohn ist während der Konflikte jeweils im gleichen Haushalt anwesend. Nach Aussagen der Mutter zieht er sich dann häufig in sein Zimmer zurück, höre die Auseinandersetzungen jedoch. Der Vater gibt an, dass der Sohn davon kaum etwas mitbekomme. In der Schule erscheine der Junge regelmässig und zeige gemäss Lehrperson insgesamt altersentsprechendes Verhalten. Gleichzeitig wird berichtet, dass er sich in den letzten Monaten vermehrt zurückziehe und in Gruppensituationen ruhiger wirke, ohne dass konkrete Auffälligkeiten oder Leistungsabfälle festzustellen seien.

Im Rahmen der Abklärungen wird der Sohn von einer Fachperson der KESB angehört. Er berichtet, dass die Eltern zuhause manchmal sehr laut streiten und dass er dies aus seinem Zimmer hören könne. Er sagt, er gehe dann meistens in sein Zimmer und versuche, sich abzulenken. Er beschreibt, dass er sich in solchen Situationen unwohl fühle und manchmal Angst habe, wenn es sehr laut werde. Gleichzeitig berichtet er, dass er mit beiden Eltern schöne Zeiten erlebe und nicht wolle, dass jemand weggehen müsse. Auf Nachfrage kann er keine körperlichen Übergriffe benennen.

Beide Eltern werden gemeinsam zu einem Gespräch bei der KESB eingeladen. Sie erscheinen pünktlich und zeigen sich grundsätzlich gesprächsbereit. Die Mutter wirkt angespannt, äussert aber den Wunsch nach Unterstützung in Bezug auf die Paarthematik. Der Vater beteiligt sich am Gespräch, relativiert jedoch die Schilderungen der Mutter und zeigt sich gegenüber freiwilligen oder behördlichen Interventionen zurückhaltend. Beide Eltern betonen, dass ihnen das Wohl ihres Sohnes wichtig sei und sie eine Chronifizierung der Streitigkeiten vermeiden möchten.

Einstiegsfrage (nach lautem Denken): Wie schätzt du auf Grundlage der vorliegenden Informationen die Gefährdung des Kindeswohls ein?

Welche Massnahme würdest du in dieser Situation erwägen (freiwillig oder behördlich)?

Vignette 1b

Die KESB erhält eine Meldung der Primarschule betreffend der Familie M. Anlass der Meldung ist ein Gespräch des Vaters mit der Klassenlehrperson, in welchem dieser von anhaltenden Konflikten in der Partnerschaft berichtet hat. Die Eltern leben gemeinsam mit ihrem 7-jährigen Sohn in einem gemeinsamen Haushalt.

Gemäss Angaben des Vaters kommt es seit längerer Zeit zu häufigen verbalen Auseinandersetzungen. Er beschreibt die Mutter als stark kontrollierend, insbesondere in Bezug auf seine sozialen Kontakte. Sie verbiete ihm wiederholt den Kontakt zu seinen Freunden am Abend und am Wochenende. Zudem fühle er sich wiederholt herabgewürdigt und eingeschüchtert. Körperliche Gewalt habe es nach seinen Angaben nie gegeben. Die Mutter bestreitet eine kontrollierende Haltung und beschreibt die Beziehung als konflikthaft, aber nicht problematisch. Sie betont, dass Streitigkeiten in jeder Partnerschaft vorkommen.

Der Sohn ist während der Konflikte jeweils im gleichen Haushalt anwesend. Nach Aussagen des Vaters zieht er sich dann häufig in sein Zimmer zurück, höre die Auseinandersetzungen jedoch. Die Mutter gibt an, dass der Sohn davon kaum etwas mitbekomme. In der Schule zeigt der Junge gemäss Lehrperson insgesamt altersentsprechendes Verhalten. Gleichzeitig wird berichtet, dass er sich in den letzten Monaten vermehrt zurückziehe und in Gruppensituationen ruhiger wirke, ohne dass konkrete Auffälligkeiten oder Leistungsabfälle festzustellen seien.

Im Rahmen der Abklärungen wird der Sohn von der KESB angehört. Er berichtet, dass die Eltern zuhause manchmal sehr laut streiten und dass er dies aus seinem Zimmer hören könne. Er sagt, er gehe dann meistens in sein Zimmer und versuche, sich abzulenken. Er beschreibt, dass er sich in solchen Situationen unwohl fühle und manchmal Angst habe, wenn es sehr laut werde. Gleichzeitig berichtet er, dass er mit beiden Eltern schöne Zeiten erlebe und nicht wolle, dass jemand weggehen müsse. Auf Nachfrage kann er keine körperlichen Übergriffe zwischen den Eltern benennen.

Beide Eltern werden zusammen zu einem Gespräch bei der KESB eingeladen. Sie erscheinen pünktlich und zeigen sich grundsätzlich gesprächsbereit. Der Vater wirkt angespannt, äussert aber den Wunsch nach Unterstützung bezüglich der Paarthematik. Die Mutter beteiligt sich am Gespräch, relativiert jedoch die Schilderungen des Vaters und zeigt sich gegenüber freiwilligen oder behördlichen Interventionen zurückhaltend. Beide Eltern betonen, dass ihnen das Wohl ihres Sohnes wichtig sei und sie eine Chronifizierung der Streitigkeiten vermeiden möchten.

Die Familie verfügt über ein stabiles soziales Umfeld. Der Sohn besucht regelmässig die Schule, es bestehen Kontakte zu den Grosseltern, welche in der Nähe wohnen. Frühere Meldungen bei der KESB liegen nicht vor.

Einstiegsfrage (nach lautem Denken): Wie schätzt du auf Grundlage der vorliegenden Informationen die Gefährdung des Kindeswohls ein?

Welche Massnahme würdest du in dieser Situation erwägen (freiwillig oder behördlich)?

Vignette 2

Die KESB erhält eine Meldung der Polizei nach einem Einsatz in der Wohnung der Familie N. Die Eltern leben gemeinsam mit ihrer 6-jährigen Tochter in einem gemeinsamen Haushalt. Anlass des Polizeieinsatzes war ein eskalierter Streit zwischen den Eltern, in dessen Verlauf es zu einem körperlichen Übergriff gekommen sein soll. Eine Person aus der Nachbarschaft hat den Streit der Polizei gemeldet.

Gemäss Aussagen der Mutter, habe der Vater die Mutter im Streit einmalig gestossen. Die Mutter erlitt dabei keine sichtbaren Verletzungen; eine medizinische Behandlung war nicht erforderlich. Beide Eltern gaben gegenüber der Polizei an, es handle sich um einen einmaligen Vorfall, der in einer emotional belastenden Situation eskaliert sei. Im Rapport wird festgehalten, dass in der Nachbarschaft in der Vergangenheit wiederholt laute Streitigkeiten gehört worden seien, ohne dass es bisher zu einem Polizeieinsatz gekommen sei.

Die Tochter befand sich während des Vorfalls im Wohnzimmer und hat die Auseinandersetzung mitverfolgt. Gemäss Angaben der Mutter habe das Kind geweint und sich anschliessend zurückgezogen. Der Vater gibt an, die Tochter habe kaum verstanden, was passiert sei.

In der Schule zeigt das Kind gemäss Lehrperson insgesamt altersentsprechendes Verhalten. Es bestehen keine Hinweise auf Leistungsabfälle; gleichzeitig wird beschrieben, dass das Kind in den letzten Wochen zeitweise anhänglicher wirke und sich schneller erschrecke.

Die Tochter wird von der KESB kindgerecht angehört. Sie berichtet, dass Mama und Papa sehr laut gewesen seien. Sie sagt, sie habe geweint und sei danach in ihr Zimmer gegangen. Sie erwähnt, dass sie Angst hatte, als die Polizei gekommen sei, und dass sie nicht wolle, dass die Eltern schreien. Auf Nachfrage sagt sie, sie wolle bei beiden Eltern bleiben und fände es gut, wenn es zuhause wieder ruhig sei.

Beide Eltern werden getrennt zur KESB eingeladen. Die Mutter wirkt verunsichert und betont, dass sie sich wünsche, dass sich die Situation verbessere und es nicht mehr zu solchen Auseinandersetzungen komme. Sie zeigt sich offen für Unterstützung, spricht jedoch auch von der Hoffnung, dass sie einen gemeinsamen Weg mit dem Vater finden wolle. Der Vater äussert Bedauern über den Vorfall und erklärt, es sei eine Ausnahmesituation gewesen. Gleichzeitig reagiert er auf behördliche Abklärungen gereizt und betont, er wolle keine Fremdeinmischung in familiäre Angelegenheiten. Freiwillige oder behördliche Massnahmen lehnt er entschieden ab.

Die Tochter besucht regelmässig die Schule, und es bestehen Kontakte zu weiteren Bezugspersonen ausserhalb des Haushalts. Meldungen bei der KESB oder laufende Massnahmen bestanden bislang nicht.

Einstiegsfrage (nach lautem Denken): Wie schätzt du auf Grundlage der vorliegenden Informationen die Gefährdung des Kindeswohls ein?

Welche Massnahme würdest du in dieser Situation erwägen (freiwillig oder behördlich)?

Vignette 3

Die KESB erhält eine Meldung der Polizei in der Wohnung der Familie K. Die Eltern leben gemeinsam mit ihrem 9-jährigen Sohn in einem gemeinsamen Haushalt. Anlass der aktuellen Meldung ist ein erneuter Polizeieinsatz eines eskalierten Streits zwischen den Eltern.

Gemäss den vorliegenden Polizeirapporten kam es in kürzester Zeit mehrfach zu häuslichen Auseinandersetzungen. In zwei Fällen wurde dokumentiert, dass bei einem verbalen Streit, der Vater die Mutter körperlich angegangen habe, unter anderem durch Festhalten und Stossen. Beim letzten Einsatz gab die Mutter an, die Gewalt habe zugenommen. Sichtbare Verletzungen wurden nicht festgestellt; medizinische Behandlungen waren bislang nicht erforderlich. Es seien daraufhin Gewaltschutzmassnahmen (Kontakt- und Rayonverbot) seitens der Polizei verfügt worden.

Der Sohn befand sich bei den Auseinandersetzungen wiederholt im selben Raum. Gemäss Angaben der Mutter versuchte er teilweise, die Eltern zu trennen. Der Vater gibt an, der Sohn sei zu sensibel und übertreibe die Situation. In der Schule zeigt der Junge gemäss Lehrperson seit einiger Zeit zunehmende Konzentrationsschwierigkeiten und wirkt angespannt. Es liegen jedoch keine formellen Abklärungen oder Diagnosen vor.

Der Sohn wird im Rahmen der Abklärungen von der KESB angehört. Er berichtet, dass es zuhause in den letzten Monaten häufiger zu lautem Streit gekommen sei und dass er mehrmals gesehen habe, wie der Vater die Mutter festgehalten oder gestossen habe. Er sagt, er habe versucht, dazwischen zu gehen, damit es aufhöre. Er beschreibt, dass er danach manchmal schlecht einschlafen könne. Gleichzeitig betont er, dass er beide Eltern gern habe und nicht entscheiden wolle, bei wem er sein solle. Er wünscht sich vor allem, dass es zuhause wieder ruhiger werde.

Beide Eltern nehmen getrennt am Gespräch mit der KESB teil. Die Mutter wirkt erschöpft und ambivalent. Einerseits äussert sie Sorge um das Wohl ihres Sohnes, andererseits relativiert sie die Gewalt und betont, dass sie die Familie zusammenhalten möchte. Eine Verlängerung der Gewaltschutzmassnahmen werde sie nicht beantragen. Der Vater zeigt sich gegenüber der KESB wenig einsichtig. Er bestreitet die Vorwürfe weitgehend, spricht von Missverständnissen und äussert deutliches Misstrauen gegenüber behördlichen Eingriffen.

Die Familie verfügt nur über ein begrenztes soziales Netzwerk. Kontakte zu erweiterten Bezugspersonen bestehen kaum. Es gab vor einem Jahr bereits eine Meldung, wobei es um eine verbale, laute Auseinandersetzung ohne körperliche Gewalt zwischen den Eltern ging. Dabei wurden den Eltern freiwillige Beratungsangebote nahegelegt, welche jedoch nicht weiterverfolgt wurden. Kindesschutzmassnahmen bestehen bislang nicht.

Einstiegsfrage (nach lautem Denken): Wie schätzt du auf Grundlage der vorliegenden Informationen die Gefährdung des Kindeswohls ein?

Welche Massnahme würdest du in dieser Situation erwägen (freiwillig oder behördlich)?

Anhang D: Liste der Codes

Liste der Codes	Häufigkeit
Codesystem	2188
Materialstruktur	1
Vignette 1A	4
Vignette 1B	4
Vignette 2	8
Vignette 3	8
Allgemeiner Teil / Schlussfragen	8
Einschätzung Kindeswohlgefährdung	19
Gefährdungslage	4
Latente Gefährdung	5
klare Gefährdung	23
massive Gefährdung	6
Begründungslogik	0
Erschöpfung / Resignation Mutter	1
Andere Risikofaktoren	1
Begründung aufgrund Gewaltform	9
Begründung über Kooperation	24
Kindsfaktoren als Begründung	57
Begründung Häufigkeit / Chronizität	11
Machtgefälle als Begründung	7
Prognosen werden gemacht	7
Weiteres Vorgehen / Erwägungen Massnahmen	79
Richtung des Vorgehens	0
Sensibilisierung Eltern	29
Behördliches Vorgehen	12
Begründung Stärkung Mutter	28
Weisung	6
Mediation / Paarberatung	2
kjz Kurse	4
Gewaltberatung / Mannebüro	26
Beistandschaft	4
Abklärungsauftrag kjz	22

Unterstützung für das Kind	4
Freiwilliges Vorgehen	6
Vernetzung Mutter Opferhilfe	11
Mediation / Paarberatung	5
Verweisung kjz (freiwillig)	5
Unterstützung für das Kind (freiwillig)	9
weitere Abklärung	10
Entscheidung unklar	6
Begründungslogik Entscheidung	0
Andere Faktoren	2
Isolation Familie	3
Schutzfaktoren als Begründung	2
Fehlende Informationen	9
Finanzierungsschwierigkeiten	2
Kindesbelastung als Begründung	36
Kooperation als Begründung	57
Paarthematik statt Erziehungsthematik	13
Schwere / Chronizität / Eskalation	20
Verhältnismässigkeit / Subsidiarität	11
frühere Hilfen ohne Wirkung	8
Abhängig von künftigen Veränderungen	13
Herausforderungen im Handlungsfeld	30
Vorurteile / Ängste Eltern	3
Spezifische Kompetenzen erforderlich	4
Komplexität und Mehrdimensionalität des Falles	13
Fehlende Kooperation	8
Unklare und widersprüchliche Informationslage	21
Unsicherheiten in der Einschätzung	16
Abwägung zwischen Schutz und Eingriffsgrenzen	6
Belastende Dynamiken für Kinder	9
Institutionelle und rechtliche Grenzen	25
Fehlende Angebote / Zusammenarbeitspartner	16
Bezug auf professionelle Orientierungen	39
Erfahrungswissen und fachliches Urteilsvermögen	65
Verfahrenskontext / Institutionelle Rahmenbedingungen	46

Kooperations- und Beteiligungsorientierung	33
Professionelle Distanz und Reflexivität	39
Kindeswohl als leitende Orientierung	27
Zusätzlicher Informationsbedarf	15
Informationen zur Vorgeschichte	22
Informationen aus dem Umfeld	19
Infos Schutzfähigkeit Eltern	18
Einsicht / Kooperationsbereitschaft Eltern	5
Infos zu kindlicher Betroffenheit	13
Informationen zu Gewaltgeschehen	11
Infos zum familiären Umfeld	13
Infos zur Nationalität / Herkunft	6
Gewichtung und Bedeutungszuschreibung	172
Bewertung elterliches Verhalten	0
Gewalt wird relativiert	29
Hypothesen zu Verhalten Vater	21
Hypothesen zu Verhalten Mutter	34
Kooperation wird bewertet	26
Offenheit und Transparenz	17
Problembewusstsein / Einsicht	46
Hilfeannahme	14
Ambivalenz	5
Widerstand	12
Bewertung kindesbezogener Aspekte	0
Risikofaktoren werden erkannt	30
Schutzfaktoren werden hervorgehoben	30
kindliche Mitbetroffenheit wird stark gewichtet	102
Bewertung Fallkonstellation	0
Meldungshergang wird bewertet	10
Häufigkeit der Gewalt wird hervorgehoben	22
Fehlende Informationen werden als bedeutsam markiert	8
Mögliche Einflüsse werden benannt	19
Andere Interventionen werden bewertet	15
Widersprüche werden erkannt	38
Gewaltform wird gewichtet	17

Wahrgenommene Hinweise	44
Verfahrenskontext	5
Vorgeschichte / frühere Vorfälle	34
Gewaltform	40
Situation des Kindes	77
Aussagen Mutter	31
Aussagen Vater	19
Kooperation	12
Soziales Netz	9
Meldungshergang	21
Geschlecht und Geschlechterbezug	23
Geschlecht in der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung	7
Geschlecht in der Begründung des weiteren Vorgehens	1
Geschlechtsbezogene Zuschreibungen / Stereotype	24
Fokus Migration	1